

Ernst Urban

Freigegebene und nicht freigegebene Arzneimittel

Die Gesetzgebung und
Rechtsprechung über den
Verkehr mit Arzneimitteln
außerhalb der Apotheken

Freigegebene und nicht freigegebene Arzneimittel

Die Gesetzgebung und Rechtsprechung über den
Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken

Von

Ernst Urban

Redakteur der Pharmazeutischen Zeitung

Siebente Auflage

Nach dem Stande vom 1. Juli 1931



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1931

ISBN 978-3-662-32156-0 ISBN 978-3-662-32983-2 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-32983-2

**Alle Rechte, insbesondere das
der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.**

Vorwort.

Der rasche Absatz von sechs Auflagen der Schrift und die fortdauernde weitere Nachfrage beweisen das Bedürfnis für eine zusammenfassende Darstellung der Gesetzgebung und Rechtsprechung über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. Ich habe daher die jetzt nötig gewordene siebente Auflage völlig neu bearbeitet und dabei auch den Rahmen etwas weiter gezogen. Abgesehen von der selbstverständlichen Ergänzung durch Aufnahme aller seit Erscheinen der letzten Auflage bekanntgewordenen Bestimmungen und Entscheidungen weist die jetzige Ausgabe folgende Neuerungen auf:

Im Verzeichnis B der Verordnung vom 22. Oktober 1901 sind auch die amtlichen deutschen Bezeichnungen wiedergegeben. Neu ist der zweite Teil „Weitere reichsrechtliche Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln“. Wesentlich erweitert bzw. den derzeitigen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen angepaßt sind die Teile III, IV und VI. In Abschnitt V, dem Hauptteil des Werkchens, sind die bisher aufgeführten zwei Verzeichnisse, dem freien Verkehr entzogene und dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel, in eine einzige Liste zusammengezogen worden, da die Trennung nach der Fassung der Urteile sich verschiedentlich nicht mehr aufrecht erhalten ließ. Schließlich ist dem Buche ein Sachverzeichnis beigegeben, in das jedes einzelne auf den vorangegangenen Seiten erwähnte Arzneimittel aufgenommen ist. Dieses umfangreiche Register dürfte die Benutzung des Werkchens wesentlich erleichtern.

Ich darf somit hoffen, daß die auch äußerlich vervollkommnete Schrift, die einen kurzgefaßten und durch Beschränkung auf die Urteile höherer Gerichte besonders objektiven Kommentar zu der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken darstellt, allen beteiligten Kreisen, vornehmlich Apothekern, Drogisten, Revisoren von Drogengeschäften, Juristen, Gerichts- und Verwaltungsbehörden, sich auch weiterhin, solange die gegenwärtige Rechtsordnung noch besteht, als brauchbarer Führer erweisen wird.

Berlin, im August 1931.

Urban.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln . . .	I
Verzeichnis A	2
Verzeichnis B	5
Verzeichnis C	13
Abteilung A	13
Abteilung B	17
Abteilung C	18
II. Weitere reichsrechtliche Bestimmungen über den Ver- kehr mit Arzneimitteln.	19
1. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich	19
2. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich	19
3. Gesetz betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen	20
4. Gesetz über das Branntweinmonopol	20
5. Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff	21
III. Verzeichnis der der Rezeptur in Apotheken vorbehal- tenen Arzneimittel	22
IV. Neuere Arzneimittel, die dem freien Verkehr ent- zogen sind	31
V. Die Rechtsprechung zur Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln	42
1. Einzelne Arzneimittel	42
2. Allgemeine Begriffe	86
Arzneimittel und Heilmittel (§ 1)	86
Krankheit (§ 1)	91
Feilhalten und Verkaufen (§§ 1, 2. 2a)	94
Arzneiabgabe durch Krankenkassen (§ 2b)	96
Großhandel und Verkauf an Apotheken (§ 3)	96
Verzeichnis A	99
Verzeichnis B	104
VI. Vorschriften über den Handel mit Giften	105
Verzeichnis der Gifte	111
Abteilung 1	111
Abteilung 2	112
Abteilung 3	114
Sachverzeichnis	117

I. Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 22. Oktober 1901. In der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 31. März 1911 und der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 18. Februar 1920, 21. April 1921, 31. Juli 1922, 13. Januar 1923, 21. Juni 1923, 16. November 1923, 9. Dezember 1924, 24. Dezember 1924, 27. März 1925, 26. Januar 1929.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmungen im § 6, Abs. 2 der Gewerbeordnung, was folgt¹⁾:

§ 1. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren) außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Dieser Bestimmung unterliegen von den bezeichneten Zubereitungen, soweit sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden,

a. kosmetische Mittel²⁾ (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel und Hühneraugenmittel nur dann, wenn sie Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen³⁾, kosmetische Mittel außerdem auch dann, wenn sie Kreosot, Phenylsalizylat oder Resorzin enthalten;

b. künstliche Mineralwässer nur dann, wenn sie in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und zugleich Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

Auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten und dergleichen), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bäu-

¹⁾ Zur Auslegung der Verordnung vgl. die in Teil V (S. 42 ff.) zusammengestellte Rechtsprechung.

²⁾ Weitere Bestimmungen über kosmetische Mittel sind in Teil II (S. 20) abgedruckt.

³⁾ Siehe S. 22 ff.

2 Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.

dern sowie auf Seifen zum äußerlichen Gebrauche findet die Bestimmung im Abs. 1 nicht Anwendung.

§ 2. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 2a. Die in dem Verzeichnis C aufgeführten Stoffe und Zubereitungen dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 2b. Soweit nach den §§ 1, 2, 2a Zubereitungen und Stoffe dem Verkehr außerhalb der Apotheken entzogen sind, dürfen sie auch von Krankenkassen, Genossenschaften, Vereinen oder ähnlichen Personengesamtheiten an ihre Mitglieder nicht verabfolgt werden.

§ 3. Der Großhandel unterliegt den vorstehenden Bestimmungen nicht. Gleiches gilt für den Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe an Apotheken oder an solche öffentliche Anstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind.

§ 5¹⁾. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, 31. Dezember 1894, 25. November 1895 und 19. August 1897 außer Kraft.

Gegeben Neues Palais, Potsdam, den 22. Oktober 1901.

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Verzeichnis A

- | | |
|---|--|
| 1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa); | Bischofessenz, |
| 2. Ätztifte (styli caustici); | Eichelkaffeeextrakt, |
| 3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen Arnikatinktur, Baldriantinktur, auch ätherische, Benediktineressenz, Benzoetinktur, | Fichtennadelextrakt,
Fleischextrakt,
Himbeeressig,
Kaffeeextrakt,
Lakritzen (Süßholzsaft), auch mit Anis,
Malzextrakt, auch mit Eisen, Lebertran oder Kalk, |

¹⁾ § 4 der Verordnung ist durch Kaiserliche Verordnung vom 31. März 1911 aufgehoben worden.

- Myrrhentinktur,
Nelkentinktur,
Teeextrakt von Blättern
des Teestrauches,
Vanillentinktur,
Wacholderextrakt;
4. Gemenge, trockene, von
Salzen oder zerkleinerten
Substanzen, oder von beiden
untereinander, auch wenn
die zur Vermengung be-
stimmten einzelnen Be-
standteile gesondert ver-
packt sind (pulveres, salia
et species mixta), sowie
Verreibungen jeder Art
(triturationes), ausge-
nommen:
- Brausepulver aus Na-
atriumbikarbonat und
Weinsäure, auch mit
Zucker oder ätherischen
Ölen gemischt,
Eichelkakao, auch mit
Malz,
Hafermehlkakao,
Riechsalz,
Salizylstreupulver,
Salze, welche aus natür-
lichen Mineralwässern
bereitet oder den sol-
chergestalt bereiteten
Salzen nachgebildet
sind,
Schneeberger Schnupfta-
bak mit einem Gehalte
von höchstens 3 Ge-
wichtsteilen Nieswurzel
in 100 Teilen des
Schnupftabaks;
5. Gemische, flüssige, und
Lösungen (mixturae et so-
lutiones) einschließlich ge-
- mischte Balsame, Honig-
präparate und Sirupe, aus-
genommen:
- Ätherweingeist (Hoff-
mannstropfen),
Ameisenspirit,us,
Aromatischer Essig,
Bleiwasser, mit einem Ge-
halt von höchstens zwei
Gewichtsteilen Bleiessig
in 100 Teilen der Mi-
schung,
Eukalyptuswasser,
Fenchelhonig,
Fichtennadelspirit,us
(Waldwollextrakt),
Franzbranntwein mit
Kochsalz,
Kalkwasser, auch mit
Leinöl,
Kampferspirit,us,
Karmelitergeist,
Lebertran mit ätherischen
Ölen,
Mischungen von Äther-
weingeist, Kampferspi-
rit,us, Seifenspirit,us,
Salmiakgeist und Spa-
nischpfeffertinktur oder
von einzelnen dieser
fünf Flüssigkeiten un-
tereinander zum Ge-
brauche für Tiere, so-
fern die einzelnen Be-
standteile der Mischun-
gen auf den Gefäßen, in
denen die Abgabe er-
folgt, angegeben werden,
Obstsäfte mit Zucker,
Essig oder Frucht-
säuren eingekocht,
Pepsinwein,

4 Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.

- Rosenhonig, auch mit
Borax,
Seifenspiritus,
weißer Sirup;
6. Kapseln, gefüllte, von
Leim (Gelatine) oder Stärke-
mehl (capsulae gelatinosae
et amylaceae repletae), aus-
genommen solche Kap-
seln, welche:
Brausepulver der unter
Nr. 4 angegebenen Art,
Copaivabalsam,
Lebertran,
Natriumbikarbonat,
Rizinusöl oder
Weinsäure
enthalten;
7. Latwergen (electuaria);
8. Linimente (linimenta),
ausgenommen flüchtiges
Liniment;
9. Pastillen (auch Plätzchen
und Zeltchen), Tabletten,
Pillen und Körner (pastilli
-rotulae et trochisci-tabu-
lettae, pilulae et granula),
ausgenommen:
aus natürlichen Mineral-
wässern oder aus künst-
lichen Mineralquellsal-
zen bereitete Pastillen,
einfache Molkenpastillen,
Pfefferminzplätzchen,
Salmiakpastillen, auch
mit Lakritzen und Ge-
schmackzusätzen, wel-
che nicht zu den Stoffen
des Verzeichnisses B
gehören,
- Tabletten aus Saccharin,
Natriumbikarbonat oder
Brausepulver, auch mit
Geschmackzusätzen,
welche nicht zu den
Stoffen des Verzeich-
nisses B gehören;
10. Pflaster und Salben
(emplastra et unguenta),
ausgenommen:
Bleisalbe zum Gebrauche
für Tiere,
Borsalbe zum Gebrauche
für Tiere,
Cold-Cream, auch mit
Glyzerin, Lanolin oder
Vaselin,
Pechpflaster, dessen
Masse lediglich aus
Pech, Wachs, Terpen-
tin und Fett oder ein-
zelnen dieser Stoffe be-
steht,
englisches Pflaster,
Heftpflaster,
Hufkitt,
Lippenpomade,
Pappelpomade,
Salizyltalg,
Senfleinen,
Senfpapier,
Terpentinsalbe zum Ge-
brauche für Tiere,
Zinksalbe zum Gebrau-
che für Tiere;
11. Suppositorien (supposi-
toria) in jeder Form (Ku-
geln, Stäbchen, Zäpfchen
oder dergleichen) sowie
Wundstäbchen (cereoli).

Verzeichnis B.

Bei den mit * versehenen Stoffen sind auch die Abkömmlinge der betreffenden Stoffe sowie die Salze der Stoffe und ihrer Abkömmlinge inbegriffen¹⁾.

*Acetanilidum	*Antifebrin
Acida chloracetica	Die Chloressigsäuren
Acidum acetylosalicylicum (Aspirinum)	Azetylsalizylsäure (Aspirin)
*— aethylphenylbarbituricum	*Äthylphenylbarbitursäure
— benzoicum e resina sublimatum	Aus dem Harze sublimierte Benzoessäure
— camphoricum	Kampfersäure
— cathartanicum	Kathartinsäure
— cinnamylicum	Zimmtsäure
— chrysophanicum	Chrysophansäure
*— diaethylbarbituricum	*Diäthylbarbitursäure
*— diallylbarbituricum	*Diallylbarbitursäure
*— dibrompropyldiaethylbarbituricum	*Dibrompropyldiäthylbarbitursäure
*— dipropylbarbituricum	*Dipropylbarbitursäure
— hydrobromicum	Bromwasserstoffsäure
— hydrocyanicum	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure)
*— lacticum	*Milchsäure
*— osmicum	*Osmiumsäure
— sclerotanicum	Sklerotinsäure
*— sozodolicum	*Sozodolsäure
— succinicum	Bernsteinsäure
*— sulfocarbolicum	*Sulfophenolsäure
*— valerianicum	*Baldriansäure
*Aconitinum	*Akonitin
Actolum	Aktol
Adonidinum	Adonidin
Aether bromatus	Äthylbromid
— chloratus	Äthylchlorid
— jodatus	Äthyljodid
Aethyleni praeparata	Die Äthylenpräparate
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden
Agaricinum	Agaricin

¹⁾ Ein Verzeichnis der durch diese Bestimmung dem freien Verkehr entzogenen neueren Arzneimittel ist in Teil IV (S. 31 ff.) abgedruckt.

6 Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.

Airolum	Airol
Aleudrin	Aleudrin
Aluminium acético-tartaricum	Essigweinsaures Aluminium
Ammonium chloratum ferratum	Eisensalmiak
Amylenchloralum	Amylenchloral
Amylenum hydratum	Amylenhydrat
Amylium nitrosum	Amylnitrit
Anthrarobinum	Anthrarobin
*Apomorphinum	*Apomorphin
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser
— Lauro-cerasi	Kirschchlorbeerwasser
— Opii	Opiumwasser
— vulneraria spirituosa	Weißer Arquebusade
*Arecolinum	*Arekolin
Argentaminum	Argentamin
Argentolum	Argentol
Argoninum	Argonin
Aristolum	Aristol
Arsenium jodatum	Jodarsen
*Atropinum	*Atropin
Betolum	Betol
Bismutum bromatum	Wismutbromid
— oxyjodatum	Wismutoxyjodid
— subgallicum (Dermatolum)	Basisches Wismutgallat (Dermatol)
— subsalicylicum	Basisches Wismutsalicylat
— tannicum	Wismuttannat
Blatta orientalis	Orientalische Schabe
Bromalum hydratum	Bromalhydrat
Bromoformium	Bromoform
*Brucinum	*Brucin
Bulbus Scillae siccatus	Getrocknete Meerzwiebel
Butylchloralum hydratum	Butylchloralhydrat
Camphora monobromata	Einfach-Bromkampfer
Cannabinonum	Kannabinon
Cannabinum tannicum	Kannabintannat
Cantharides	Spanische Fliegen
Cantharidinum	Kantheridin
Cardolum	Kardol
Castoreum canadense	Kanadisches Bibergeil

Castoreum sibiricum	Sibirisches Bibergeil
Cerium oxalicum	Ceriumoxalat
*Chinidinum	*Chinidin
*Chininum	*Chinin
Chinoidinum	Chinoidin
Chloralose	Chloralose
Chloralum formamidatum	Chloralformamid
— hydratum	Chloralhydrat
Chloroformium	Chloroform
Chrysarobinum	Chrysarobin
*Cinchonidinum	*Cinchonidin
Cinchoninum	Cinchonin
*Cocainum	*Kokain
*Coffeinum	*Koffein
Colchicinum	Kolchizin
*Coniinum	*Koniin
Convallamarinum	Konvallamarin
Convallarinum	Konvallarin
Cortex Chinae	Chinarinde
— Condurango	Kondurangorinde
— Granati	Granatrinde
— Mezerei	Seidelbastrinde
Cotoinum	Kotoin
Cubebae	Kubeben
Cuprum aluminatum	Kupferalaun
— salicylicum	Kupfersalizylat
Curare	Kurare
*Curarinum	*Kurarin
Delphininum	Delphinin
*Dial	*Dial
*Dicodid (Dihydrokodeinon)	
*Digitalinum	*Digitalin
*Digitoxinum	*Digitoxin
Dihydromorphinum	Dihydromorphin
*Diogenal	*Diogenal
*Duboisinum	*Duboisin
*Emetinum	*Emetin
*Eucainum	*Eukain
Eucodal	Eucodal
Euphorbium	Euphorbium
Europhenum	Europhen
Fel tauri depuratum siccum	Gereinigte trockene Ochsen- galle

8 Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.

Ferratinum	Ferratin
Ferrum arsenicum	Arsensaures Eisen
— arsenicosum	Arsenigsaures Eisen
— carbonicum saccharatum	Zuckerhaltiges Ferrokarbonat
— citricum ammoniatum	Ferri-Ammoniumzitrat
— jodatum saccharatum	Zuckerhaltiges Eisenjodür
— oxydatum dialysatum	Dialysiertes Eisenoxyd
— oxydatum saccharatum	Eisenzucker
— peptonatum	Eisenpeptonat
— reductum	Reduziertes Eisen
— sulfuricum oxydatum ammoniatum	Ferri-Ammoniumsulfat
— sulfuricum siccum	Getrocknetes Ferrosulfat
Flores Cinae	Zitwersamen
— Koso	Kosoblüten
Folia Belladonnae	Belladonnablätter
— Bucco	Buccoblätter
— Cocae	Kokablätter
— Digitalis	Fingerhutblätter
— Jaborandi	Jaborandiblätter
— Rhois toxicodendri	Giftsumachblätter
— Stramonii	Stechapfelblätter
Fructus Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe
— — maturi ad usum humanum	Reife Mohnköpfe zum Gebrauche für Menschen
Fungus laricis	Lärchenschwamm
Galbanum	Galbanum
Glycocon	Glycocon
*Guajacolum	*Guajakol
Hamamelis virginica	Hamamelis
Haemalbuminum	Hämalbumin
Hedonal	Hedonal
Herba Aconiti	Akonitkraut
— Adonidis	Adoniskraut
— Cannabis indicae	Indischer Hanf
— Cicutae virosae	Wasserschierling
— Conii	Schierling
— Gratiolae	Gottesgnadenkraut
— Hyoscyami	Bilsenkraut
— Lobeliae	Lobelienkraut
Holopon	Holopon
*Homatropinum	*Homatropin
Hydrargyrum aceticum	Quecksilberazetat

Hydrargyrum bijodatum	Quecksilberjodid
— bromatum	Quecksilberbromür
— chloratum	Quecksilberchlorür (Kalomel)
— cyanatum	Quecksilberzyanid
— formamidatum	Quecksilberformamid
— jodatum	Quecksilberjodür
— oleinicum	Ölsaures Quecksilber
— oxydatum via humida paratum	Gelbes Quecksilberoxyd
— peptonatum	Quecksilberpeptonat
— praecipitatum album	Weißer Quecksilberpräzipitat
— salicylicum	Quecksilbersalizylat
— tannicum oxydulatum	Quecksilbertannat
*Hydrastininum	*Hydrastinin
*Hyoscyaminum	*Hyoszyamin
Isopral	Isopral
Itrolum	Itrol
Jodoformium	Jodoform
Jodolum	Jodol
Kairinum	Kairin
Kairolinum	Kairolin
Kalium jodatum	Kaliumjodid
Kamala	Kamala
Kosinum	Kosin
Kreosotum (e ligno paratum)	Holzkreosot
Lactophenium	Laktophenin
Lactucarium	Giftlattichsaft
Larginum	Largin
Laudanon	Laudanon
Lithium benzoicum	Lithiumbenzoat
— salicylicum	Lithiumsalizylat
Losophanum	Losophan
*Luminal	*Luminal
Magnesium citricum efferves- cens	Brausemagnesia
— salicylicum	Magnesiumsalizylat
Manna	Manna
Medinal	Medinal
Methylenum bichloratum	Methylenbichlorid
Methylsulfonalum (Triona- lum)	Methylsulfonal (Trional)
Muscarinum	Muskarin
Narcophin	Narkophin

10 Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.

Natrium aethylatum	Natriumäthylat
— benzoicum	Natriumbenzoat
— jodatum	Natriumjodid
— pyrophosphoricum ferratum	Natrium-Ferripyrophosphat
— salicylicum	Natriumsalizylat
— santonicum	Santoninsaures Natrium
— tannicum	Natriumtannat
Nirvanol	Nirvanol
*Nosophenum	*Nosophen
Oleum Chamomillae aethereum	Ätherisches Kamillenöl
— Chenopodii anthelmintici	Amerikanisches Wurm- samenöl
— Crotonis	Krotonöl
— Cubeborum	Kubebenöl
— Matico	Matikoöl
— Sabinæ	Sadebaumöl
— Santali	Sandelöl
— Sinapis	Senföl
— Valerianæ	Baldrianöl
Opium, ejus alcaloïda eorum- que salia et derivata eorum- que salia. (Codeinum, Heroinum, Morphinum, Narceinum, Narcotinum, Peroninum, Thebainum et alia.)	Opium, dessen Alkaloïde, de- ren Salze und Abkömmlinge sowie deren Salze. (Kodein, Heroin, Morphin, Narcein, Narkotin, Peronin, Thebain und andere.)
*Optochin	*Optochin
*Orexinum	*Orexin
*Orthoformium	*Orthoform
Pantopon omniaque similia praeparata, quae alcaloï- dea Opii continent (Gly- copon, Holopon usw.)	Pantopon und alle ähnlichen Opiumalkaloïde enthal- tenden Zubereitungen (z. B. Glykopon, Holopon)
Paracodin	Paracodin
Paracotoinum	Parakotoïn
Paralaudin	Paralaudin
Paraldehydum	Paraldehyd
Paramorfan	Paramorfan
Pasta Guarana	Guarana
*Pelletierinum	*Pelletierin
*Phenacetinum	*Phenazetin
*Phenocollum	*Phenokoll

*Phenylum salicylicum (Salolum)	*Phenylsalizylat (Salol)
*Physostigminum (Eserinum)	*Physostigmin (Eserin)
Picrotoxinum	Pikrotoxin
*Pilocarpinum	*Pilocarpin
*Piperazinum	*Piperazin
Plumbum jodatum	Bleijodid
— tannicum	Bleitannat
Podophyllum	Podophyllin
Praeparata organotherapeutica	Therapeutische Organpräparate
*Proponal	*Proponal
Propylaminum	Propylamin
Protargolum	Protargol
*Pyrazolonum phenyldimethylicum (Antipyrinum)	*Phenyldimethylpyrazolon (Antipyrin)
Radix Belladonnae	Belladonnawurzel
— Colombo	Kolombowurzel
— Gelsemii	Gelsemiumwurzel
— Ipecacuanhae	Brechwurzel
— Rhei.	Rhabarber
— Sarsaparillae	Sarsaparille
— Senegae	Senegawurzel
Resina Jalapae	Jalapenharz
— Scammoniae	Skammoniaharz
Resorcinum purum	Reines Resorzin
Rhizoma Filicis	Farnwurzel
— Hydrastis	Hydrastisrhizom
— Veratri	Weiße Nieswurzel
Salia glycerophosphorica	Glyzerinphosphorsaure Salze
Salophenum	Salophen
*Salvarsan	
Santoninum	Santonin
*Scopolaminum	*Skopolamin
Secale cornutum	Mutterkorn
Semen Calabar	Kalabarbohne
— Colchici	Zeitlosensamen
— Hyoscyami	Bilsenkrautsamen
— St. Ignatii	St. Ignatiusbohne
— Stramonii	Stechapfelsamen
— Strophanthi	Strophanthussamen
— Strychni	Brechnuß

12 Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.

<p>Sera therapeutica, liquida et sicca et eorum praeparata ad usum humanum.</p> <p>*Sparteinum Stifte, Sonden oder Meißel aus Laminaria, Tupeloholz oder anderen quellfähigen Stoffen Stipites Dulcamarae</p> <p>*Strychninum</p> <p>*Sulfonalum Sulfur iodatum Summitates Sabinae Tannalbinum Tannigenum Tannoformium Tartarus stibiatus Terpinum hydratum Tetronalum</p> <p>*Thallinum</p> <p>*Theobrominum Thioformium</p> <p>*Tropacocainum Tubera Aconiti — Jalapae Flüssige und trockene Tuberkuline sowie alle anderen aus oder unter Verwendung von Tuberkelbazillen gewonnenen Zubereitungen, soweit diese Tuberkuline und Zubereitungen zum Gebrauche beim Menschen bestimmt sind</p> <p>*Urea aethylphenylmalonylica *— diaethylmalonylica *— diallylmalonylica *— dibrompropyldiaethylmalonylica *— dipropylmalonylica</p>	<p>Flüssige und trockene Heilsera, sowie deren Präparate zum Gebrauche für Menschen</p> <p>*Spartein</p> <p>Bittersüßstengel</p> <p>*Strychnin</p> <p>*Sulfonal Jodschwefel Sadebaumspitzen Tannalbin Tannigen Tannoform Brechweinstein Terpinhydrat Tetronal</p> <p>*Thallin</p> <p>*Theobromin Thioform</p> <p>*Tropakokain Akonitknollen Jalapenwurzel</p> <p>*Äthylphenylmalonylharnstoff *Diäthylmalonylharnstoff *Diallylmalonylharnstoff *Dibrompropyldiäthylmalonylharnstoff *Dipropylmalonylharnstoff</p>
--	--

*Urethanum	*Urethan
*Urotropinum	*Urotropin
Vasogenum et ejus praeparata	Vasogen und dessen Präparate
*Veratrinum	*Veratrin
*Veronal	*Veronal
Xeroformium	Xeroform
*Yohimbinum	*Yohimbin
Zincum aceticum	Zinkazetat
— chloratum purum	Reines Zinkchlorid
— cyanatum	Zinkzyanid
— permanganicum	Zinkpermanganat
— salicylicum	Zinksalizylat
— sulfoichthyolicum	Ichthyolsulfosaures Zink
— sulfuricum purum	Reines Zinksulfat

Verzeichnis C.

Abteilung A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch als Ingestol).
3. American coughing cure Lutzes.
4. Anticeltatabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungstabletten der Anticelta-Association).
5. Antidiabeticum Bauers.
6. Antiépileptique Uten.
7. Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Dufлот).
8. Antihydropsin Bödikers (auch als Wassersuchtselixer oder Hydropsessenz Bödikers).
9. Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita).
10. Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns).
11. Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Korpulenz).
12. Asthmamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs).
14. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
15. Augenwasser Whites (auch als Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
16. Ausschlagsalbe Schützes (auch als Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
17. Balsam Bilfingers.

14 Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.

18. Balsam Pagliano (auch als Tripperbalsam Pagliano).
19. Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
20. Bede-Cur.
21. Beinschäden Indian Bohnerts.
22. Blutreinigungspulver Hohls.
23. Blutreinigungspulver Schützes.
25. Bräune-Einreibung Lamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheristintur).
26. Bruchbalsam Tanzers.
27. Bruchsalbe des pharmazeutischen Büros Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmits Bruchsalbe).
28. Chromonal-Erzeugnisse (auch als Neo-Chromonal).
29. Corliber.
30. Djoeat Bauers.
31. Elixir Godineau.
32. Embrocation Ellimans (auch als Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), angenommen Embrocation etc. for horses.
33. Entfettungstee Grundmanns.
34. Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
35. Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polveri antiepilettiche Cassarinis).
36. Eubalsol (auch als Radikalmittel Dr. Dammanns gegen Gonorrhöe).
37. Euergon.
38. Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß').
39. Eusanol (auch als Epilepsiemittel Dr. H. Seemanns oder Ueckers).
40. Excedol.
41. Ferrolin Lochers.
42. Frauenwohl Dr. Heys.
43. Fulgural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes).
44. Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes Gehöröl Schmidts).
45. Gloria tonic Smiths.
46. Glycosolvol Lindners (auch als Antidiabeticum Lindners).
- 46a. Haemasal (auch als Dr. Schultheiß' blutreinigendes und nervenstärkendes Haemasal).
47. Haematon Haitzemas.

- 47a. Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).
48. Heilränke Jakobis (auch als Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jakobis).
49. Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich *Polygonum aviculare* Homeriana).
50. Hustentropfen Lausers.
51. Injection Brou (auch als Brousche Einspritzung).
52. Injection au matico (auch als Einspritzung mit Matiko).
53. Johannistee Brockhaus' (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus).
54. Kalosin Lochers.
55. Kava Lahrs (auch als Kavakapseln Lahrs, Sanatol Lahrs mit Kavaharz oder Kavaharz Lahrs mit Sanatol).
56. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
- 56a. Komplexmittel, homöopathische, der Engelapotheke (Iso-Werks) in Regensburg (auch als zusammengesetzt-homöopathische oder elektro-homöopathische Mittel System Mattei).
57. Kräutergeist Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luisafliuid Schneiders).
58. Kräuterpillen Burkharts.
59. Krebsmittel Dr. Heys (auch als Krebskur Dr. Heys).
60. Kronessenz, Altonaer (auch als Kronessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
61. Kropfkur Haigs (auch als Goitre-cure oder Kropfmedizin Haigs).
62. Kurmittel Mayers gegen Zuckerkrankheit.
63. Lungenelixier Dr. Heys.
64. Magenpillen Tachts.
65. Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).
66. Magolan (auch als Antidiabeticum Braemers).
67. Margonal-Erzeugnisse (auch als Erzeugnisse der Margonal-Compagnie), und zwar: Boldo-Tee, Frauen- und Mutterkraut-Tee, Menstruations-, Badekraut-Tee, 63 Tees gegen 63 Krankheiten, Breboral-, Blut- und Nervennahrung (Breboral-Tabletten und Tropfen), Injektion Trio, Kapseln gegen Harn- und Blasenleiden, Margoglykose, Mittel gegen chronischen Magenkatarrh und Schutzstäbchen.
68. Mother Seigels pills (auch als Mother Seigels Abführungspillen oder operating pills).

16 Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.

69. Mother Seigels syrup (auch als Mother Seigels curative syrup of dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
70. Naturmittel Pfarrer Jos. Schmidts, und zwar Anticonvulso, Anticorposan, Antigraassol. Cancrostoma, Dianetum, Diabetol, Oedemal, Oedemasan, Pulmone, Pulmospira, Regular, Renicura, Renicurol, Salvador, Salvadoria, Stomafortin, Stomasana, Urinator, Urinoxal.
71. Nervenfluid Dressels.
72. Nervenkräftelixier Liebers.
73. Nervenstärker Pastor Königs (auch als Pastor Königs Nerve Tonic).
75. Nervicin.
76. Nervol Rays.
77. Orffin (Baumann Orffsches Kräuternährpulver).
78. Oxallo (auch als Oxalka).
79. Pektoral Bocks (auch als Hustenstiller Bocks).
80. Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams).
81. Pillen, indische (auch als Antidysentericum).
82. Pillen Rays (auch als Darm- und Leberpillen Rays).
83. Pilules du Docteur Laville (auch als Pillen Lavilles).
84. Polypec (auch als Naturkräutertee Weidemanns).
85. Rad-Jo (auch als Radjovis-Gonie).
86. Reduktionspillen, Marienbader, Schindler-Barnaysche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
87. Regenerator Dr. Heys.
88. Regenerator Liebauts (auch als Regenerator nach Liebaut).
89. Renascin (auch als verbessertes Renascin).
90. Retterspitzwasser Schecks (auch als Heilwickelbäder von M. Retterspitz).
91. Rongoasalbe.
92. Saccharosalvol.
93. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nerve, Safe pills).
94. Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifika).
95. Sarsaparillian Ayers (auch als Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparilleextrakt).
96. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
98. Schlagwasser Weißmanns.
99. Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).

100. Spermatol (auch als Stärkungselixier Gordons).
101. Spezialtees Lücks (auch als Spezialkräutertees Lücks).
- 101a. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neuelektro-homöopathische Sternmittel usw.).
102. Sterntee Weidhaas' (auch als Sterntee des Kurinstituts „Spiro Spero“).
103. Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden oder Stroops Pulver).
104. Tee Puhlmanns.
105. Tuberkeltod (auch als Eiweiß-Kräuter-kognak-Emulsion Sticks).
106. Vater Philipp-Salbe.
107. Venecin (auch als Venecin-Brunnen).
108. Vin Mariani (auch als Marianiwein).
109. Visnervin (auch in abgeänderter Form als Nervisan).
110. Vulneralcreme (auch als Wundcreme Vulneral).
111. Wunderbalsam jeder Art.
112. Zambakapseln Lahrs.

Abteilung B.

1. Antineon Lochers.
2. Asthmamittel Tuckers (auch als Asthma-Heilmethode [Spezific] Tuckers).
3. Asthmapulver M. Schiffmanns.
4. Augenheilmittel, vegetabilischer, Reichels (auch als Ophthalmin Reichels).
5. Bandwurmmittel Friedrich Horns.
6. Bandwurmmittel Theodor Horns.
7. Bandwurmmittel Konetzkys (auch als Konetzkys Helminthenextrakt).
8. Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granatkapseln Schneiders).
9. Bandwurmmittel Violanis.
10. Bromidia Battle und Komp.
11. Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
12. Diphtherietropfen der Marie Osterberg (auch als Universal-tropfen der Marie Osterberg oder des Laboratoriums Osterberg).
13. Diphtheriemittel Noortwycks (auch als Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).

18 Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.

14. Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters).
15. Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch als Remedy Latons).
16. Gout and rheumatic pills Blairs.
18. Heilmittel Kidds (auch als Heilmittel der Davis Medialc Co.).
19. Kolkodin Heuschkels (auch als Mittel Heuschkels gegen Pferdekolik).
21. Kräutersaft, wunderbar wirkender, Sprengels.
22. Krebspulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden).
23. Liqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville).
24. Lymphol Rices (auch als Bruchheilmittel Rices).
25. Magalia-Erzeugnisse Krahes (auch als Heilpräparate oder Medizinen Krahes), einschließlich Antitoxinal und Pulmersal
26. Nalther-Tabletten.
27. Noordyl (auch als Noordyltropfen Nootwycks).
28. Oculin Carl Reichels (auch als Augensalbe Oculin).
29. Panchymagogum Dr. Heys.
30. Pillen Morisons.
31. Pillen Redlingers (auch als Redlingersche Pillen).
32. Pink-Pillen Williams' (auch als Pilules Pink pour personnes pâles du Dr. Williams).
33. Reinigungskuren Konetzkys (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Neuallschwil, Schweiz).
34. Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtheilmittel Alberts).
36. Vixol (auch als Asthmamittel der Vixol-Syndicate).

Abteilung C.

1. Mittel gegen Blutstockung, und zwar auch dann, wenn sie als Mittel gegen Regel-, Perioden- oder Menstruationsstörungen angekündigt werden (z. B. die Margonal-Erzeugnisse Frauen- und Mutterkraut-Tee, Menstruations-, Badekraut-Tee).
2. Mittel gegen Trunksucht (z. B. Mittel des Alkolin-Instituts. Mittel Burghardts — auch als Diskohol —. Mittel August Ernsts, Franks, Theodor Heintz'. Konetzkys — auch als Kephalginpulver oder Mittel der Privatanstalt Villa Christina —, Mittel der Gesellschaft Sanitas, Josef Schneiders. Wessels, Cozapulver, Trinkerhilfe Richard Oldenburgs Kasankha).

II. Weitere reichsrechtliche Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln¹⁾).

1. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Vom 15. Mai 1871.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt;

5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

2. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Vom 26. Juli 1900.

§ 56. Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind . . .

9. Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel²⁾ sowie Bruchbänder.

¹⁾ Die Landesgesetzgebung ist nicht berechtigt, irgendwelche Arzneimittel dem freien Verkehr zu entziehen. Wenn daher die im Sommer 1929 in den meisten Ländern erlassenen Vorschriften über Impfstoffe und Sera in § 21 besagen, daß Erzeugnisse der in der Einleitung bezeichneten Art, die zur Anwendung beim Menschen bestimmt sind, außerhalb des Großhandels nur durch Apotheken abgegeben werden dürfen, so ist diese Bestimmung hinsichtlich aller derjenigen Erzeugnisse, die nicht sowieso schon durch die Verordnung vom 22. Oktober 1901 und deren Ergänzungen den Apotheken vorbehalten sind, rechtsunwirksam, so insbesondere hinsichtlich aller Schutzsera.

²⁾ Nach der Rechtsprechung fallen unter diese Bestimmung auch die dem freien Verkehr überlassenen Arznei- und Geheimmittel.

3. Gesetz betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Vom 5. Juli 1887.

§ 1. Gesundheitsschädliche Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Gesundheitsschädliche Farben im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen Farbstoffe und Farzubereitungen, welche Antimon, Arsen, Barium, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Korallin, Pikrinsäure enthalten.

§ 3. Zur Herstellung von kosmetischen Mitteln (Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stoffe¹⁾ nicht verwendet werden.

Auf schwefelsaures Barium (Schwerspat, blanc fixe), Schwefelcadmium, Chromoxyd, Zinnober, Zinkoxyd, Zinnoxid, Schwefelzink, sowie auf Kupfer²⁾, Zinn, Zink und deren Legierungen in Form von Puder findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

4. Gesetz über das Branntweinmonopol.

Vom 8. April 1922.

§ 115. Nahrungs- und Genußmittel — insbesondere wein- geisthaltige Getränke —, Heil-, Vorbeugungs- und Kräftigungsmittel, Riechmittel und Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle dürfen nicht so hergestellt werden, daß sie Methylalkohol

¹⁾ Aus der Rechtsprechung der oberen Gerichte ergibt sich hierzu folgender Grundsatz: Unter „Stoffen“, die nach § 3 des Farbengesetzes in kosmetischen Mitteln nicht enthalten sein dürfen, sind nicht nur „Farbstoffe“, sondern die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes genannten Körper: Antimon, Arsen usw. als solche einschließlich ihrer chemischen Verbindungen zu verstehen.

²⁾ In einem Erlaß vom 17. Januar 1928 ersucht der Reichsminister des Innern vorbehaltlich der endgültigen Regelung bei Revision des Farbengesetzes, die Polizeibehörden und Untersuchungsanstalten anzuweisen, die Herstellung, den Vertrieb und die Verwendung kupferhaltiger Haarfarbmittel nicht zu beanstanden. Voraussetzung ist dabei, daß die Farbmittel keine anderweit bedenklichen Stoffe enthalten und insbesondere frei von Paraphenylen-diamin sowie seinen Salzen, Lösungen und Zubereitungen sind.

enthalten. Zubereitungen dieser Art, die Methylalkohol enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder aus dem Ausland eingeführt werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung:

1. auf Formaldehydlösungen und auf Formaldehydzubereitungen, deren Gehalt an Methylalkohol auf die Verwendung von Formaldehydlösungen zurückzuführen ist,

2. auf Zubereitungen, in denen technisch nicht vermeidbare geringe Mengen von Methylalkohol sich aus darin enthaltenen Methylverbindungen gebildet haben oder durch andere mit der Herstellung verbundene natürliche Vorgänge entstanden sind.

Als Methylalkohol im Sinne dieser Vorschrift gilt auch Holzgeist.

5. Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff.

Vom 4. August 1926.

§ 3. Dulcin darf im Einzelhandel nur von Apotheken abgegeben werden, und zwar in Mengen über 1 g nur auf ärztliche Anweisung.

§ 7. Abs. 3. Arzneiliche Zubereitungen, die mehr als 0,3 g Dulcin in 1 Liter oder 1 kg enthalten, dürfen nur auf ärztliche Anweisung abgegeben werden.

III. Verzeichnis der der Rezeptur in Apotheken vorbehaltenen Arzneimittel.

Nach den Vorschriften betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken vom 19. März 1931 (a), der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (b), sowie den Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln (c), mit Impfstoffen und Sera, Tuberkulinen, Süßstoff und Quellstiften (d)¹⁾.

Kosmetische, Desinfektions- und Hühneraugenmittel, die einen oder mehrere nachstehender Stoffe enthalten, sind, soweit sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden, nach § 1 Abs. 2 a der Verordnung vom 22. Oktober 1901 (siehe S. 1) dem freien Verkehr entzogen.

Aus den Vorschriften, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken vom 19. März 1931.

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Drogen und Präparate sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Die Bestimmungen im § 1 finden keine Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung erlassenen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen.

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht.

§ 8. Die Vorschriften über den Handel mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nicht berührt.

¹⁾ Es kennzeichnen

gewöhnliche Schrift	die	Mittel	der	Vorschriften	zu	a,
halbfette	"	"	"	"	"	b,
schräge	"	"	"	"	"	c,
gepunktete	"	"	"	"	"	d.

Verzeichnis der der Rezeptur in Apotheken vorbehaltenen Arzneimittel.

- Acedicon und seine Salze.
 Acetanilidum (Antifebrin).
 Acetum Digitalis.
 Acetyl-demethylo-dihydrothebain (Acedicon) und seine Salze.
 Acidum agaricinicum.
 Acidum diaethylbarbituricum et ejus salia.
 Acidum diallylbarbituricum et ejus salia.
 Acidum dibrompropyl-diaethylbarbituricum et ejus salia.
 Acidum dipropylbarbituricum et ejus salia.
 Acidum hydrocyanicum et ejus salia.
 Acidum osmicum et ejus salia.
 Acidum phenylaethylbarbituricum et ejus salia.
 Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia.
 Aether bromatus.
 Aethyleni praeparata, ausgenommen zum äußeren Gebrauch
 in Mischungen mit Öl oder Weingeist, welche nicht mehr als
 50 Gewichtsteile des Äthylenpräparats in 100 Gewichtsteilen
 Mischung enthalten.
 Aethylidenum bichloratum.
 Aethylmorphinum et ejus salia (Dionin usw.).
 Aleudrin.
American coughing cure Lutzes.
 Amylenchloralum.
 Amylenum hydratum.
 Amylium nitrosum.
Antineon Lochers.
Antitoxinal.
 Apomorphinum et ejus salia.
 Aqua Amygdalarum amararum.
 Aqua Laurocerasi.
 Arecolinum et ejus salia.
 Argentum nitricum, ausgenommen zum äußeren Gebrauche.
 Arsenium et ejus praeparata.
 Askaridol.
 Aspidinolfilicinum oleo solutum.
*Asthmamittel Tuckers (auch als Asthma-Heilmethode [Spezific]
 Tuckers).*
Asthmapulver M. Schiffmanns.
Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten

- Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escoufflaire).*
- Atropinum et ejus salia.
- Augenheilmittel vegetabilischer, Reichels (auch als Ophthalmia Reichels).*
- Auro-Natrium chloratum.
- Ausschlagsalbe Schützes (auch als Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).*
- Bandwurmmittel Friedrich Horns.*
- Bandwurmmittel Theodor Horns.*
- Bandwurmmittel Konetzky's (auch als Konetzky's Helminthentextrakt).*
- Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granatkapseln Schneiders).*
- Bandwurmmittel Violanis.*
- Banisterinum et ejus salia.
- Benzylmorphinum et ejus salia (Peronin usw.).
- Bromidia Battle und Komp.*
- Bromoformium.
- Brucinum et ejus salia.
- Butylchloralum hydratum.
- Cantharides, ausgenommen zum äußeren Gebrauche.
- Cantharidinum.
- Carboneum tetrachloratum, ausgenommen zum äußeren Gebrauche.
- Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).*
- Chloralose.
- Chloralum hydratum.
- Chloroformium, ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Öl oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Chloroform in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten.
- Codeinum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia, ausgenommen Morphin und dessen Salze,
- Colchicinum.
- Coninum et ejus salia.
- Cuprum salicylicum, ausgenommen zum äußeren Gebrauche.
- Cuprum sulfocarbolicum, ausgenommen zum äußeren Gebrauche.
- Curare et ejus praeparata.
- Daturinum.
- Dial et ejus salia.

Diazetylmorphin (Heroin) und seine Salze.

Dicodid und seine Salze.

Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia.

Dihydrokodeinon (Dicodid) und seine Salze.

Dihydromorphin (Paramorfan) und seine Salze.

Dihydromorphinon (Dilaudid) und seine Salze.

Dihydrooxykodeinon (Eukodal) und seine Salze.

Dilaudid und seine Salze.

Diogenal et ejus salia.

Diphtherietropfen der Marie Osterberg (auch als Universaltropfen der Marie Osterberg oder des Laboratoriums Osterberg).

Diphtheritismittel Noortwycks (auch als Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).

Dulcin in Mengen über 1 g, sowie arzneiliche Zubereitungen, die mehr als 0,3 g Dulcin in 1 Liter oder 1 kg enthalten.

Ekgonin und seine Salze.

Emetinum et ejus salia.

Eukodal und seine Salze.

Extractum

Aconiti.

Belladonnae, ausgenommen in Pflastern und Salben.

Calabar Seminis.

Colocynthis.

Colocynthis compositum.

Conii, ausgenommen in Salben.

Digitalis, ausgenommen in Salben.

Filicis.

Hydrastis.

Hydrastis fluidum.

Hyoscyami, ausgenommen in Salben.

Ipecacuanhae.

Lactuae virosae.

Pulsatillae.

Sabinae, ausgenommen in Salben.

Scillae.

Secalis cornuti.

Secalis cornuti fluidum.

Stramonii.

Strychni.

Folia Belladonnae, ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern.

Folia Coca.

Folia Digitalis.

Folia Hyoscyami.

Folia Stramonii, ausgenommen zum Rauchen und Räuchern.

Fructus

Colocynthis.

Colocynthis praeparati.

Papaveris immaturi und die daraus hergestellten Zubereitungen.

Papaveris maturi und die daraus hergestellten Zubereitungen.
Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters).

Gicht- und Rheumatismuskör, amerikanischer, Latons (auch als Remedy Latons).

Glandulae Thyreoideae siccatae.

Gout and rheumatic pills Blairs.

Gutti.

Harminum et ejus salia.

Hedonal.

Heilmittel Kidds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co.).

Herba Cannabis indicae und die daraus hergestellten Zubereitungen (z. B. Indischhanfextrakt und Indischhanftinktur) und Präparate (z. B. Gerbsaures Cannabin und Cannabinon), ausgenommen zum äußeren Gebrauche.

Herba Conii, ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern.

Herba Hyoscyami, ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern.

Herba Lobeliae, ausgenommen zum Rauchen und Räuchern.

Heroin und seine Salze.

Homatropinum et ejus salia.

Hydrargyri praeparata postea non nominata, ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalte von nicht mehr als 10 Gewichtsteilen Quecksilber in 100 Gewichtsteilen Salbe sowie Quecksilberpflaster.

Hydrargyrum

bichloratum.

bijodatum.

chloratum.

cyanatum.

jodatum.

nitricum (oxydulatum).

oxycyanatum.

Hydrargyrum

oxydatum, ausgenommen als rote Quecksilbersalbe mit einem Gehalte von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtsteilen Salbe.

praecipitatum album, ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalte von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Präzipitat in 100 Gewichtsteilen Salbe.

salicylicum.

Hydrastininium chloratum.

Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia.

Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia.

Impfstoff (Kuhpockenlymphe).

Impfstoffe und ihre Zubereitungen zur Anwendung beim Menschen, soweit sie nicht dem freien Verkehr überlassen sind.

Insuline und andere entsprechende aus der Bauchspeicheldrüse (Pankreas) hergestellte Präparate, wie Pankreashormon Norgina usw., sofern sie zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind.

Isopral.

Kalium dichromicum.

Kokain und seine Salze.

Kolkodin Heuschkels (auch als Mittel Heuschkels gegen Pferdekolik). Kräutersaft, wunderbar wirkender, Sprengels.

Krebspulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden).

Kreosotum, ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Kreosot in 100 Gewichtsteilen Lösung enthalten.

Kropfkur Haigs (auch als Goitre-cure oder Kropfmedizin Haigs). Lactucarium.

Laudanon und ähnliche Zubereitungen.

Liqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville).

Liquor Kalii arsenicosi.

Lobelinum et ejus salia.

Luminal et ejus salia.

Lymphol Rices (auch als Bruchheilmittel Rices).

Magalia-Erzeugnisse Krahes (auch als Heilpräparate oder Medizinen Krahes), einschließlich Antitoxinal und Pulmersal.

Medinal.

Methylsulfonalum.

Morphin und seine Salze.

Morphinester und ihre Salze.

Nalther-Tabletten.

Narcophin.

Natrium diaethylbarbituricum.

Natrium nitrosum.

Natrium salicylicum.

Nicotinum et ejus salia, ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauche bei Tieren.

Nirvanol.

Nitroglycerinum.

Noordyl (auch als Noordyltropfen Noortwycks).

Oculin Carl Reichels (auch als Augensalbe Oculin).

Oleum Amygdalarum aethereum, sofern es nicht von Zyanverbindungen befreit ist.

Oleum Chenopodii anthelminthici.

Oleum Crotonis.

Oleum Sabinae.

Opium (Rohopium).

Opium pulveratum (Opium für medizinische Zwecke).

Optochin ejusque salia et derivata.

Panchymagogum Dr. Heys.

Pantopon und ähnliche Zubereitungen.

Papaverinum et ejus salia.

Paracodin.

Paraldehyd.

Paramorfan und seine Salze.

Phosphorus.

Physostigminum et ejus salia.

Picrotoxinum.

Pillen Morisons.

Pillen Redlingers (auch als Redlingersche Pillen).

Pilocarpinum et ejus salia.

Pink-Pillen Williams' (auch als Pilules Pink pour personnes pâles du Dr. Williams).

Plumbum aceticum.

Plumbum jodatatum.

Podophyllum.

Proponal et ejus salia.

Pulmersal.

Radix Ipecacuanhae.

Reinigungskuren Konetzky's (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Neuallschwil, Schweiz).

Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtmittel Alberts).

Resina Jalapae, ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach
Vorschrift des Deutschen Arzneibuches angefertigt sind.

Resina Scammoniae.

Rhizoma Filicis.

Rhizoma Veratri, ausgenommen zum äußeren Gebrauche für
Tiere.

Rohkokain.

Santoninum, ausgenommen in Zeltchen, Pastillen, Tabletten und
anderen gebrauchsfertigen dosierten Arzneiformen zum Ein-
nehmen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten.

Scopolaminum hydrobromicum.

Secale cornutum.

Semen Colchici.

Semen Strychni.

Sera und ihre Zubereitungen sowie serumähnliche
aus Blut, Organen, Organteilen, Organsekreten
gewonnene Erzeugnisse und ihre Zubereitungen,
zum Heilgebrauch für Menschen.

*Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel,
Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des
Prof. Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof.
Ernesto Pagliano).*

Stifte, Sonden oder Meißel aus Laminaria, Tupelo-
holz oder anderen quellfähigen Stoffen.

Strophanthina omnia.

Strychninum et ejus salia.

Sulfonalum.

Sulfur jodatum.

Summitates Sabinae.

Suprarenin (Adrenalin, Epirenan usw.).

Tartarus stibiatus.

Tetronal.

Thallinum et ejus salia.

Theophyllum et ejus salia (Theocin usw.).

Thyreoidae praeparata.

Tinctura

Aconiti.

Belladonnae.

Cantharidum.

Colchici.

Colocyntidis.

Digitalis.

Digitalis aetherea.

Tinctura

Gelsemii.

Ipecacuanhae.

Jalapae Resinae.

Jodi, ausgenommen zum äußeren Gebrauche.

Lobeliae.

Scillae.

Scillae kalina.

Secalis cornuti.

Stramonii.

Strophanthi.

Strychni.

Strychni aetherea.

Veratri, ausgenommen zum äußeren Gebrauch.

Trional.

Trunksuchtmittel Franks.

Tubera Aconiti.

Tubera Jalapae, ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach
Vorschrift des Deutschen Arzneibuches angefertigt sind.Flüssige und trockene Tuberkuline sowie alle anderen
aus oder unter Verwendung von Tuberkelbazillen
hergestellten Mittel und deren Zubereitungen, so-
weit sie zum Gebrauch für Menschen bestimmt sind.

Urea diaethylmalonylica et ejus salia.

Urea diallylmalonylica et ejus salia.

Urea dibrompropyldiaethylmalonylica et ejus salia.

Urea dipropylmalonylica et ejus salia.

Urea phenylaethylmalonylica et ejus salia.

Urethanum.

Veratrinum et ejus salia.

Veronal et ejus salia.

Vinum Colchici.

Vinum Ipecacuanhae.

Vinum stibiatum.

Vixol (auch als Asthmamittel der Vixol-Syndikate).

Yohimbinum et ejus salia.

Zincum aceticum.

Zincum chloratum.

Zincum lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata,
quae sunt in aqua solubilia.Zincum sulfocarbolicum, ausgenommen bei Verwendung der
vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zink-
salze zum äußeren Gebrauche.

IV. Neuere Arzneimittel, die dem freien Verkehr entzogen sind.

In dem Verzeichnis B der Verordnung vom 22. Oktober 1901 sind 67 Stoffe mit einem Sternchen versehen, und bei diesen sind nach der vorgegedruckten Bestimmung „auch die Abkömmlinge der betreffenden Stoffe, sowie die Salze der Stoffe und ihrer Abkömmlinge inbegriffen“. Diese 67 Stoffe sind folgende (in der sechsten Ausgabe des Deutschen Arzneibuches ist die Nomenklatur zum Teil eine andere, was aber sachlich nichts ändert):

Acetanilidum	Digitoxinum
Acidum aethylphenylbarbituricum	Diogenal
— diaethylbarbituricum	Duboisinum
— diallylbarbituricum	Emetinum
— dibrompropyldiaethylbarbituricum	Eucainum
— dipropylbarbituricum	Guajacolum
— lacticum	Homatropinum
— osmicum	Hydrastininum
— sozodolicum	Hyoscyaminum
— sulfocarbolicum	Luminal
— valerianicum	Nosophenum
Aconitinum	Optochin
Apomorphinum	Orexinum
Arecolinum	Orthoformium
Atropinum	Pelletierinum
Brucinum	Phenacetinum
Chinidinum	Phenocollum
Chininum	Phenylum salicylicum (Salolum)
Cinchonidinum	Physostigminum (Eserinum)
Cocainum	Pilocarpinum
Coffeinum	Piperazinum
Coniinum	Proponal
Curarinum	Pyrazolonum phenyldimethylicum (Antipyrinum)
Dial	Salvarsan
Dicodid (Dihydrocodeinon)	Scopolaminum
Digitalinum	Sparteinum

Strychninum	Urea dibrompropyldiaethyl-
Sulfonalum	malonylica
Thallinum	— dipropylmalonylica
Theobrominum	Urethanum
Tropacocainum	Urotropinum
Urea aethylphenylmalonylica	Veratrinum
— diaethylmalonylica	Veronal
— diallylmalonylica	Yohimbinum

Außerdem sind in dem Verzeichnis die folgenden 10 Sammelbegriffe angeführt:

Acida chloracetica	Stifte, Sonden oder Meißel aus
Aethyleni praeparata	Laminaria, Tupeloholz oder
Opium, ejus alcaloidea eorum-	anderen quellfähigen
que salia et derivata eorum-	Stoffen
que salia	Flüssige und trockene Tuber-
Pantopon omniaque similia	kuline sowie alle anderen
praeparata, quae alcaloidea	aus oder unter Verwendung
Opii continent	von Tuberkelbazillen ge-
Praeparata organotherapeutica	wonnenen Zubereitungen,
Salia glycerophosphorica	soweit diese Tuberkuline
Sera therapeutica, liquida et	und Zubereitungen zum
sicca et eorum praeparata	Gebrauche beim Menschen
ad usum humanum	bestimmt sind
	Vasogenum et ejus praeparata

Auf diese Weise werden auch zahlreiche Körper erfaßt, die in dem Verzeichnis selbst nicht namentlich genannt sind. Es bedarf daher bei der Frage, ob ein Mittel dem Verbot des § 2 der Verordnung unterliegt, sofern es im Verzeichnis B nicht selbst steht, immer erst einer Prüfung, ob dasselbe unter einen der genannten Kollektivbegriffe gehört. Diese Prüfung wird sich in manchen Fällen einfach gestalten. Schwierigkeiten werden dagegen öfters eintreten bei den neueren Arzneimitteln, da diese in der Regel nicht unter ihrem wissenschaftlichen Namen in Verkehr gebracht werden, sondern unter einem Phantasie- oder Zweckmäßigkeitnamen, der in keiner Weise auf ihre Zusammensetzung hindeutet. Im folgenden ist eine Liste derjenigen bekannteren und gebräuchlichen neuen Arzneimittel und Präparate aufgestellt, die auf diese Weise unter das Verzeichnis B fallen, ohne selbst in ihm zu stehen. Aus der in Klammern beigefügten Zusammensetzung ist ersichtlich, durch welchen der genannten Sammelbegriffe das Mittel dem freien Verkehr entzogen ist. Nicht berücksich-

tigt sind Präparate, die nicht einheitliche Körper, sondern Zubereitungen im Sinne des Verzeichnisses A der Derordnung darstellen und daher bereits aus diesem Grunde als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen sind.

Dem freien Verkehr entzogene neuere Arzneimittel.

Acedicon (Acethyl-demethylodihydrothebain)	Algal (milch-weinsaures Aluminium)
Acetomorphin (Heroin)	Algopan (Opiumalkaloide)
Acetopyrin (azetylsalizylsaures Antipyrin)	Allactol (milch-weinsaures Aluminium)
Achibromin (Monobromisovalerianoglykolyharbstoff)	Allergin (Tuberkulin)
Achijodin (Jodderivat)	Allotropin (Hexamethylentetraminphosphat)
Acidotoxin (Tuberkulin)	Alucetol (Aluminium aceticolacticum)
Acilakton (Kalziumbilaktatsaccharat)	Amenyl (Hydrastininderivat)
Acopyrin (Azetopyrin)	Aminoform (Hexamethylentetramin)
Actol (Argentum lacticum)	Amnesin (Morphin-Narkosinlaktat)
Adrenalin (Organpräparat)	Amphotropin (kampfersaures Hexamethylentetramin)
Adrenal-Poehl (Organpräparat)	Amynin (Organpräparat)
Adrenaton (Organpräparat)	Anaemin (Eisenpepsinsaccharat, Organpräparat)
Adrenochrom (Organpräparat)	Anermon (Organpräparat)
Adrenosan (Organpräparat)	Animasa (Organpräparat)
Aesco-Chinin (Chininum aesculinicum)	Anisothobromin (Theobromin-Natriumanisat)
Aethoxycoffein	Anodynin (Antipyrin)
Aethylenbromid	Anogon (dijodphenolsulfonsaures Hg)
Aethylenchlorid	Ansal (Antipyr. salicyl.)
Aethylmorphin (Morphinderivat)	Antinosin (Nosophen-Natrium)
Agomensin (Organpräparat)	Antiphlogin (Antipyrin)
Agurin (Theobrominnatrium-Natriumazetat)	Antisepsin (p-Bromazetanilid)
Alacetan (essig-milchsaures Aluminium)	Antispasmin (Narzeinnatrium-Natrium salizylat)
Alcabrol (Bromisovaleriansaures Kalzium)	
Alcopon (Opiumalkaloide)	

- Antistaphin (Hexamethylen-
tetramin-Pentaborat)
 Antithyreoidin Moebius
(Serum)
 Apallagin (Quecksilbersalz des
Nosophens)
 Aperitol (Isovaleryl-azetyl-
Phenolphthalein)
 Argaldon (Argaldin) (Hexame-
thylentetramin-Silberei-
weiß)
 Argentamin (Aethylendiamin-
Silbernitrat)
 Argotropin (Hexamethylen-
tetramin-Silber)
 Aristochin (Dichininkohlen-
säureester)
 Arthriticin (Derivat des Di-
äthylenamins)
 Asepsin (p-Bromazetanilid)
 Aseptol (o-Phenolsulfonsäure)
 Aseptolin (Pilocarpinum phe-
nylicum)
 Asparol (Koffein-Kalzium-
salizylat)
 Aspirophen (azetylsalizyl-
saures Phenokoll)
 Aspochin (azetylsalizylsaurer
Azetylsalizylsäurechinin-
ester)
 Asterol (p-Sulfophenolqueck-
silber-Ammoniumtartrat)
 Asthmolysin (Organpräparat)
 Atoxatropin (Homatropin-
methylobrom.)
 Atrabilin (Organpräparat)
 Atrinal (Atropinschwefelsäure)
 Aurocantan (Kantharidyläthy-
lendiamin-aruozyanid)
 Aurochinin (p-Amidobenzoe-
säurechininester)
 Barutin (Theobrominbarium-
Natrium salizylat)
- Basedowsan (Serum)
 Basicin (Chinin-Koffein-Ver-
bindung)
 B. B. H.-Tablette (Bromiso-
valerianylharnstoff)
 Benzacetin (Phenazetinkar-
bonsäure)
 Benzosol (Benzoyl-Guajakol)
 Benzoylekgonin (Kokain-
derivat)
 Betacain (Eukain)
 Beta-Sulfopyrin (sulfanil-
saures Antipyryn)
 Biovar (Organpräparat)
 Bisgarol (Airol)
 Bismuxel (Wismutchininjodid)
 Blandogen (Organpräparat)
 Bornyval (Bornylvalerianat)
 Borovertin (Hexamethylen-
tetramintriborat)
 Bromalin (Hexamethylen-
tetraminbromäthylat)
 Bromochinal (dibromsalizyls.
Chinin)
 Bromopyrin (Bromantipyryn)
 Bromural (Bromisovaleryl-
harnstoff)
 Bromuresan (Monobromisova-
lerianylharnstoff)
 Brophenin (Bromisovaleryl-
aminoazetat-p-phenetidin)
 Butipyryn (Pyramidonbutyl-
chloralhydrat)
 Calcihyd (Hexamethylen-
tetramin-Chlorkalzium)
 Calmonal (Kalziumbromid-
urethan)
 Campolon (Organpräparat)
 Cancroin (Serum)
 Capholactin (Kalziumlakt-
phosphat)
 Cerebrin (Organpräparat)
 Cerebrototal (Organpräparat)

- Chelonidin (Tuberkulin)
 Chelonisol (Tuberkulin)
 Chemovonal (Diaethylbarbitursäure)
 Chinaphenin (Chininkohlensäurephenetidid)
 Chinaphthol (β -naphtholmonosulfosaures Chinin)
 Chineonal (diaethylbarbitursaures Chinin)
 Chinin-Weil (Chininsalz)
 Chinofom (Chininum formicium)
 Cholosulin (Organpräparat)
 Cholotonon (Organpräparat)
 Chromofom (Methylhexamethylentetraminchromsäureverbindung)
 Cibalgin (Dial-Pyramidon)
 Citracoll (zitronensaures Amidoazet-p-phenetidid)
 Codeonal (Codein. diaethylbarbituric.)
 Coluitrin (Organpräparat)
 Colutamin (Organpräparat)
 Cordol (Tribromsalol)
 Corpodis (Organpräparat)
 Cortisupren (Organpräparat)
 Curral (Diallylbarbitursäure)
 Cytotropin (Urotropin-Salizyl-Koffein-Verbindung)
 Cystamin (Hexamethylentetramin)
 Cystogen (Hexamethylentetramin)
 Cystopurin (Hexamethylentetramin-Natriumazetat)
 Detoxin (Organpräparat)
 Dianole (Milchsäure-Glyzerinester)
 Diastolin (Organpräparat)
 Didial (Dial)
- Didymin (Organpräparat)
 Dilaudid (Dihydromorphinon)
 Dimaval (Dimethylaminophenazon-Bromisovalerianylharnstoff)
 Dionin (Morphinderivat)
 Disotrin (Digitoxin)
 Diuretin (Theobromin — Natr. salizyl.)
 Domatrin (Opiumalkaloide)
 Domopon (Opiumalkaloide)
 Dormen (Diallylazetylbromisovalerylharnstoff)
 Dubatol (isovalerylmandelsaures Kalzium)
 Duotal (Guajakolkarbonat)
 Dyspeptine (Organpräparat)
 Elityran (Organpräparat)
 Eosot (Creosot. valerianicum)
 Epigan (Organpräparat)
 Epitotal (Organpräparat)
 Epodis (Organpräparat)
 Erythrodis (Organpräparat)
 Eubornyl (α -bromisovaleriansaurer Borneolester)
 Euchinin (Chinin. aethylcarbonicum)
 Eucol (guajakolessigsaurer Ester)
 Eucupin (Isoamylhydrokuprein)
 Eudoxidin I.S.M. (Organpräparat)
 Eudoxin (Bismut. nosophenic.)
 Eufemyl (Organpräparat)
 Euguform (Methylendiguajakol azetyliert)
 Eukodal (Dihydrocodeinon)
 Eumorphol (Serum)
 Eumydrin (Atropinmethylnitrat)
 Eustemin (Theobrominnatrium-Natriumjodid)

- Eutectan (Guajakol-Wismut-
verbindungen)
 Eutonon (Organpräparat)
 Exalgin (Methylazetanilid)
 Exophysin (Organpräparat)
 Felamin (Hexamethylentetra-
min-Gallensäureverbindung)
 Fenchyval (Fenchylisovaleri-
säureester)
 Ferripyryn (Antipyryn-Eisen-
verbindung)
 Ferropyryn (Antipyryn-Eisen-
verbindung)
 Ferrostyptin (Hexamethylen-
tetraminhydrochlorid-
Ferrichlorid, Doppelsalz)
 Folliculin (Organpräparat)
 Fontanon (Organpräparat)
 Formin (Urotropin)
 Formopyryn (Methylendianti-
pyryn)
 Formurol (zitronensaures
Hexamethylentetramin)
 Gardan (Amidoantipyryn und
Novalgin)
 Geoform (Guajakol-Formal-
dehyd-Verbindung)
 Geosot (Guajacolum valeria-
nicum)
 Glandole (Organpräparate)
 Glandosane (Organpräparate)
 Glandubolin (Organpräparat)
 Glanduitrin (Organpräparat)
 Glandulen (Organpräparat)
 Glanduovin (Organpräparat)
 Glanproten-Präparate
 (Organpräparate)
 Glycirenan (Organpräparat)
 Glycomekon (Opiumalkaloide)
 Gonotoxin (Serum)
 Graminin (Serum)
 Graminol (Serum)
 Grippe-Immunblut (Serum)
- Guacamphol (Guajakol-
kampfersäureester)
 Guajacetin (brenzkatechin-
monoazetsaures Natrium)
 Guajadol (p-Jodguajakol)
 Guajamar (Guajakolglyzerin-
ester)
 Guajaperol (Piperidinum
guajacolicum)
 Guajaperon (Piperidinum
guajacolicum)
 Guajoform (Guajakol-Formal-
dehyd-Verbindung)
 Guatannin (Guajakol-tanno-
cinnamylic.)
 Gynophysin (Organpräparat)
 Gynormon (Organpräparat)
 Gynoval (isovaleriansaurer
Isoborneolester)
 Hämokrinin (Organpräparat)
 Hämostasin (Organpräparat)
 Hedonal (Methylpropylkarbi-
nolurethan)
 Helmitol (Hexamethylen-
tetramin-methylenzitrat)
 Hepaliquit (Organpräparat)
 Heparliten (Organpräparat)
 Hepatopson (Organpräparat)
 Hepatrat (Organpräparat)
 Hepracton (Organpräparat)
 Herzalen (= Digitoxin)
 Hetralin (Resorzinhexamethy-
lentetramin)
 Heufiebermittel Borosini
 (Organpräparat)
 Hexal (sulfosalizylsaurer
Hexamethylentetramin)
 Hexalet (Hexal)
 Hexapyryn (azetylsalizylsaurer
Hexamethylentetramin)
 Hirudin (Organpräparat)
 Histosan (Guajakol-Eiweiß-
Verbindung)

- Hogival (Organpräparat)
 Holopon (Opiumalkaloide)
 Hombreol (Organpräparat)
 Hormenur (Organpräparat)
 Hormin (Organpräparat)
 Hormodis (Organpräparat)
 Hormojuvent (Organpräparat)
 Hormolantin (Organpräparat)
 Hormoliquite (Organpräparate)
 Hormovar (Organpräparat)
 Hydrochinin
 Hypamin (Organpräparat)
 Hypnal (Chloral-Antipyrin)
 Hypnopyrin (Chininderivat)
 Hypnosal (Organpräparat)
 Hypodis (Organpräparat)
 Hypogan (Organpräparat)
 Hypolantin (Organpräparat)
 Hypoloban (Organpräparat)
 Hypophen (Organpräparat)
 Hypophysin (Organpräparat)
 Hypophysol (Organpräparat)
 Hypophytroin (Organpräparat)
 Hypopretin (Organpräparat)
 Hypotonin (isovaleriansaures Äthylendiamin)
 Hypototal (Organpräparat)
 Hysterol (Bornylvalerianat)
 Ichtyolidin (Piperazinum thiohydrocarburosulfonic.)
 Ido-Hepa (Organpräparat)
 Iloglandol (Organpräparat)
 Ingluvin (Organpräparat)
 Inkretan (Organpräparat)
 Inkretol (Organpräparat)
 Insipin (Chinindiglykolsäure-ester-Sulfat)
 Insulin (Organpräparat)
 Ipecopan (Opiumalkaloide)
 Irrebolin (Organpräparat)
 Jodival (Monojodisovalerylharnstoff)
 Jod-Kalzium-Diuretin (Theobromin-Derivat)
 Jodocoffein (Koffeinnatriumjodid)
 Jodoformal (Jodoformin-Äthyljodid)
 Jodoformin (Hexamethylen-tetramin-Jodoform)
 Jodophen (Nosophen)
 Jodophenin (Jodphenazetin)
 Jodopyrin (Jodantipyrin)
 Jodotheobromin
 Jodothyrim (Organpräparat)
 Jodothyroidin (Organpräparat)
 Kallikrein (Organpräparat)
 Klimova (Organpräparat)
 Kreoform (Guajakolverbindg.)
 Kresamin (Äthylendiaminkresol)
 Lacajolin (Guajacol. lactic.)
 Lacalut (milchsaures Aluminium)
 Lacarnol (Organpräparat)
 Lactanin (Bismutbilaktomonotannat)
 Lactinium (Alumin. lactic.)
 Lactol (Naphthol-Milchsäure-ester)
 Laudanon (Opiumalkaloide)
 Laudopan (Opiumalkaloide)
 Leptomon (Organpräparat)
 Lienototal (Organpräparat)
 Lipamin (Organpräparat)
 Lobene (Organpräparate)
 Lupetazin (Dimethylpiperazin)
 Lutophorin (Organpräparat)
 Lycetol (Dimethylpiperazintartarat)
 Lysathinin (Organpräparat)
 Lysidin (Äthylenäthenyldiamin)
 Madimol (stearinsaures Hexamethylentetramin)

- Malonal (Diäthylbarbitur-
säure)
 Mammatotol (Organpräparat)
 Mammin (Organpräparat)
 Mamodis (Organpräparat)
 Mannin (Orthoform)
 Marmorekin (Serum)
 Mecopon (Opiumalkaloide)
 Medinal (Natr. diaethylbar-
bituric.)
 Medinol (stearins. Hexame-
thylentetramin)
 Melubrin (Phenyl dimethylpy-
rasolonamidomethansulfo-
saures Natrium)
 Menformon (Organpräparat)
 Menoragin (Organpräparat)
 Mercaffin (Koffein-Queck-
silberverbindung)
 Merjodin (Sozjodol-Queck-
silber)
 Merpon (Mercaffin-Azetanilid)
 Methacetin (p-Oxymethylazet-
anilid)
 Migränin (Antipyrium Cof-
feinocitricum)
 Migrol (Brenzkatechinmono-
azetsaures Dimethylamido-
phenyl dimethylpryazonol)
 Minopon (Opiumalkaloide)
 Monotal (Methylglykolsäure-
Guajakolester)
 Morphosan (Morphinderivat)
 Mydrol (Jodmethylphenol-
pyrazolon)
 Myosalvaran (Salvaran)
 Myotrat (Organpräparat)
 Narcophin (Morphinsalz)
 Nealpon (Opiumalkaloide)
 Neobornyval (Isovalerylgly-
kolsäurebornylester)
 Neohexal (sulfosalizylsaures
Hexamethylentetramin)
- Neohormonal (Organpräparat)
 Neosalvaran (Salvaran)
 Neosilbersalvaran (Salvaran)
 Neurodin (Azetyl-p-oxyphe-
nylurethan)
 Neurosmon (Organpräparat)
 Nivipithel (Serum)
 Novalgin (phenyl dimethylpy-
razolon-methylamidome-
thansulfosaures Natrium)
 Novamidon (Pyramidon)
 Novarial (Organpräparat)
 Novatropin (Atropin)
 Novocol (monogujakolphos-
phorsaures Natrium)
 Novocolchinin (Chininsalz der
Monogujakolphosphor-
säure)
 Novotestal (Organpräparat)
 Novothyral (Organpräparat)
 Nucleo-Hexyl (nukleinsaures
Hexamethylentetramin)
 Olipex (Organpräparat)
 Oophorin (Organpräparat)
 Oototal (Organpräparat)
 Opiall (Opiumalkaloide)
 Opiopon (Opiumalkaloide)
 Opo-Präparate (Organpräpa-
rat)
 Optone (Organpräparat)
 Orasthin (Organpräparat)
 Orchicitin (Organpräparat)
 Oresol (Guajakolglyzerinester)
 Oreson (Guajakolglyzerinester)
 Osmoserin (Serum)
 Ovanorm (Organpräparat)
 Ovaraden (Organpräparat)
 Ovarialhormon Folliculin-
Menformon (Organpräparat)
 Ovariin (Organpräparat)
 Ovarin (Organpräparat)
 Ovarium-Panhormon (Organ-
präparat)

- Ovamon (Organpräparat)
 Ovimbini (Organpräparat)
 Ovobrol (Organpräparat)
 Ovobromodis (Organpräparat)
 Ovocalcodis (Organpräparat)
 Ovodis (Organpräparat)
 Ovoferrodis (Organpräparat)
 Ovoglandol (Organpräparat)
 Ovoliquit (Organpräparat)
 Ovowop (Organpräparat)
 Padutin (Organpräparat)
 Pancrofirm (Organpräparat)
 Pankreaden (Organpräparat)
 Pankreas-Dispert (Organpräparat)
 Pankreatin (Organpräparat)
 Pankreon (Organpräparat)
 Pankretotal (Organpräparat)
 Pankrosplen (Organpräparat)
 Pankrostase (Organpräparat)
 Pansulin (Organpräparat)
 Pantolaudan (Opiumalkaloide)
 Pantophysin (Organpräparat)
 Paranglin (Organpräparat)
 Paramorphan (Morphinderivat)
 Paranephren (Organpräparat)
 Parathyreoidis (Organpräparat)
 Paratotal (Organpräparat)
 Paratoxin (Organpräparat)
 Pavon (Opiumalkaloide)
 Pegnin (Organpräparat)
 Pellurin (Hexamethylentetramin hydrochlor.)
 Pental (Trimethyläthylen)
 Pepsin pur. (Organpräparat)
 Peptomedullin (Organpräparat)
 Peptothyroidin (Organpräparat)
 Peptovarin (Organpräparat)
 Perfibrin (Organpräparat)
 Perhepar (Organpräparat)
 Peronin (salzs. Morphinbenzylester)
 Phenamin (-Phenocoll. hydrochl.)
 Phenomydrol (Azetaminophenon)
 Phenoval (α -Bromisovalerylphenetidin)
 Phenyl-Sedasprin (Phenylumsalicylicum)
 Phosphogujacol (Guajakolphosphit)
 Phthisanol (Tuberkulin)
 Physormon (Organpräparat)
 Physostol (Physostigmin)
 Picropyrin (Antipyrinpikrat)
 Pitocin (Organpräparat)
 Pitresin (Organpräparat)
 Pituglandol (Organpräparat)
 Pituin (Organpräparat)
 Pituitrin (Organpräparat)
 Placentodis (Organpräparat)
 Placentormon (Organpräparat)
 Pleistopon (Opiumalkaloide)
 Pollantin (Serum)
 Polyglandin (Organpräparat)
 Polyvalenta (Serum)
 Prähormon (Organpräparat)
 Progynon (Organpräparat)
 Prolan (Organpräparat)
 Prostaden (Organpräparat)
 Prostatodis (Organpräparat)
 Prostatotal (Organpräparat)
 Prothaemin (Organpräparat)
 Pulmoform (Methylenguajakol)
 Pulmogen (Organpräparat)
 Pulmonin (Organpräparat)
 Pyramidon (Dimethylaminophenyl dimethylpyrazolon)
 Pyrochinin (Pyramidon-Chinin-Kamphorat)

- Pyrosal (salizyl-essigsäures Antipyryn)
 Quietol (Valeryloxybutyreinbromhydrat)
 Quinisal (Chinin-Diplosal)
 Rejuven (Organpräparat)
 Renoform (Organpräparat)
 Renototal (Organpräparat)
 Rheumatin (salizylsäures Salizylchinin)
 Rhodan-Kalzium-Diuretin (Theobrominverbindung)
 Ristin (Äthylenglykol-Benzoes.-Ester)
 Rivanol (Laktat des 4-Aethoxy-6-9-Diaminoakridins.)
 Rodagen (Organpräparat)
 Salifebrin (Azetanilid-Salizylsäure-Verbindung)
 Saliformin (Hexamethylen-tetraminsalizylat.)
 Salochinin (salizylsaurer Chininester)
 Salocoll (Phenokollsalizylat)
 Salophen (Azetyl-p-amidosalol)
 Sanocardol (Organpräparat)
 Scarlatin-Marpmann (Serum)
 Sedatin (Valeryl-p-Phenetidin)
 Seutopon (Opiumalkaloide)
 Siomin (Tetraiodhexamethylentetramin)
 Sistomensin (Organpräparat)
 Somnacetin (Veronal-Phenazetin)
 Spasmyl (Kampfer-Benzylvalerianat)
 Spermin (Organpräparat)
 Sperminol (Organpräparat)
 Spirosal (Äthylenglykolsalizyls. Ester)
 Spleniferrin (Organpräparat)
 Splenin (Organpräparat)
 Splenotrat (Organpräparat)
 Splenovarian (Organpräparat)
 Stagnin (Organpräparat)
 Stomopson (Organpräparat)
 Striaphorin (Organpräparat)
 Styrakol (zimtsäures Guajakol)
 Sublamin (Quecksilbersulfat-Aethylendiamin)
 Succototal (Organpräparat)
 Sulfogujacin (Chinin. sulfogujacol.)
 Sulfosplen (Organpräparat)
 Suprarenaden (Organpräparat)
 Suprarenalin (Organpräparat)
 Suprenototal (Organpräparat)
 Tasch (Tuberkulin)
 Tebecin (Tuberkulin)
 Tebeprotin (Tuberkulin)
 Testaden (Organpräparat)
 Testidin (Organpräparat)
 Testifortan (Organpräparat)
 Testiliquit (Organpräparat)
 Testin (Organpräparat)
 Testitotal (Organpräparat)
 Testocithin (Organpräparat)
 Testodis (Organpräparat)
 Testogan (Organpräparat)
 Theacylon (azetylsalizyls. Theobromin)
 Theobromose (Theobromin-Lithium)
 Theocal (Theobromin-Kalzium-Kalziumlaktat)
 Theolactin (Theobromin-Natr.-Natrlaktat)
 Theonasal (Theobromin-Natrsalizylat)
 Theophorin (Theobromin-Natr.-Natrlformic.)
 Thiocol (Kal. sulfogujacol.)
 Thymodis (Organpräparat)
 Thymophorin (Organpräparat)
 Thymotal (Thymol-Urethan)

Thymototal (Organpräparat)	Uden (Organpräparat)
Thyraden (Organpräparat)	Uraline (Chloralurethran)
Thyrakrin (Organpräparat)	Urobenyl (Benzyl-Hexamethylentetramin)
Thyranon (Organpräparat)	Urocitral (Theobromin-Natriumzitat)
Thyrein (Organpräparat)	Uropherin (Theobromin Lithium benzoat bzw. salizylat)
Thyreo-Antitoxin (Organpräparat)	Uterodis (Organpräparat)
Thyreodis (Organpräparat)	Uterototal (Organpräparat)
Thyreidectin (Organpräparat)	Valamin (Amylenhydrat-Isovaleriansäure-Ester)
Thyreoidin (Organpräparat)	Valerydin (Valeryl-p-Phenetidin)
Thyreonal (Organpräparat)	Validol (valerians. Menthol-Ester)
Thyroprotein (Organpräparat)	Valisan (bromisovalerians. Ester d. Borneols.)
Thyrototal (Organpräparat)	Valyl (Valeriansäurediaethylamid)
Tolpyrin (p-tolyldimethylpyrazolon)	Vasal (Phenylum salicylicum)
Tolysal (Tolypirin-salicyl.)	Vaso-Pituigan (Organpräparat)
Tonephin (Organpräparat)	Vasophysin (Organpräparat)
Tonole (Glyzerophosphate)	Veramon (Diaethylbarbitursäure-Pyramidon)
Trigemin (Pyramidonbutylchloralhydrat)	Verophen (Veronal-Phenazetin)
Tuberal (Tuberkulin)	Voluntal (Trichloroethylurethan)
Tuberculocidin (Tuberkulin)	Vuzin (Chininderivat)
Tuberculomucin (Tuberkulin)	Xaxaquin (Chinin. acetylsalicyl.)
Tuberkininpräparate (Tuberkulin)	
Tuberkulinctio (Tuberkulin)	
Tuberten (Tuberkulinpräparat)	
Tubertoxyl (Tuberkluin)	
Tulax (Tuberkluin)	
Tussalvin (Hydrochinin. hydrochl.)	
Tussol (mandels. Antipyrin)	
Ultratubin (Tuberkulin)	
U-Mucin (Organpräparat)	

V. Die Rechtsprechung zur Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.

Zu der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken vom 22. Oktober 1901 und ihren Ergänzungen hat sich im Laufe der Jahre eine überaus umfangreiche Rechtsprechung angesammelt, die wertvolle Anhaltspunkte zur Auslegung der Verordnungen bietet. Nachstehend sind die Urteile nach den einzelnen Mitteln, auf die sie sich beziehen, zusammengestellt. Die Listen umfassen alle seit 1. Januar 1900 bis 1. Juli 1931 bekannt gewordenen Erkenntnisse der Obergerichte sowie Gutachten von Medizinalbehörden, in denen über die Freiverkäuflichkeit oder Nichtfreiverkäuflichkeit einzelner Mittel entschieden worden ist. Urteile, die sich noch auf die bis zum 31. März 1902 geltende frühere Kaiserliche Verordnung beziehen, sind nur soweit berücksichtigt, als sie noch der gegenwärtigen Rechtslage entsprechen. Am Schlusse sind dann die wichtigsten seit 1900 ergangenen Urteile angefügt, die sich mit allgemeinen Begriffen der genannten Verordnungen befassen.

Die bei den Urteilen in Klammern beigefügten Zahlen bezeichnen die Nummer der Pharmazeutischen Zeitung, in der die betreffende Entscheidung abgedruckt ist, und zwar, sofern nichts anderes angegeben, des gleichen Jahrgangs, wie das Datum des Urteils.

KG. bedeutet Kammergericht.

KGA. bedeutet Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, herausgegeben vom Kaiserlichen Gesundheitsamt (jetzt Reichsgesundheitsamt).

Med.-A. bedeutet Medizinalarchiv für das Deutsche Reich.

OLG. bedeutet Oberlandesgericht.

RG. bedeutet Reichsgericht.

1. Einzelne Arzneimittel.

Abführtee ist nicht ohne weiteres als ein Heilmittel anzusehen.

Es ist im Volke üblich, ein mildes Abführmittel öfter auch ohne Verstopfung anzuwenden, lediglich um einer Verstopfung vorzubeugen und um durch Beförderung des Stuhlganges eine gute Blutzusammensetzung zu erzielen, also auch um andere Krankheiten, die von schlechter Blutzusammensetzung herkommen, zu verhindern. OLG. Breslau, 10. März 1914 (63).

- Ade-Biskuits** sind dem freien Verkehr entzogen. OLG. Dresden, 28. Oktober 1908 (90).
- Aloe mit Kartoffelstärkezusatz** ist ein Gemenge zerkleinerter Substanzen im Sinne des Verzeichnisses A, Nr. 4, der Verordnung vom 22. Oktober 1901. OLG. Königsberg, 22. November 1906 (Med.-A. 1911, S. 543).
- Alpenkräutertee, Webers**, ist kein Vorbeugungs-, sondern ein Heilmittel; er ist deshalb dem freien Verkehr entzogen, auch wenn er auf Plakaten als Vorbeugungsmittel bezeichnet wird. KG. 8. März 1907 (90). — Wenn Alpenkräutertee als Blutreinigungsmittel feilgeboten wird, so geht aus dieser Anpreisung nicht hervor, daß der Tee nur für Gesunde bestimmt sei, sondern es ist vielmehr zu folgern, daß er das nicht normale Blut beseitigen und bessern solle. Bayer. OLG., November 1905 (93). — Alpenkräutertee ist als Heilmittel gegen bestehende Krankheiten dem freien Verkehr entzogen. KG. 30. Dezember 1901 (1902 Nr. 3); OLG. Breslau, 5. Januar 1909 (4). — Alpenkräutertee ist nur dann dem freien Verkehr entzogen, wenn der (wenigstens eventuelle) Dolus, daß die Abgabe als Heilmittel erfolgt ist, nachgewiesen werden kann. OLG. Breslau, 26. Mai 1908 (53 und 60). — Alpenkräutertee darf als Heilmittel außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten und verkauft werden. Ein unzulässiger Verkauf als Heilmittel liegt auch dann vor, wenn der Verkäufer mit der Möglichkeit rechnen muß, daß die Käufer das Mittel zu Heilzwecken benutzen. KG. 11. Juli 1910 (59). — Alpenkräutertee, Webers, ist dem freien Verkehr entzogen. Verstopfung ist eine Krankheit, Abführmittel sind mithin Heilmittel. OLG. Breslau, 7. Juni 1910 (70). — Alpenkräutertee ist, wenn er nicht als Heilmittel, sondern nur als Genußmittel feilgeboten und verkauft wird, dem freien Verkehr überlassen. OLG. Kiel, 29. Juli 1903 (KGA. IV S. 620); KG. 8. Februar und 8. März 1907 (23); OLG. Köln, 24. Juli 1907 (85).
- Alsol** ist ein desinfizierend wirkendes Heilmittel und seine 50 % ige Lösung eine unter Verzeichnis A Ziff. 5 fallende Zubereitung, die nicht frei verkäuflich ist. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912.
- Anistropfen** dürfen in Drogenhandlungen nicht feilgehalten oder verkauft werden, auch wenn sie durch Destillation hergestellt sind. OLG. Kiel, 5. Februar 1910 (KGA. VI S. 462).
- Apfelsäurepastillen** sind als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. K.G. 4. September 1902 (73).

Arnikapflaster ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel, da es anderen als Heilzwecken gar nicht dienen kann. OLG. Stettin, 23. Dezember 1910 (1911 Nr. 47).

Aromatische Tinktur ist als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. OLG. Frankfurt a. M., 28. Mai 1906 (KGA. V S. 494); OLG. Dresden, Oktober 1921 (90).

Arsa-Lecin ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. Es wird festgestellt, 1. daß das Arsa-Lecin eine Zubereitung im Sinne des Verzeichnisses A Ziff. 5 der Kaiserlichen Verordnung ist, 2. daß es infolge seiner ihm innewohnenden wesentlichen Wirkungsweise nur als Heilmittel zu dienen geeignet ist, 3. daß es infolgedessen dem freien Verkehr entzogen ist und seine Abgabe nur in Apotheken gemäß der Verordnung, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, zu erfolgen hat. Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 8. Juli 1914 (76).

Arteriol ist, wenn es nicht zu Heilzwecken dienen soll, freigegeben. OLG. Düsseldorf, 17. April 1909 (47).

Aspirintabletten. Die Abgabe dieser dem freien Verkehr entzogenen Heilmittel ist auch in Konsumgenossenschaften unzulässig. OLG. Darmstadt, 8. September 1927 (99). — Die Abgabe von Aspirintabletten außerhalb der Apotheken ist auch zu Denunziationszwecken unzulässig, da Aspirin, gleichviel ob lose oder in Tabletten, als ein im Verzeichnis B der Verordnung vom 22. Oktober 1901 aufgeführtes Präparat, zu jedem Zwecke dem freien Verkehr entzogen ist. OLG. Kiel, Juni 1928 (50) und 29. August 1928 (78).

Aufbausalze. Sind besondere Anpreisungen beim Verkauf nicht erfolgt, so ist die Aufschrift der Packungen für den Charakter des Präparates entscheidend. Enthält sie eine Anpreisung der Heilmittleigenschaften des Packungsinhaltes, so ist das Präparat als Heilmittel zu betrachten. OLG. Kiel, Mai 1927 (41). — Aufbausalze dürfen zu Heilzwecken nicht außerhalb der Apotheken verkauft werden; ihrem Feilhalten und Verkauf zu Vorbeugungs- und diätetischen Zwecken steht jedoch rechtlich nichts im Wege. OLG. Oldenburg, 23. April 1928 (67). — Aufbausalze dürfen als Heilmittel außerhalb der Apotheken nur dann feilgehalten werden, wenn sie Nachbildungen einer bestimmten Quelle sind. OLG. Düsseldorf, 14. November 1928 (1929 Nr. 1). — Für die Strafbarkeit der Abgabe kommt es lediglich

- darauf an, ob die Salze tatsächlich als Heilmittel feilgehalten oder verkauft worden sind, und nicht auf die Möglichkeit ihrer Verwendung als Heilmittel. OG. Danzig, 22. November 1927 (86).
- Augenwohl**, das als Mittel zur Stärkung und Wiederbelebung der Sehkraft dienen soll, ist ein Heilmittel zur Beseitigung einer Krankheit und, da es unter Ziff. A 5 der Verordnung vom 22. Oktober 1901 fällt, dem freien Verkehr entzogen. KG. 10. März 1908.
- Baldrament**. Bei Prüfung der Frage, ob Baldrament als freigegebene Baldriantinktur anzusehen ist, darf die Entscheidung nicht auf ein von privater Seite verfaßtes Buch gestützt werden. Der Richter muß eine selbständige Prüfung vornehmen, was unter der freigegebenen Baldriantinktur im Sinne der Verordnung im reellen Arzneihandel außerhalb der Apotheken zu verstehen ist. KG. 21. September 1914 (80).
- Baldrianwein** ist ein weiniger Auszug aus Baldrianwurzel und damit als eine laut Ziff. 3 des Verzeichnisses A freigegebene Baldriantinktur anzusehen. Es liegt kein rechtlicher Grund vor, weinige Baldriantinktur anders zu behandeln als weingeistige. OLG. Stettin, 11. April 1927 (32).
- Barachol**. Ausschlaggebend für die Frage der Freiverkäuflichkeit des Mittels ist die Feststellung, ob es nach seiner allein entscheidenden Zusammensetzung als „Seife“ angesprochen werden kann oder nicht. Zu prüfen ist ferner, ob das Barachol sich nicht als ein als Heilmittel feilgehaltenes Desinfektionsmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 zu a darstellt, als welches das Mittel nur dann dem freien Verkehr entzogen wäre, wenn es Stoffe enthält, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes nicht abgegeben werden dürfen. KG. 6. März 1925 (20 und 25). — Ein Desinfektionsmittel (Barachol) verliert seinen Charakter nicht dadurch, daß es seine Wirkung in der Tiefe der Haut entfaltet. Barachol ist mithin ein auch als Heilmittel freigegebenes Desinfektionsmittel. OLG. Stettin, 11. April 1927 (32).
- Beckers Tee** ist, auch wenn er als diätetisches Genußmittel bei Wassersucht bezeichnet wird, als ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel anzusehen. KG. 8. Dezember 1902 (101).
- Bika-Pastillen** sind nicht als aus natürlichen Mineralwässern oder künstlichen Mineralquellsalzen bereitete Pastillen an-

zusehen und infolgedessen als Heilmittel nicht freiverkäuflich. OLG Naumburg 1931 (44).

Biobonbons sind Pastillen im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln und daher als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. OLG. Hamburg, 21. Februar 1929 (37).

Biochemische Arzneimittel sind dem freien Verkehr entzogen. OLG. Oldenburg, 12. Mai 1924 (59). — Für die Beurteilung der Strafbarkeit der Abgabe ist es unerheblich, ob sich in den Zubereitungen heilkräftige Stoffe befinden oder nicht, von Bedeutung ist einzig und allein, daß sie zu den Mitteln gehören, die Krankheiten beseitigen oder lindern sollen. KG. 4. Juli 1924 (55). — Es ist nicht gestattet, Mittel, auf welche sich das Verzeichnis A 4, 9 und 10 der Verordnung vom 22. Oktober 1901 bezieht, mögen sich in ihnen heilkräftige Stoffe befinden oder nicht, als Heilmittel, d. h. als Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren, außerhalb der Apotheken feilzuhalten oder zu verkaufen. KG. 11. Juli 1924 (59). — Es ist unerheblich, in welchen Mengen ein unter die Kaiserliche Verordnung fallendes Heilmittel einem anderen Stoffe zugesetzt worden ist, vielmehr allein entscheidend, daß das Mittel Krankheiten beseitigen oder lindern soll. KG. 1. August 1925 (77). — Biochemische Mittel sind unabhängig von der Art der Wirksamkeit ihrer Einzelbestandteile als nicht freigegebene Arzneien anzusehen, da sie lediglich zu Heilzwecken angewendet werden. OG. Danzig, Oktober 1925 (90). — Die Versuche biochemischer Vereine, die biochemischen Mittel zu Nachbildungen von Mineralquellsalzen zu stempeln und sie auf diese Weise dem Apothekenzwang zu entziehen, besitzen keine rechtliche Grundlage und sind somit hinfällig. RG. 20. Juni 1927 (61 und 63). — Biochemische Mittel in Pastillen- oder Tablettenform sind dem freien Verkehr entzogene Heilmittel. Als künstliche Mineralquellsalzttabletten können sie deshalb nicht angesehen werden, weil sie keiner bekannten Mineralquelle in der Zusammensetzung entsprechen. OLG. Naumburg, 24. März 1926 (64); KG. 25. Januar 1926 (10); KG. 16. Oktober 1926 (87); KG. 20. November 1926 (95 und 100). — Künstliche Mineralquellsalze bzw. Mineralsalzpastillen im Sinne der Verordnung vom 22. Oktober 1901 müssen eine künstliche Nachbildung des Salzgehaltes einer natürlichen Mineral-

quelle darstellen und mithin die wesentlichsten Stoffe dieser Quelle enthalten. Andernfalls sind sie dem freien Verkehr entzogen. KG. 16. Februar 1926 (16); KG. 20. März 1926 (26); OLG. Breslau, 9. März 1926 (23); OLG. Braunschweig, 19. November 1925. — Biochemische Mineralsalztabletten sind nur dann als freiverkäufliche Mineralsalzpastillen anzusehen, wenn sie alle Salze einer natürlichen Quelle enthalten, gleichgültig, ob es sich um natürliche Rückstände oder künstliche Nachbildungen handelt. OLG. Hamburg, 28. April 1929 (1930 Nr. 43). — Mittel, die nicht irgendeine bestimmte Mineralquelle nachbilden, sondern sich im Gegensatz zu solchen Nachbildungen gerade darauf beschränken, dem Körper nur einen der als wirksam betrachteten chemischen Stoffe zuzuführen, fallen nicht unter die Ausnahmenvorschrift zu Ziff. 9 der Kaiserlichen Verordnung von 1901, sondern unter diese Ziffer selbst, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sich als Tabletten oder Pastillen darstellen. Sie dürfen daher als Heilmittel außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden. KG. 9. Juli 1926 (58); KG. 19. August 1926 (86). — Biochemische Tabletten sind nicht aus künstlichen Mineralquellsalzen bereitet. Außerdem sind nur Pastillen aus künstlichen Mineralquellsalzen, nicht Tabletten aus solchen freigegeben. OLG. Dresden, 10. November 1926 (1927 Nr. 25); OLG. Köln, Mai 1927 (41). — Biochemische Tabletten sind keine aus künstlichen Mineralquellsalzen bereite Pastillen. Strafbar ist jedes Zubereiten, Feilhalten, Verkaufen oder sonstiges Überlassen zu andere, unabhängig davon, ob eine gewerbsmäßige Handlung vorliegt oder nicht. OLG. Dresden, 7. Dezember 1925 (1926 Nr. 101). — Die Selbstabgabe biochemischer Tabletten innerhalb eines Vereins ist unzulässig. KG. 20. November 1926 (1927 Nr. 10). — Unter den Begriff „Funktionsmittel“ fallen auch die übrigen Mittel des Verzeichnisses A der Verordnung vom 22. Oktober 1901, da auch sie die Zweckbestimmung haben, den gestörten Funktionen körperlicher Organe aufzuhelfen. Über die Natur eines Salzes als Heilmittel entscheidet die subjektive Zweckbestimmung, nicht die objektive Heilwirkung. Biochemische Salze sind demnach Heilmittel im Sinne der Verordnung vom 22. Oktober 1901. OLG. Braunschweig, 15. Januar 1925 (1926 Nr. 50). — Unter Arzneimitteln sind chemisch wirksame Stoffe zu verstehen. Stoffe, die eine chemische Wirkung nicht oder nicht mehr in erkennbarem Maße aus-

üben, wie die biochemischen Arzneimittel, fallen mithin nicht unter § 367 StGB. Ihre Abgabe außerhalb der Apotheken ist demnach nicht strafbar. OLG. Hamburg, 7. September 1923 (1924 Nr. 27). — Entspricht bei biochemischen Tabletten die Zusammensetzung der die Tablettengrundmasse bildenden Salze im wesentlichen den in einem bestimmten natürlichen Mineralwasser enthaltenen Salzen, dann fallen die Tabletten unter die Ausnahmebestimmung des Verzeichnisses A Ziff. 9 und sind freiverkäuflich. OLG. Naumburg, 13. Oktober 1926 (1927 Nr. 4); OLG. Celle, 1. Juli 1927 (90). — Biochemische Mineralsalzpastillen, die, wenn auch nicht alle, so doch die wesentlicheren Salzbestandteile irgendeiner Quelle nachgebildet enthalten, sind unabhängig von der Art ihrer Dosierung freiverkäuflich. OLG. Oldenburg, 29. September 1930 (93). — Die Abgabe von Pulvern und Tabletten, die künstliche Mineralquellsalze verrieben mit Milchzucker enthalten, verstößt nicht gegen die Arzneimittelverordnung vom 22. Oktober 1901, da der Milchzucker lediglich ein zulässiges Bindemittel darstellt. OLG. Celle, 18. Juni 1926 (1927 Nr. 90). — Wenn ein Drogist in der irrtümlichen Annahme, daß es sich um freigegebene künstliche Mineralsalzpastillen handele, nicht freigegebene biochemische Tabletten feilgehalten hat, kann wegen straffreien tatsächlichen Irrtums Freisprechung erfolgen. OLG. Hamburg, 20. September 1926 (95). — Mineralwasser-Pastillen (und -Tabletten) müssen, um nach Ziff. 9 freiverkäuflich zu sein, dem Geschmack und der physiologischen Wirkung der betreffenden Mineralquelle zum mindesten annähernd entsprechen. Wenn der Gehalt an Mineralquellsalzen dagegen auf ein so geringes Maß herabgesetzt ist, daß er geschmacklich und physiologisch überhaupt nicht mehr in Erscheinung tritt und hinsichtlich der Einzelbestandteile zum mindesten an der Grenze des chemisch Nachweisbaren liegt, dann handelt es sich nicht mehr um Mineralquellsalz-Pastillen, sondern um Milchzucker-Tabletten, auf die weder die Ausnahmebestimmung in Ziff. 9, noch die Ziff. 4 des Verzeichnisses A Anwendung findet. OLG. Dresden, 4. März 1931 (31).

Biochemische Salben sind, da ihnen die biochemischen Mittel beigefügt sind, auch dann „Heilmittel“, wenn sie im übrigen aus Cold-Cream, Lanolin oder Vaseline bestehen. KG. 16. Februar 1926 (16).

- Biocitin** ist ein trockenes Gemenge im Sinne der Ziff. 4 des Verzeichnisses A und, zumal wenn demselben die Broschüre „Rationelle Nervenpflege“ beiliegt, bestimmt, als Heilmittel zu dienen, wenn auch seine Verwendung als Kräftigungsmittel nicht ganz ausgeschlossen ist. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912.
- Bioglobulin**, das als Heilmittel für Bleichsüchtige und für Erkrankungen des Nervensystems dienen soll, ist ein dem freien Verkehr entzogenes flüssiges Gemisch. Bayer. OLG., 24. Juni 1913 (60).
- Bionellen**. Unter Ziff. 9 des Verzeichnisses A fallen nicht die überhaupt nicht erwähnten Bonbons, soweit es sich um Pfefferküchlerware und nicht um pharmazeutische Zubereitungen handelt. Die Entscheidung, ob Bionellen als Pfefferküchlerware oder als eine der unter Ziff. 9 aufgezählten Zubereitungen anzusehen sind, hängt außer von der äußeren Form in erster Linie von dem Herstellungsverfahren ab. OLG. Hamm i. W., 6. September 1927 (87).
- Biopastillen**, die die Bestandteile einer natürlichen Mineralquelle, wenn auch nur in geringen Mengen enthalten, sind dem freien Verkehr außerhalb der Apotheken überlassen. OLG. Hamburg, 22. April 1929; OLG. Breslau, 25. Juni 1929; OLG. Naumburg, 1. August 1929 (68).
- Biserierte Magnesia** ist ein dem freien Verkehr entzogenes Gemisch zu Heilzwecken. KG., 22. März 1929 (35).
- Bleipflaster** ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 2. Juni 1908 (50).
- Bleisalbe**, die gegen verschiedenartige Hauterkrankungen, wie Drüsenanschwellung, gebraucht wird, ist ein Heilmittel und nicht ein kosmetisches Mittel. Mithin ist sie auch dem freien Verkehr nicht überlassen. KG. 2. Juni 1908.
- Bleitoilettencreme** darf wegen seines Bleigehaltes als kosmetisches Mittel auf Grund des Farbengesetzes nicht in Verkehr gebracht werden. KG. 3. Juli 1913 (56).
- Blutaufrischungstee**, diätetischer, des Thalysia-Hauses in Leipzig ist als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. OLG. Dresden, 10. August 1911 (66).
- Blutreinigungspillen**. Das Feilhalten von Blutreinigungspillen außerhalb der Apotheken ist nicht gestattet. KG. 22. Juli 1924 (62).
- Blutreinigungstee**. Ein als Vorbeugungsmittel bezeichneter Blutreinigungstee ist, wenn er als Mittel gegen Verstopfung verkauft wird, ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel.

- mittel. KG. 10. März 1905 (22). — Blutreinigungstee soll, wie sein Name besagt, zur Verbesserung schlechten Blutes und zur Beseitigung der Folgeerscheinungen mangelhafter Blutbeschaffenheit dienen und darf deshalb außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden. OLG. Köln, 10. Febr. 1906 (18); OLG. Köln, 19. Mai 1906 (45). — Blutreinigungstee, der ein Gemenge zerkleinerter Substanzen darstellt, und als Heilmittel dienen soll, ist dem freien Verkehr entzogen. KG. 24. April 1913 (37) und 9. Oktober 1913 (87).
- Blutstiller**, ein aus Alaun bestehender Ätztift zur Stillung von Blutungen, ist dem freien Verkehr entzogen. KG. 14. Febr. 1910 (15).
- Blutstockungsmittel**. Mittel gegen Blutstockung im Sinne der Verordnung vom 9. Dezember 1924 (Verzeichnis C, Abt. C) sind nicht nur Spezialitäten, sondern auch alle sonstigen Mittel zu genanntem Zwecke. Bayer. OLG. 10. Juni 1926 (68).
- Bonbons** fallen allerdings regelmäßig nicht unter Nr. 9 des Verzeichnisses A; das schließt aber nicht aus, daß unter dem Namen „Bonbons“ auch Zubereitungen feilgehalten werden können, welche als Pastillen, Plätzchen, Zeltchen oder Tabletten anzusehen sind. Es kommt in dieser Beziehung in erster Reihe auf die Form, dann aber auch auf die Herstellungsweise an. KG. 7. Oktober 1912 (1913 Nr. 9). — Für die Entscheidung der Frage, ob. Bonbons als Plätzchen oder Pastillen im Sinne der Ziff. 9 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung anzusehen sind, ist in erster Reihe die Form derselben (nicht aber die Art der Zubereitung und Zusammensetzung) maßgebend. Längliche Bonbons sind weder Pastillen noch Plätzchen. KG. 7. Januar 1909 (Med.-A. 1910 S. 232).
- Borsalbe** ist nicht als kosmetisches Mittel im Sinne der Kaiserlichen Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln anzusehen. Sie ist nur als Heilmittel aufzufassen. Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 23. November 1910 (1911 Nr. 8). — Borsalbe ist ein für Menschen nur in Apotheken verkäufliches Mittel. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912. — Borsalbe zur Verwendung für Menschen ist den Apotheken vorbehalten, sofern es sich nicht um ein kosmetisches oder Desinfektionsmittel handelt. Allgemein freigegeben ist nur Borsalbe für Tiere. Die Bestimmungen in § 1 Abs. 2a der KaisV. kommen aber auch für solche Salben in Betracht, die für Menschen bestimmt sind. KG.

7. Januar 1909 (Med.-A. 1910 S. 232) und 22. September 1910 (80). — Borsalbe für Menschen ist dem freien Verkehr entzogen. OLG. Breslau, 29. Mai 1906 (1907) Nr. 85). — Borsalbe ist, wenn sie nur als kosmetisches Mittel dienen soll, auch zum Gebrauche für Menschen frei verkäuflich. KG. 16. Februar 1911 (17); OLG. Köln, 24. Februar 1911 (46). — Borsalbe ist nur dann freigegeben, wenn sie tatsächlich ein kosmetisches Mittel ist, und das entscheidet sich nicht danach, ob die Salbe als kosmetisches Mittel verkauft oder in eine Hülle gebracht wird, welche sie durch den Aufdruck oder dergleichen als kosmetisches Mittel erscheinen lassen will; maßgebend ist vielmehr, ob die Salbe objektiv Eigenschaften besitzt, welche nach den Erfahrungen der Wissenschaft oder des täglichen Lebens sie als kosmetisches Mittel in dem obigen gesetzlichen Sinne erscheinen lassen. OLG. Celle, 15. Januar 1906 (48). — Wenn nicht festgestellt werden kann, daß die Borsalbe als Heilmittel verkauft worden ist, ist ihr Vertrieb in Drogenhandlungen nicht strafbar. OLG. Celle, 11. Juni 1906 (54). — Das Vorhandensein von Borsalbe in Drogenhandlungen reicht zur Verurteilung nicht aus. Es muß festgestellt werden, daß sie dort auch feilgehalten und zum Gebrauche für Menschen verkauft ist. KG. 19. Juli 1905 (58).
- Bortoiettencreme** ist als kosmetisches Mittel dem freien Verkehr überlassen. OLG. Breslau, 14. Mai 1912 (56). — Wenn Bortoiettencreme in Drogenhandlungen lediglich zu Toilette-zwecken verkauft wird, liegt eine strafbare Handlung nicht vor. OLG. Frankfurt a. M., 28. August 1912.
- Borwasser**, welches als Heilmittel dienen soll, ist dem freien Verkehr entzogen. OLG. Dresden, 22. September 1909 (KGA. VI S. 487).
- Botal-Naphthol-Seifenlösung**. Zusammengesetzte Mittel gegen Krätze sind dem freien Verkehr dann entzogen, wenn sie nicht Seifen im Sinne des § 1 (3) der Verordnung vom 22. Oktober 1901 darstellen. KG. 25. Juni 1926 (54).
- Brandbinden, Bardelebens**, sind dem freien Verkehr entzogen. OLG. Breslau, 5. Januar 1909 (4). — Brandbinden, Bardelebens, sind gemäß Bestimmung in § 1 Abs. 3 der Kaiserlichen Verordnung dem freien Verkehr überlassen. OLG. Breslau, 24. März 1908 (26 und 35).
- Brockhaus-Tee** ist dem freien Verkehr entzogen, denn er ist identisch mit dem Johannes-Tee, dessen Verkauf durch die Kaiserliche Verordnung vom 31. März 1911 den Apotheken

vorbehalten ist. Ein nicht freigegebenes Präparat darf auch nicht unter anderem Namen in den Handel gebracht werden; maßgebend ist die Stoffzusammensetzung und nicht die Bezeichnung. OLG. Kiel, 12. September 1912.

Brotella wird weder in der medizinischen Wissenschaft noch im Verkehr als Arzneimittel angesehen. KG. 11. März 1927 (22).

Brustpulver darf von Drogisten nicht verkauft werden, da es nicht nur als Vorbeugungsmittel, sondern auch als Heilmittel gebraucht wird. OLG. Hamburg, Dezember 1905 (1906 Nr. 1).

Brustpulverbiskuits sind freigegeben. Brustpulver ist allerdings ein trockenes Gemenge im Sinne des Verzeichnisses A Nr. 4. Allein die Zubereitung, in der das Brustpulver in den Brustpulverbiskuits erscheint, ist nicht mehr die eines trockenen Gemenges, sondern es ist das Pulver durch den Prozeß des Verbackens mit einem Brotteig ein nicht unterscheidbarer Teil eines neuen gleichmäßigen Präparates geworden, das unter keine der im Verzeichnis A genannten Zubereitungen fällt. OLG. Hamburg, 30. Mai 1901 (1902 Nr. 11).

Brusttee. Wenn in Drogenhandlungen Brusttee, ohne festzustellen, welchem Zweck er dienen soll, verkauft wird, so liegt das unerlaubte Feilhalten eines dem freien Verkehr entzogenen Heilmittels vor. KG. 1. November 1904 (1905 Nr. 40). — Brusttee darf von Drogisten nicht verkauft werden, da er nicht nur als Vorbeugungsmittel, sondern auch als Heilmittel gebraucht wird. OLG. Hamburg, Dezember 1905 (1906 Nr. 1); KG. 8. März 1907 (90). — Ein aus ganzen Blüten und Früchten verschiedener Pflanzen bestehendes Gemisch als Brusttee zu vertreiben, ist nicht strafbar, da nur Gemische zerkleinerter Substanzen unter die Kaiserliche Verordnung fallen. OLG. Breslau, 25. Januar 1910 (11).

Carricin ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 4. August 1913 (65).

Chinalin ist kein Desinfektionsmittel, sondern ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 9. Oktober 1913 (87).

Chinawein, Scherings, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 8. März 1907 (90). — Chinawein mit Eisen ist dem freien Verkehr entzogen. OLG. Frankfurt a. M., 28. Mai 1906 (KGA. V S. 494).

Chinosol-Tabletten zu innerlichem Gebrauch sind kein dem freien Verkehr überlassenes Desinfektionsmittel. Gutachten des Württembergischen medizinischen Landesuntersuchungs-

- amts. OLG. Stuttgart, 26. Oktober 1927 (1928 Nr. 17 u. 20). — Chinosol-Tabletten müssen unter die Desinfektionsmittel im Sinne von § 1 Abs. 2 gerechnet werden und sind als solche frei verkäuflich. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912.
- Chlorsaures Kali** darf, da es unter das Verzeichnis der Gifte fällt, außerhalb der Apotheken nur zu einem in der Giftverordnung erlaubten Zweck abgegeben werden. Zu Heilzwecken darf die Abgabe des Mittels in Drogenhandlungen nicht erfolgen. KG. 6. Juni 1910 (50). — Der Handel mit chlorsaurem Kali wird nicht durch die Verordnung vom 22. Oktober 1901 betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, sondern durch die Giftpolizeiverordnung beschränkt, da es zu den Giften der Abteilung 3 gehört. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912.
- Cold-Cream.** Eine als Cold-Cream bezeichnete Kühlsalbe ist dem freien Verkehr nur dann entzogen, wenn sie arzneilich wirkende Beimischungen von solcher Art und Menge enthält, daß sie nach der Verkehrsauffassung nicht mehr als Cold-Cream angesehen werden kann. KG., 17. Februar 1930 (27).
- Condurangowein, Scherings,** ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 8. März 1907 (90).
- Coryfin-Bonbons** sind als Zeltchen im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 anzusehen, dürfen mithin als Heilmittel gegen Krankheiten außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten und verkauft werden. KG. 9. Juni 1913 (48). — Coryfin-Bonbons sind dem freien Verkehr überlassen, da sie nicht zu den Pastillen im Sinne der Ziff. 9 des Verzeichnisses A der Verordnung vom 22. Oktober 1901 gehören. OLG. Naumburg, 2. Oktober 1912 (87).
- Crescent** gehört auch als Vorbeugungsmittel zu den Heilmitteln, weil hierunter auch die Mittel zu rechnen sind, die in vorbeugender Weise Krankheiten entgegenwirken sollen. Bayer. OLG., 16. Juli 1911 (57).
- Cuprex** ist ein Desinfektionsmittel und als solches außerhalb der Apotheken freiverkäuflich. KG. 11. März 1927 (22).
- Curbitin-Schokolade** ist ein dem freien Verkehr entzogenes trockenes Gemenge. OLG. Köln, 27. Juni 1904 (58).
- Damen-Dragees** gehören zu den in Nr. 9 des Verzeichnisses A der Verordnung vom 22. Oktober 1901 aufgeführten Tabletten. KG. 15. Februar 1921 (19).
- Dansol** als Rheumatismussmittel ist dem freien Verkehr entzogen. KG. 6. Februar 1911 (14).

Darman ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 12. Oktober 1911 (85).

Dermatol-Streupulver ist eine Zubereitung gemäß Verzeichnis A Ziff. 4 und als solche zu Heilzwecken auf die Apotheken beschränkt. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912.

Desinfektionsmittel. Die Ausnahmebestimmung betr. Desinfektionsmittel in § 1 Abs. 2a der Verordnung vom 22. Oktober 1901 setzt nach Wortlaut, Sinn und Zweck der Verordnung voraus, daß das Mittel gerade in seiner desinfizierenden Wirkung zur Anwendung kommen soll. Wenn ein Mittel, das an sich objektiv Desinfektionsmittel ist, im Einzelfall als Heilmittel zur Erzielung einer anderen als desinfizierenden Wirkung abgegeben wird, so trifft die Ausnahmebestimmung zugunsten des Desinfektionsmittels nicht zu. Innerliche Anwendung schließt die Annahme, daß ein Mittel als Desinfektionsmittel verwendet wird, überhaupt aus. Innerliche Anwendung eines Mittels ist keine Anwendung als Desinfektionsmittel. OLG. Stuttgart, 26. Oktober 1927 (1928 Nr. 17 u. 20). — Ein Desinfektionsmittel im Sinne des § 1 Abs. 2a der Verordnung vom 22. Oktober 1901 ist eine Zubereitung, die nach Auffassung der Pharmakologie und der beteiligten Kreise als Mittel zur Vernichtung von Krankheitskeimen in Betracht kommt, auch wenn sie daneben Heilwirkungen hat. KG 21. April 1913 (Med.-A. 1913 S. 384). — Eine Zubereitung zur Vernichtung von Krankheitskeimen verliert ihre Eigenschaft als Desinfektionsmittel dadurch nicht, daß sie innerlich genommen und verdaut wird. KG. 24. April 1913 (37).

Destillate. Zubereitungen, bei denen nach erfolgter Mischung oder Lösung eine Destillation erfolgt, müssen, wenn mehr als ein Bestandteil der Mischung oder Lösung flüchtig ist, als flüssiges Gemisch oder Lösung im pharmazeutischen Sinne und im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 angesehen werden, da durch eine Destillation an dem Charakter der Flüssigkeit als Mischung oder Lösung nichts geändert wird. Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. 1908 (92). — Destillate sind Lösungen bzw. flüssige Gemische im Sinne der Ziff. 5 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung. Med.-Kollegium der Provinz Schlesien, 8. Februar und 22. Juli 1912 (28 u. 93). — Destillate sind nicht grundsätzlich freigegeben, es muß vielmehr der Entscheidung im Einzelfall überlassen bleiben, ob das

jeweilig in Rede stehende, durch Destillation gewonnene Produkt vermöge seiner sonstigen Eigenart so beschaffen ist, daß es unter eine der im Verzeichnis A aufgezählten Kategorien, insbesondere unter die in Nr. 5 genannten Gemische und Lösungen, einzureihen ist. OLG. Breslau, 11. Juni 1907 (69). — Destillate sind Lösungen. Es steht nichts im Wege, die durch Destillation erzielten Verdünnungen von ätherischen Ölen als Lösungen im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln anzusehen. OLG. Posen, 9. Juni 1906 (64). — Abgesehen von den in der Kaiserlichen Verordnung aufgeführten Ausnahmen sind auch Destillate unter die Lösungen mit zu rechnen, insbesondere wenn das betreffende Mittel sowohl im Wege der Lösung als durch Destillation hergestellt werden kann. OLG. Braunschweig, November 1909 (93), 7. April 1910 (KGA. VI S. 491). — Destillate gehören nicht zu den durch Verzeichnis A der Kaiserlichen Verordnung den Apotheken vorbehaltenen Zubereitungen. KG. 5. Mai 1902 (38). — Destillate aus Drogen und Spiritus sind nicht als Gemische, sondern als neue Stoffe anzusehen, und sind den Beschränkungen der Verordnung nicht unterworfen. KG. 6. Mai 1907 (71). — Destillate sind keine Lösungen, sie sind auch weder Abkochungen oder Aufgüsse, noch Auszüge in flüssiger Form. Das Destillieren ist überhaupt keine pharmazeutische Zubereitung und fällt deshalb nicht unter die Abteilung A der Kaiserlichen Verordnung. KG. 6. September 1907 (78). — Destillate sind dem freien Verkehr überlassen. Die Meinung, wonach die Destillate unter Ziff. 5 des Verzeichnisses fielen, erscheint rechtsirrtümlich. OLG. Breslau, 26. Mai 1908 (53) und 30. April 1912 (60). — Destillate fallen an sich nicht unter die Anlage A der Kaiserlichen Verordnung und sind daher als solche dem freien Verkehr nicht entzogen. Damit ist aber nicht gesagt, daß alle Destillate grundsätzlich und schlechthin von dem im § 1 der Verordnung enthaltenen Verbot auszunehmen seien. Vielmehr muß es der Entscheidung im Einzelfalle überlassen bleiben, ob das jeweilig in Rede stehende, durch Destillation gewonnene Produkt vermöge seiner sonstigen Eigenart so beschaffen ist, daß es unter die in Nr. 5 des Verzeichnisses A genannte Kategorie der Lösungen und flüssigen Gemische einzureihen ist. OLG. Breslau, 13. Juni 1911 (59). — Der Grundsatz, daß Destillate frei verkäuflich sind, wird nur dann eingeschränkt werden müssen, wenn feststeht, daß

eine Destillation nur zum Schein oder in der Absicht, das Gesetz zu umgehen, vorgenommen worden ist. Bei Vereinigung mehrerer Zubereitungsformen kommt es darauf an, welche Erzeugungsform die wesentliche für das fertige Erzeugnis ist. KG. 27. November 1908; KG. 11. Mai 1909 (Med.-A. 1910 S. 91 u. 92). — Destillate sind durch § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 mit einigen Ausnahmen den Apotheken nicht vorbehalten. Durch Destillation muß aber eine „Zubereitung“, d. h. etwas Neues entstanden sein; nur in ihrer Eigenschaft als Zubereitungen sind die Destillate freigegeben. Hat durch die Destillation eine Zubereitung, d. h. eine Veränderung im Wesen des Mittels nicht stattgefunden, ist das Mittel nach der Destillation in seinem Wesen unverändert geblieben, so kommt ein Destillat im Sinne der Kaiserlichen Verordnung von 1901 nicht in Frage. KG. 7. Januar 1909 (Med.-A. 1910 S. 232), 9. November 1908 (92) und 20. März 1911 (92); OLG. Hamburg. 11. März 1910 (36); OLG. Naumburg, 15. August 1911 (69); OLG. Kiel, 5. Februar 1910 (KGA. VI S. 462). — Dem Apothekenzwang sind die reinen Destillate, d. h. diejenigen, bei denen die Destillation unentbehrlich ist, um ein verkehrsfähiges Erzeugnis zu erhalten, nicht unterworfen, wohl aber Destillate, bei denen die Destillation das Wesen oder wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses nicht verändert und auch nicht zum Zwecke der Zubereitung, sondern zu einem anderen Zwecke, insbesondere zum Zwecke der Umgehung der Kaiserlichen Verordnung erfolgt ist. OLG. Dresden, 9. August 1911 (85). — Die reinen Destillate unterliegen dem Apothekenzwange nicht. Als reine Destillate in diesem Sinne sind aber nur solche Erzeugnisse anzusehen, zu deren Fertigstellung die Destillation ganz unentbehrlich ist. Falls aber die Destillation lediglich zur Umgehung der Kaiserlichen Verordnung zu dienen bestimmt ist, kann das Erzeugnis nicht als reines Destillat anerkannt werden. In letzterem Falle darf das Heilmittel nur nach der zu seiner Herstellung wirklich erforderlichen Zubereitungsart beurteilt werden und unterliegt dann dem Apothekenzwang, wenn diese Zubereitungsart zu den im Verzeichnis A aufgeführten gehört. Bayer. OLG., 3. Dezember 1910 (1911 Nr. 57). — Die durch Destillation gewonnenen Erzeugnisse sind dem freien Verkehr nicht entzogen. Die letzte Zubereitungsart entscheidet den Charakter des Mittels. Voraussetzung ist nur, daß es

- sich um ein wirkliches Destillat handelt, bei welchem die Destillation das zur Herstellung wesentliche Verfahren bildet. Eine Lösung, ein Gemisch, ein Auszug ist nicht deshalb, weil sie (überflüssigerweise) destilliert wurden, dem Verkehr freigegeben. Muß sich die Destillation notwendig anschließen, um das Erzeugnis in seiner verkehrsfähigen Gestaltung herzustellen, so entscheidet diese letzte Zubereitungsform für die Eigenschaft des Erzeugnisses als verkehrsfreies Destillat. OLG. Stuttgart, 11./18. März 1912 (51).
- Doppelherz-Eisentinktur** ist nach den auf der Packung vermerkten Anpreisungen als Heilmittel anzusehen. OLG. Düsseldorf, 14. November 1928 (1929 Nr. 1). — Als Mittel zur Linderung und Beseitigung von Bleichsucht und Blutarmut ist die Doppelherz-Eisentinktur dem Verkehr außerhalb der Apotheken entzogen. Bayer. OLG. 11. Februar 1929 (68).
- Dragees Bengué** sind kein Desinfektionsmittel im Sinne von § 1 Abs. 2, sondern ein unter Verzeichnis A Ziff. 9 fallendes Heilmittel. Ihr Verkauf ist somit auf die Apotheken beschränkt. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912.
- Dynamin** darf, auch wenn es als Nähr- und Kräftigungsmittel bezeichnet ist, als Heilmittel in Drogenhandlungen nicht feilgehalten und verkauft werden. OLG. Breslau, 5. Juni 1903 (1905, Nr. 40).
- Eisenkraftessenz** dient als Heilmittel und darf deshalb in Drogenhandlungen nicht feilgehalten werden. KG. 17. Oktober 1904 (1905 Nr. 40).
- Eisenmanganessenz** ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. OLG. Naumburg, 30. Juni 1907 (76); OLG. Dresden, 29. August 1906 (1907 Nr. 85).
- Eisenoxydlösung in Malagawein** ist als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. Bayer. OLG., 26. August 1914 (77).
- Eisenpräparat.** Ein zusammengesetztes Eisenpräparat, das gegen Bleichsucht dienen soll, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 25. April 1910 (36).
- Eisensomatose** ist ein dem freien Verkehr überlassenes chemisches Präparat. Med.-Kollegium der Provinz Hannover, 25. September 1900 (92).
- Eisentinktur, aromatische**, die gegen Blutarmut, Verdauungsstörungen usw. erfolgreich Anwendung finden soll, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 6. September 1907 (74); KG. 17. Oktober 1904 (1905 Nr. 40); OLG. Naumburg, 30. Juli 1907 (76). — Eisentinktur, aro-

- matische, Sicco ist, da die Packung die Tinktur einerseits nur als blutbildendes Nähr- und Kräftigungsmittel bezeichnet und sie andererseits im Verzeichnis B der Verordnung nicht genannt ist, dem freien Verkehr nur dann entzogen, wenn sie nachweislich als Heilmittel angeboten und verkauft wird. Bayr. OLG. 16. November 1926 (97).
- Eisentinkturen** sind nicht Kräftigungs- sondern Heilmittel, weil sie ganz bestimmte Heilstoffe enthalten. Sie fallen ihrer Zusammensetzung nach unter die Zubereitungen des Verzeichnisses A Ziff. 3 u. 5. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912.
- Eisentropon** ist ein Heilmittel und als solches dem Verkehr außerhalb der Apotheken entzogen. OLG. Dresden, 19. Februar 1928 (16).
- Entfettungstabletten** fallen unter Nr. 9 A der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 und dürfen nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. KG. 3. Oktober 1907 (81).
- Eukalyptus-Menthol-Bonbons** sind freigegeben. Sie fallen nicht unter den Begriff der Pastillen im Sinne der Ziff. 9 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung, da Bonbons hinsichtlich ihrer Herstellungsart von den Pastillen durchaus verschieden sind. OLG. Hamm, 12. August 1907 (96).
- Eukalyptusöl** gehört nicht zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, sondern zu den vom Handel im Umherziehen ausgeschlossenen Arzneimitteln. KG., 2. Januar 1930 (11).
- Fenchelhonig**, der sich nicht als Honig, sondern als ein künstliches flüssiges Gemisch erweist, ist dem freien Verkehr nicht überlassen. KG. 11. März 1907 (23).
- Fenchelwasser** ist ein dem freien Verkehr überlassenes Destillat. OLG. Breslau, 13. Juni 1911 (59).
- Ferratose** ist eine dem freien Verkehr entzogene Lösung im Sinne der Ziff. 5 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung. KG. 2. Juni 1902 (47).
- Fertol**, ein Mittel in Tafelform, ist dem freien Verkehr überlassen, da Tafeln weder zu den trockenen Gemengen noch zu den Tabletten gehören. OLG. Breslau, 13. Oktober 1914.
- Fleco-Flechtenseife**, die ohne Wasser wie eine Salbe angewendet wird, ist eine dem freien Verkehr entzogene Heilsalbe. KG. 14. Februar 1910 (15).
- Flüchtige Salbe** gehört zu denjenigen Zubereitungen, welche als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen. OLG. Breslau, 27. Juni 1899 (1902 Nr. 3).

- Flucolbonbons**, die in Pastillenform gebracht sind, sind Pastillen im Sinne der Kaiserlichen Verordnung und demgemäß dem freien Verkehr entzogen. OLG. Posen, 9. Juni 1906 (64).
- Flucos Augentrost** darf als Heilmittel außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden. OLG. Breslau, 24. Mai 1907 (Med.-A. 1911 S. 52).
- Flucos diätetischer Tee**. Wenn auch der Tee durch den Aufdruck als Vorbeugungsmittel bezeichnet wird, so muß, um die Freisprechung ausreichend zu begründen, doch festgestellt sein, daß der Tee auch tatsächlich nur als Vorbeugungsmittel zu brauchen ist. OLG. Breslau, 7. April 1908 (30).
- Forbil**, ein Abführmittel in Tafelform, ist dem freien Verkehr überlassen, da Tafeln unter keine der im Verzeichnis A genannten Zubereitungsformen fallen. OLG. Naumburg, 25. November 1914.
- Formamint-Tabletten** sind kein Desinfektionsmittel im Sinne von § 1 Abs. 2, sondern Heilmittel und als solche nur in Apotheken verkäuflich. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912. — Formamint-Tabletten sind ein freigegebenes Desinfektionsmittel. Es kommt lediglich darauf an, ob das Mittel wesentlich zur Desinfektion, d. h. zur Beseitigung schädlicher Krankheitskeime, bestimmt ist und verwendet wird; ist dies der Fall, so ist es unerheblich, ob diese Beseitigung innerlich oder äußerlich stattfindet. KG. 24. April 1913 (37).
- Fortisin**, das als Mittel gegen Manneschwäche dienen soll, ist ein Heilmittel und darf deshalb nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. KG. 3. Mai 1909 (37).
- Frauenwohl-Tropfen** sind, auch wenn sie durch Destillation hergestellt sind, dem freien Verkehr entzogen. OLG. Braunschweig, 7. April 1910 (KGA. VI S. 491).
- Freßpulver**. Schweine-Freß- und Mastpulver ist dem freien Verkehr überlassen. OLG. Köln, 24. Juli 1907 (KGA. V S. 501). — Pferde-Freßpulver ist, wenn es nicht als Heilmittel, sondern nur als Anregungsmittel verkauft wird, dem freien Verkehr überlassen. OLG. Breslau, 13. Juni 1911 (59).
- Frostheil, Dr. Bufler**. Bei Mitteln gegen Erfrierungen ersten Grades überwiegt das kosmetische Bedürfnis das Heilbedürfnis. Sie sind mithin als freigegebene kosmetische Mittel anzusehen. OLG. Stettin, 11. April 1927 (32).
- Frostseife** ist dem freien Verkehr überlassen, da alle Seifen zu äußerlichem Gebrauche und Bäderzubereitungen in der Kai-

- serlichen Verordnung ausdrücklich freigegeben sind. OLG. Naumburg, 8. April 1911 (41).
- Frosttubex-Creme** ist nach den auf der Packung vermerkten Anpreisungen als Heilmittel anzusehen. OLG. Düsseldorf, 14. November 1928 (1929 Nr. 1).
- Fucosolvin** ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 25. September 1925 (84).
- Fußschweißmittel** sind, wenn sie als solche abgegeben bzw. feilgeboten werden und Zubereitungen im Sinne des Verzeichnisses A darstellen, dem freien Verkehr außerhalb der Apotheken entzogen. OLG. Hamm, 12. November 1927 (1928 Nr. 1).
- Geno-Salz.** Die Packungsaufschrift „Wer sich gesund erhalten will, nehme jeden Morgen eine Dosis Genosalz“ charakterisiert das Salz als Vorbeugungsmittel und schließt eine Bestrafung wegen Feilhaltens eines dem freien Verkehr entzogenen Heilmittels aus. OLG. Kiel, Dezember 1926 (1927 Nr. 1).
- Gesundheitstee.** Das Gericht hat zu prüfen, ob der Tee ausdrücklich oder stillschweigend zu dem Zwecke verkauft ist, um damit Krankheiten zu heilen. OLG. Hamburg, Juli 1928 (58). — Gesundheitstee zur Blutreinigung ist kein Heilmittel, denn unter einem solchen ist nur ein Mittel zu verstehen, das zur Abwendung einer bereits bestehenden Krankheit angewandt, nicht aber ein solches, das benutzt wird, um lediglich einer Krankheit vorzubeugen. OLG. Frankfurt a. M., 7. November 1902 (92).
- Gichtwatte** ist gemäß der Bestimmung in § 1 Abs. 3 der Kaiserlichen Verordnung dem freien Verkehr überlassen. OLG. Breslau, 24. März 1908 (26 u. 35). — Gichtwatte, hergestellt durch einseitiges Bestreichen von Watte mit einem Gemisch aus Benzoecharz, Sandelholz, Kanthariden und Alkohol, ist dem freien Verkehr überlassen. OLG. Hamburg, 15./19. Februar 1909 (45).
- Glycerinboratozon** ist als Heilmittel anzusehen und als solches dem freien Verkehr außerhalb der Apotheken entzogen. KG. 1. Februar 1926 (14).
- Graue Salbe** ist nur dann dem freien Verkehr entzogen, wenn sie als Heilmittel, d. h. als Mittel gegen Krankheiten dienen soll. Das Behaftetsein mit Filzläusen ist aber nur dann als Krankheit anzusehen, wenn die Läuse sich in die Haut einfressen. KG. 31. März 1910 (Med.-A. 1910 S. 230). — Graue Quecksilbersalbe gegen Läuse ist kein freigegebenes Kos-

metikum oder Desinfektionsmittel, da sie niemand zur Vernichtung von Bakterien oder zur Reinigung oder Pflege der Haut gebraucht, sondern sie ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. Bei Tieren ebenso wie bei Menschen stellt sich das Behaftetsein mit Läusen als ein Krankheitszustand dar, da diese Parasiten auf dem Körper nisten, in und unter die Haut eindringen und dadurch Störungen des körperlichen Wohlbefindens hervorrufen. OLG. Rostock, 20. Oktober 1909 (Med.-A. 1911 S. 79). — Das Feilhalten von grauer Salbe als Ungezieferpomade verstößt gegen das Reichsfarbengesetz vom 5. Juli 1887. OLG. Hamm, 17. Juni 1927 (89). — Graue Salbe, die als Mittel zur Vertilgung von Kopfläusen dienen soll, ist ein kosmetisches Mittel, d. h. ein Mittel zur Reinigung der Haut und des Haares, und darf deshalb in Drogenhandlungen verkauft werden. OLG. Breslau, 23. Juni 1903 (59); OLG. Celle, 14. September 1905 (85); KG. 6. September 1907 (80); OLG. Köln, 24. Februar 1911 (46). — Graue Salbe als Ungeziefervertilgungsmittel für Tiere ist dem freien Verkehr überlassen. OLG. Dresden, 16. Juni 1908 (101).

Graziana, ein Mittel in Pillenform gegen Fettleibigkeit, ist dem freien Verkehr entzogen. Auf die Zusammensetzung der Pillen kommt es nicht an. KG. 15. Juni 1911 (50).

Haberechts Tee ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 8. März 1907 (90). — Haberechttee ist dem freien Verkehr entzogen. Verstopfung ist eine Krankheit, Abführmittel sind mithin Heilmittel. OLG. Breslau, 7. Juni 1910 (70).

Hair-grower darf als Mittel zur Beseitigung von Kahlköpfigkeit und Haarausfall außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden. KG. 21. Oktober 1909 (87).

Hämaticum Glausch ist dem freien Verkehr überlassen. OLG. Köln, 24. Juli 1907 (85). — Bei der Entscheidung über die Freiverkäuflichkeit von Hämaticum Glausch ist das Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen hinsichtlich des ähnlich gearteten Mittels Hämatozen vom 11. Dezember 1912 zu beachten, in dem dieses als ein dem freien Verkehr überlassenes Kräftigungsmittel anerkannt wurde. Bei der Prüfung, ob das Mittel tatsächlich als Heilmittel feilgehalten ist, kann nicht den Ausschlag geben, ob es in den beigefügten Drucksachen als Heilmittel oder als Nähr- und Kräftigungsmittel bezeichnet ist, sondern

ob der angegebene Verwendungszweck es dieser oder jener Gruppe zuweist. KG. 25. Juni 1926 (54).

Hämatogen ist ein Heilmittel und als solches dem freien Verkehr nicht überlassen. OLG. Hamburg, 11. Juli 1901 (1902 Nr. 11); OLG. Breslau, 26. März 1901 (30) und 5. Januar 1909 (4); Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten (1900 Nr. 87). — Hämatogen kann als Kräftigungsmittel genommen werden, ist aber vorzugsweise und überwiegend ein Heilmittel. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912. — Hämatogen ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel, da es anderen als Heilzwecken gar nicht dienen kann. OLG. Stettin, 23. Dezember 1910 (47). — Hämatogen, welches zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, wie Blutarmut, Rachitis u. dgl. dienen soll, ist ein Heilmittel, da es dazu bestimmt ist, einen anormalen Gesundheitszustand in einen normalen zurückzuführen. OLG. Frankfurt a. M., 12. August 1903 (66). — Hämatogen ist, wenn es als Heilmittel dienen soll, dem freien Verkehr entzogen. OLG. Köln, 27. Dezember 1900 (1902 Nr. 11); OLG. Frankfurt a. M., 27. April und August 1904 (39 u. 68); KG. 21. Mai 1901, 17. Oktober 1904 (KGA. IV S. 605), 30. August 1908. — Hämatogen ist nur dann dem freien Verkehr entzogen, wenn der (wenigstens eventuelle) Dolus, daß die Abgabe als Heilmittel erfolgt ist, nachgewiesen werden kann. OLG. Breslau, 26. Mai 1908 (53). — Hämatogen ist im wesentlichen als ein eisenreiches Nährmittel zu betrachten, das nur mittelbar Heilzwecken dient und dem eine eigenartige heilende Wirkung auf bestimmte Organe nicht zukommt. Das Hämatogen ist mithin dem freien Verkehr überlassen. Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 11. Dezember 1912 (1913 Nr. 17); OLG. Stettin, 11. April 1927 (32). — Hämatogen ist nur dann dem freien Verkehr entzogen, wenn es als Heilmittel feilgehalten oder verkauft wird. Als Nähr- und Kräftigungsmittel ist es freigegeben. OLG. Köln, 8. Juni 1907 (51), 3. September 1908 und 24. Juli 1907 (85).

Hämatogenpastillen sind als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. KG. 4. und 29. September 1902 (75 u. 81).

Hämatopan ist nach den auf der Packung vermerkten Anpreisungen als Heilmittel anzusehen. OLG. Düsseldorf, 14. November 1928 (1929 Nr. 1). — Hämatopan ist ein Nähr- und Kräftigungsmittel und mithin dem freien Verkehr überlassen. OLG. Stettin, 11. April 1927 (32).

- Hamburger Universalheilpflaster** von Köpke in Hamburg ist dem freien Verkehr nicht überlassen. RG. 18. Juli 1901 (59). — Hamburger Pechpflaster ist dann als nicht freigegeben anzusehen, wenn es hauptsächlich aus Bleipflaster besteht und der Abgebende von dieser Tatsache Kenntnis haben mußte. KG. 27. Februar 1911 (20).
- Hämorrhoidalliköressenz, Reichels**, ist dem freien Verkehr entzogen. KG. 17. Juni 1909 (51).
- Hämorrhoidalpaste Frapa** ist eine dem freien Verkehr entzogene Heilsalbe, nicht aber ein Desinfektionsmittel. KG. 23. November 1914 (98).
- Hämorrhoidalstangen** sind ein den Apotheken vorbehaltenes Heilmittel. OLG. Kiel, März 1914 (23).
- Harzer Gebirgstee** ist ein unter Ziff. 4 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung fallendes Heilmittel. OLG. Hamburg, 11. Juli 1901 (1902 Nr. 11); KG. 8. März 1907 (90). — Der Verkauf von Harzer Gebirgstee in Drogenhandlungen ist, selbst wenn der Kaufende fragt, ob der Tee auch gut gegen Verstopfung ist, nicht ohne weiteres strafbar, da daraus nicht hervorgeht, ob der Kaufende den Tee zu Heilzwecken erwerben wollte. KG. 10. Januar 1905 (13).
- Hazeline-Cream** ist, wenn er nur als kosmetisches Mittel feilgehalten oder verkauft wird, dem freien Verkehr überlassen. OLG. Breslau, 29. August 1906 (77).
- Heilit** ist, da es ein reines Destillat ist und der Destillationsprozeß bei der Herstellung des Präparates aus berechtigten Gründen gewählt wurde, freiverkäuflich. KG., 2. November 1929 (1930 Nr. 10 u. 13).
- Hellwigs Lebensbitter** ist ein dem freien Verkehr entzogener Drogenauszug zu Heilzwecken. KG., 22. März 1929 (35).
- Herniapillen** als Heilmittel fallen unter die Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901, sind also dem freien Verkehr entzogen. Ein Irrtum des Angeklagten über die Freiverkäuflichkeit der Pillen ist strafrechtlicher Art, kann ihn also nicht vor Strafe schützen. KG. 7. April 1913 (33).
- Hienfong-Essenz** ist, auch wenn sie durch Destillation hergestellt ist, als eine dem freien Verkehr entzogene Lösung anzusehen. OLG. Celle, 22. Januar 1906 (25); OLG. Breslau, 11. Juni 1907 (69). — Hienfong-Essenz, Destillat nach Dr. Schöpfer, ist als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. OLG. Jena, 17. Mai 1929 (71). — Hienfong-Essenz ist entweder eine Lösung oder ein Destillat, nicht aber eine Mischung von beiden. Von entscheidender Bedeutung ist die

- letzte Zubereitung. KG. 28. Dezember 1911 (1912 Nr. 2). — Hienfong-Essenz, die lediglich durch Destillation hergestellt ist, ist freigegeben. OLG. Breslau, 26. Mai 1908 (53) und 30. April 1912 (60). — Hienfong-Essenz Reichels ist kein Gemisch im Sinne der Kaiserlichen Verordnung, sondern ein dem freien Verkehr überlassenes Destillat. OLG. Breslau, 30. April 1912 (60).
- Hoffmannstropfen** sind freigegeben. Polizeiverordnungen, welche den Verkauf von Hoffmannstropfen in Drogenhandlungen nur gegen ärztliches Rezept als zulässig erklären, sind ungültig. KG. 25. September 1905 (78).
- Höllensteinstifte** sind dem freien Verkehr dann entzogen, wenn sie als Heilmittel verkauft oder feilgehalten werden. KG. 6. November 1924 (91). — Es ist sehr wohl möglich, daß Höllensteinstifte auch als Schönheits- oder Reinlichkeitsmittel in Betracht kommen und als solche verkauft werden, z. B. zur Entfernung vereinzelt auftretender Warzen, die nicht ohne weiteres als Krankheit anzusprechen sind. KG. 6. November 1924 (1925 Nr. 12).
- Holztee**, gemischter, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 8. März 1907 (90).
- Homöopathische Arzneimittel** sind keineswegs schon an sich dem freien Verkehr überlassen, sondern in dieser Beziehung wie alle übrigen Arzneimittel zu beurteilen. OLG. Breslau, 21. Mai 1901 (45).
- Dr. Hübeners Lebenssalz** ist dem Apothekenzwange nicht unterworfen, da es nach Zusammensetzung und Mengenverhältnis der einzelnen Bestandteile ungefähr dem Salz einer als Vorbild dienenden natürlichen Quelle entspricht. OLG. Düsseldorf, 14. November 1928 (1929 Nr. 1).
- Hundeseifencreme Caro**, bestehend aus 75 % Schmierseife, 10 % Schwefel und 15 % Teer, ist als eine freigegebene Seife anzusehen. OLG. Dresden, 30. September 1908 (101).
- Hustentropfen, Reichels**, sind auch als Destillate dem freien Verkehr entzogen. OLG. Breslau, 11. Juni 1907 (69). — Hustentropfen, Reichels, sind dem freien Verkehr in jedem Falle entzogen, da sie entweder als Lösungen oder als Auszüge im Sinne des Verzeichnisses A anzusehen sind. OLG. Frankfurt a. M., 22. April 1907 (Med.-A. 1910 S. 237). — Reichels Hustentropfen sind als Lösung im Sinne des Verzeichnisses A, Ziff. 5 der Verordnung vom 22. Oktober 1901 anzusehen und mithin nicht freiverkäuflich. OLG. Dresden, 5. November 1930 (103/104). — Hustentropfen, Reichels,

sind als Destillat dem freien Verkehr überlassen. KG. 11. Mai 1909 (KGA. VI S. 435); OLG. Hamburg, 11. März 1910 (36).

Hustentropfen, Rex, ein spirituöses Destillat aus Thymian, Salbei, Fenchel, Pimpinell, Süßholz, Anis und Kardamomen ist nicht ohne weiteres als ein dem freien Verkehr entzogenes Gemisch anzusehen. Es kommt darauf an, ob das Destillat wesentliche Unterschiede gegenüber der Mischung und Lösung bietet. OLG. Köln, 7. Oktober 1910 (86).

Insektenstifte sind dem freien Verkehr überlassen, da sie keine Ätztifte sind. KG. 14. Februar 1910 (15).

Isn, eine Lösung, darf als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. Für die Abgabe als Heilmittel kommt es nicht auf die wörtliche Bezeichnung als Heilmittel, sondern auf den Zweck an, dem das Mittel dienen soll. OLG. Hamburg, 31. Januar 1908. (KGA. VI S. 498). — Isn ist, wenn es nur als Nahrungsmittel dienen soll, dem freien Verkehr überlassen. OLG. Düsseldorf, 17. April 1909 (47).

Jacobis Heiltrank ist ein dem freien Verkehr entzogenes flüssiges Gemisch. Auch die unentgeltliche Abgabe desselben außerhalb der Apotheken ist strafbar. KG. 29. September 1902 (80).

Johannisbeersaft, schwarzer, ist als freigegebener Obstsaft anzusehen. OLG. Breslau, 13. Juni 1911 (59).

Kakaol ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 30. April 1908 (38).

Kälberpulver, das als Mittel gegen Durchfall der Kälber dienen soll, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. Bayer. OLG., 15. März 1910 (Med.-A. 1910, S. 383).

Kalkhämatogen ist ein Heilmittel und als solches dem freien Verkehr außerhalb der Apotheken entzogen. OLG. Dresden, 19. Februar 1928 (16).

Kalzantabletten fallen unter das Verzeichnis A der Verordnung vom 22. Oktober 1901. Verurteilung eines Drogisten kann jedoch nur erfolgen, wenn der Nachweis erbracht ist, daß er, sei es auch nur mit dolus eventualis, die Tabletten zu Heilzwecken feilgehalten oder verkauft hat. Andernfalls liegt die Möglichkeit vor, daß sie erlaubterweise als Nahrungsmittel feilgehalten wurden. KG. 25. Januar 1924 (11). — Kalzan ist im wesentlichen ein diätetisches Nahrungsmittel und Vorbeugungsmittel und kann mithin außerhalb der Apotheken feilgehalten werden. Unter § 2 der

Verordnung vom 22. Oktober 1901 fällt Kalzan trotz seines Gehaltes an milchsaurem Kalzium nicht, da nur die Milchsäure und ihre Salze als solche, nicht aber deren Zubereitungen von der Bestimmung in § 2 betroffen werden. OLG. Oldenburg, 23. April 1928 (67 und 72).

Kampferöl gehört zu den Zubereitungen im Verzeichnis A Ziff. 5. Das Feilhalten zu Heilzwecken auch für Tiere ist nur den Apotheken gestattet. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912.

Kampfervaseline ist ein kosmetisches Mittel und daher dem freien Verkehr überlassen. Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen 1910 (68).

Kapsikumtinktur. Das Vorhandensein der unvermischten Tinktur in den Geschäftsräumen rechtfertigt die Annahme, daß sie als Heilmittel feilgehalten sei, um so weniger, als die Tinktur als Zusatz zu dem freiverkäuflichen Restitutionsfluid verwendet wird. KG. 25. Juni 1926 (54).

Karbolsalbe. Der Umstand, daß ein Desinfektionsmittel Karbolsäure enthält, schließt seinen Verkauf außerhalb der Apotheken nicht aus. KG. 22. November 1909 (Med.-A. 1910 S. 86).

Karbolwasser, welches zum äußerlichen Gebrauch dienen soll, ist auch als Heilmittel dem freien Verkehr überlassen. KG. 24. Mai 1907 (56).

Kartoffelstärke. Unter die trocknen Gemenge von Salzen oder zerkleinerten Substanzen, welche nach dem Verzeichnis A Ziff. 4 der Verordnung vom 22. Oktober 1901 den Apotheken vorbehalten sind, fällt (mit einem anderen Stoffe gemischte) Kartoffelstärke nicht, da sie von vornherein in Pulverform erscheint, daher nicht als zerkleinert bezeichnet werden kann. KG. 12. November 1906 (92).

Pfarrer Kneipps Pillen, die blutreinigend wirken und Stuhlverstopfung beseitigen sollen, sind dem freien Verkehr entzogen. KG. 14. Juli 1913 (59).

Knöterichtee ist unter jeder Bezeichnung dem freien Verkehr entzogen, also nicht nur in den beiden Spezialformen von Homeriana und Weidemanns Knöterichtee. OLG. Düsseldorf, 24. Juni 1912 (60). — Durch die Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1903 (jetzt Kaiserliche Verordnung vom 31. März 1911) sind nur die beiden Spezialmarken Homeriana und Weidemanns russischer Knöterichtee dem freien Verkehr entzogen, andere Sorten russischen Knöterichs nicht. OLG. Celle, 19. September 1904. —

Russischer Knöterichtee Marke Isaria ist dem freien Verkehr nicht entzogen. Die Bekanntmachung des Reichskanzlers schließt nur die beiden Marken Homeriana und Weidemanns russischen Knöterich vom freien Verkehr aus. Bayer. OLG., 1. Juni 1907 (56). — Knöterich, russischer, ist freigegeben. Dem freien Verkehr ist nur solcher Knöterich entzogen, welcher als Homeriana oder als Knöterich Weidemanns oder unter einem anderen Namen zum Verkauf gelangt, sofern es sich um ein Mittel handelt, welches mit einem von den beiden Mitteln, die vorher genannt wurden, gleichartig ist. Weder russischer Knöterich, noch Knöterich im allgemeinen sind den Mitteln zuzuzählen, welche allein in Apotheken vertrieben werden dürfen. KG. 25. Mai 1914 (45).

Kola-Dultz, das gegen Nerven- und Körperschwäche dienen soll, ist dem freien Verkehr entzogen. KG. 31. Oktober 1910 (94). — Wenn Kola-Dultz als Heilmittel feilgehalten wird, ist es dem freien Verkehr entzogen. Wenn eine Verurteilung des Drogisten erfolgen soll, muß aber auch ein Verschulden desselben nachgewiesen werden. Es muß geprüft werden, ob er die auf der Innenseite des Schachteldeckels befindliche Anpreisung von Kola Dultz als Heilmittel gekannt hat. KG. 22. Mai 1913 (45). — Kola-Dultz-Tabletten als prophylaktisches Mittel gegen Kopf- und Magenbeschwerden sind dem freien Verkehr überlassen. OLG. Breslau, 14. Mai 1912 (56). — Wenn die Tabletten nicht als Heilmittel, sondern als Mittel, die den Zweck haben, Krankheiten vorzubeugen oder natürliche körperliche oder geistige Ermattungs Zustände zu verhindern oder zu beseitigen, verabfolgt werden, kann eine Bestrafung des Drogisten nicht erfolgen. OLG. Hamm, 1. Oktober 1912 (96).

Kola-Pillen sind Heilmittel und Zubereitungen nach Verzeichnis A Ziff. 9 und als solche nur in Apotheken verkäuflich. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912.

Kolikessenz für Pferde und Rinder ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. OLG. Breslau, 29. Mai 1906 (1907 Nr. 85).

Kopfschmerzbonbonellen, die Koffein, also ein Gift im Sinne der Giftverordnung enthalten, dürfen außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden. KG. 11. Oktober 1927 (86).

Köppingsspiritus, eine zum Überpinseln von Wunden bestimmte alkoholische Lösung von Harzen, ist dem freien Verkehr nicht überlassen. OLG. Dresden, November 1903 (92).

Kosmetische Mittel sind als Heilmittel nur dann dem freien Verkehr überlassen, wenn sie einen Heilzweck erfüllen, der mit ihrer Eigenschaft als kosmetische Mittel in Einklang zu bringen ist. Andernfalls sind sie als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. Bayer. OLG., 26. April 1904 (1905, Nr. 43). — Kosmetische Mittel sind, auch wenn sie als Heilmittel angepriesen werden, dem freien Verkehr überlassen. OLG. Düsseldorf, 4. April 1908 (32). — Ein Mittel, das zur Pflege der Haut dient und deshalb als kosmetisches anzusehen ist, wird dieser Eigenschaft nicht dadurch entkleidet, daß es auch als Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, die mit der Hautpflege in Beziehungen stehen, verwendet wird. Den Charakter eines kosmetischen Mittels verliert eine Zubereitung nur dann, wenn sie als Mittel gegen Krankheiten dienen soll, die mit den Zwecken eines kosmetischen Mittels nicht im Zusammenhange stehen. Bayer. OLG., 13. April 1907 (Reger 27, 464). — Kosmetische Mittel sind Mittel, die bestimmungsgemäß zur Reinigung und Pflege der gesunden Haut und des gesunden Haares dienen; diese dürfen dann auch, abgesehen von bestimmten Fällen, als Heilmittel gegen Erkrankungen der Haut und des Haares feilgehalten werden. KG. 14. Februar 1910 (Med.-A. 1910 S. 225). — Kosmetische Mittel im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln und im Sinne des Giftfarbengesetzes sind alle Mittel, welche zur Reinigung, Pflege und Färbung der Haut und des Haares, sowie zur Reinigung und Pflege der Mundhöhle bestimmt sind und verwendet werden, gleichviel, ob sie daneben oder sogar überwiegend noch anderen Zwecken, z. B. Heil- oder Desinfektionszwecken dienen. KG. 7. Oktober 1912 (Med.-A. 1912, S. 528). — Kosmetische Mittel sind zwar nach der Verordnung vom 22. Oktober 1901 dem freien Verkehr überlassen, dürfen aber nach dem Farbengesetz vom 5. Juli 1887 keinen der in § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Stoffe enthalten, auch keine chemische Verbindung eines solchen Stoffes. KG. 17. Juni 1909 (51); KG. 7. Oktober 1912 (93); KG. 9. Juni 1913 (48); KG. 27. Oktober 1914.

Krätzeseife Herbolium. Die Krätzeseife ist kein kosmetisches Mittel, sondern ein Heilmittel und als solches dem freien Verkehr entzogen. Bayer. OLG., 21. Juni 1923 (70).

Kräuterhonig, Lücks, dient als Heilmittel und darf deshalb in Drogenhandlungen nicht feilgehalten werden. KG. 17. Oktober 1904 (1905 Nr. 40).

- Kräuter „O ja“** sind kein Genußmittel, sondern ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. OLG. Hamburg, 15. Februar 1909 (KGA. VI S. 493).
- Kräutertee Salus** ist ein trockenes Gemenge zerkleinerter Substanzen und daher als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. KG. 17. April 1928 (33).
- Kräuterwein, Salus**, der namentlich Personen mit schwachem oder krankem Magen angepriesen wird, ist als ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel anzusehen. OLG. Kolmar, 20. Februar 1906 (KGA. V S. 529).
- Kräuterwein, Ulrichs**, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 7. Februar 1901 (17) und 12. Juni 1902 (51).
- Kreuzbeerensaft** ist kein freigegebener Obstsaft, sondern dem freien Verkehr entzogen. OLG. Frankfurt a. M., 28. Mai 1906 (KGA. V S. 494).
- Kruschensalz.** Der die Bezeichnung als „Heilmittel“ vermeidende Aufdruck auf den Etiketts und Verpackungen von Kruschensalz ist für die Feststellung des eigentlichen Charakters des Präparates nicht von ausschlaggebender Bedeutung, da damit zu rechnen ist, daß die Herstellerin geneigt ist, gesetzlichen Verkaufsbeschränkungen aus dem Wege zu gehen. KG. 19. August 1927 (68). — Kruschensalz ist nach seinen Anpreisungen ein Heilmittel. Sein Kleinvertrieb außerhalb der Apotheken ist also, wenn er nicht ausdrücklich zu Vorbeugungszwecken erfolgt, unzulässig. KG. 11. Oktober 1927 (86). — Kruschensalz stellt ein Gemenge von Salzen mehrerer Quellen dar und soll nach der Anpreisung des Fabrikanten als Heilmittel dienen. Es ist daher dem freien Verkehr entzogen. OLG. Frankfurt a. M., 24. Januar 1928 (35). — Die Entscheidung über die Frage der Apothekenpflicht oder Freiverkäuflichkeit des Mittels hängt davon ab, ob die Ankündigungen im Zusammenhang betrachtet einen Heil- oder einen Vorbeugungszweck erkennen lassen. Bei Kruschensalz deuten sie auf einen Vorbeugungszweck. OLG. Stettin, 11. April 1927 (32). — Kruschensalz soll nach den Anpreisungen nicht zur Beseitigung oder Linderung erheblicher Störungen der Gesundheit dienen, ist mithin kein Heilmittel und daher freiverkäuflich. OLG. Oldenburg, 23. April 1928 (67). — Nach den Etiketten und Verpackungen wird Kruschensalz nicht als Heilmittel, sondern als Vorbeugungsmittel bzw. als Mittel zur Gesunderhaltung bezeichnet. Für eine Bestrafung bei Abgabe muß demnach der Beweis erbracht werden, daß das Salz im

Einzelfalle als Heilmittel verabfolgt wurde. KG., 30. November 1928 (97).

Laxin-Konfekt ist als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. Haben die Mittel eine der im Verzeichnis A aufgeführten Formen, so sind sie (pharmazeutische) „Zubereitungen“ im Sinne des § 1, ohne daß es einer besonderen Feststellung dieser Zubereitung bedarf. KG. 7. Oktober 1912 (1913 Nr. 9). — Laxin-Konfekt gehört seiner Form nach zu den Pastillen nach Verzeichnis A Ziff. 9. Es wird als Abführmittel, mithin als Heilmittel, feilgehalten und ist nicht freiverkäuflich. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912. — Laxin-Konfekt ist, da es Pastillenform aufweist, als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. OLG. Dresden, 8. November 1927 (1928 Nr. 6). — Wenn das unter Verzeichnis A, Ziff. 9 der Verordnung vom 22. Oktober 1901 fallende Konfekt zur Beseitigung einer habituellen Verstopfung, also einer Krankheit verkauft wird, ist es ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. OLG. Kiel, 27. Juni 1925 (1926 Nr. 11). — Wenn Laxin-Konfekt außerhalb der Apotheken nicht als Heilmittel gegen Krankheiten vertrieben wird, kann eine Bestrafung des Drogisten nicht erfolgen. KG. 9. Juni 1913 (48). — Laxin-Konfekt darf zur Beseitigung geringfügiger nicht als Krankheiten anzusehender Störungen außerhalb der Apotheken feilgehalten und verkauft werden. OLG. Kiel, 4. September 1925 (1926, Nr. 11). — Laxin-Konfekt ist außerhalb der Apotheken freiverkäuflich. Als Handhabe zur Auslegung der Verordnung vom 22. Oktober 1901 kann nur das damals geltende Arzneibuch 4 angesehen werden. OLG. Düsseldorf, 6. Juli 1927 (66).

Laxin-Schokolade ist dem freien Verkehr überlassen. OLG. Dresden, 8. November 1927 (1928, Nr. 6).

Lebensöl. Ein zusammengesetztes Heilöl, welches bei dem Baunscheidtschen Apparat angewendet werden soll, ist dem freien Verkehr entzogen, da es entweder einen Auszug oder ein flüssiges Gemisch im Sinne der Kaiserlichen Verordnung darstellt. KG. 6. Oktober 1913 (83), RG. 17. Mai 1915 (41).

Lebertranemulsion ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel, da es anderen als Heilzwecken gar nicht dienen kann. OLG. Stettin, 23. Dezember 1910 (47). — Lebertranemulsion ist nur dann dem freien Verkehr entzogen, wenn sie als Heilmittel dienen soll. Als Vorbeugungs- und Kräftigungsmittel darf sie auch außerhalb der Apotheken ver-

- kauf werden. O.L.H. Breslau, 26. Mai 1908 (53 u. 60).
Siehe auch Scotts Emulsion.
- Lebertranpepsin-Emulsion** ist ein flüssiges Gemisch und darf mithin als Heilmittel nicht außerhalb der Apotheken feilgehalten werden. KG. 13. Oktober 1913 (91).
- Leißners Tabletten** dürfen als Heilmittel außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten und verkauft werden. Ein unzulässiger Verkauf als Heilmittel liegt auch dann vor, wenn der Verkäufer mit der Möglichkeit rechnen muß, daß die Käufer die Mittel zu Heilzwecken benutzen. KG. 11. Juli 1910 (59).
- Leupin-Krem** ist ein dem freien Verkehr überlassenes kosmetisches Mittel. KG. 18. August 1925 (80).
- Lingua-Mentholttabletten** sind dem freien Verkehr überlassen, da sie nicht zu den Pastillen im Sinne der Kaiserlichen Verordnung gehören. Das charakteristische Merkmal von Pastillen sind scharfe Ränder, welche die Lingua-Mentholttabletten nicht besitzen. O.L.G. Düsseldorf, 25. Juli 1910 (55).
- Liquor Aluminiumi acetici** ist als chemisches Präparat anzusehen und daher auch als Heilmittel dem freien Verkehr überlassen. KG. 21. April 1902 (42).
- Lupinapulver** ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 2. November 1911 (90).
- Magenregulator.** Ein „Magenregulator“, der als Mittel bei Krämpfen, Störungen der Magen- und Darmtätigkeit, namentlich aber als ein segensreiches Hilfsmittel für die landwirtschaftliche Viehhaltung zur Anregung der Freßluft und Förderung der Mast und als wertvolles Hausmittel gegen Freßunlust und Blähsucht der Tiere, endlich als Mittel bei Kolikanfällen von Pferden angepriesen wird, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. Bayer. O.L.G., 19. Juni 1909 und 21. September 1909 (KGA. VI S. 476 u. 477).
- Magentropfen, Augsburgs,** die als Mittel gegen Verdauungsstörung feilgeboten werden, sind kein Likör, sondern ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. Bayer. O.L.G., 18. Dezember 1902 (1903, Nr. 9).
- Magnesiumsuperoxyd mit Brausepulver** darf als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. KG. 28. November 1901 (97).
- Makrobion.** Das Feilhalten dieses Präparates in Drogenhandlungen nur zu Vorbeugungszwecken ist nicht strafbar. O.L.G. Düsseldorf, 4. Juli 1908 (68).

- Malzextrakt mit Eisen**, ein auf mechanischem Wege hergestelltes Gemisch aus Eisenzucker und Malzextrakt, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. Denn Eisenzucker ist durch Verzeichnis B der Kaiserlichen Verordnung dem freien Verkehr entzogen, und daran vermag die mechanische Beimischung von Malzextrakt nichts zu ändern. OLG. Dresden, 22. Juli 1914 (60).
- Malzpulver mit Eisen** ist als freigegebenes Malzextrakt aufzufassen. OLG. Breslau, 13. Juni 1911 (59).
- Mariazeller Magentropfen** dürfen als Heilmittel außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden. OLG. Dresden, 9. Dezember 1908 (KGA. VI S. 485).
- Menstruationstropfen Mimosa** sind dem freien Verkehr entzogen. Bayer. OLG., 3. Dezember 1910 (1911 Nr. 57).
- Menthol-Camphor** ist als Heilmittel anzusehen und als solches dem freien Verkehr außerhalb der Apotheken entzogen. KG. 1. Februar 1926 (14).
- Menthol-Dragees** sind als Pastillen im Sinne der Ziffer 9 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 anzusehen und dürfen daher als Heilmittel nur in Apotheken abgegeben werden. Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen. 1908 (45). — Bei Beurteilung der Rechtsstellung von Menthol-Dragees kommt es im wesentlichen auf die Form des Mittels an. Es muß geprüft werden, was unter Pastillen im Sinne der pharmazeutischen Wissenschaft zu verstehen ist und ob Menthol-Dragees als derartige Pastillen anzusehen sind. KG. 21. April 1913 (37).
- Mentholin** ist, wenn es lediglich als solches verkauft wird, als ein nicht freigegebenes Heilmittel anzusehen. OLG. Breslau, 24. Mai 1904. — Mentholin ist nur dann dem freien Verkehr entzogen, wenn der (wenigstens eventuelle) Dolus, daß die Abgabe als Heilmittel erfolgt ist, nachgewiesen werden kann. OLG. Breslau, 26. Mai 1908 (53). — Mentholschnupfpulver darf als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. KG. 16. Juni 1910 (53).
- Mentholspiritus**. Das Feilhalten von ätherischen Baldrian-tropfen mit Menthol in einer „Mentholspiritus“ signierten Flasche außerhalb der Apotheken verstößt gegen § 367 (3) des Str.-G.-B. KG. 16. Oktober 1925 (91).
- Menthol-Thymol-Keuchhustenbonbons** sind dem freien Verkehr überlassen, da Bonbons nach ihrer Form und ihrer Zube-

reitungsweise nicht unter die geschützten Zubereitungen gehören. OLG. Breslau, 26. Mai 1908 (60).

Migränestifte sind keine dem freien Verkehr entzogenen Ätzstifte, sondern dem freien Verkehr überlassen. OLG. Breslau, 26. Mai 1908 (53).

Mineralwässer. Unter künstlich bereiteten Mineralwässern sind nicht nur die Nachbildungen bestimmter in der Natur vorkommender Mineralwässer, sondern auch andere künstlich hergestellte Lösungen mineralischer Stoffe zu verstehen, welche sich ihrer äußeren Beschaffenheit nach als Mineralwässer darstellen, d. h. eine derartige Verdünnung der darin vorhandenen festen Bestandteile aufweisen, daß sie als ein „Wasser“ anzusehen sind und regelmäßig in größeren Mengen (glas- oder becherweise) genossen werden können. KG. 5. Februar 1903 (85).

Mineralwasserpastillen müssen, um freiverkäuflich zu sein, wenn auch nicht alle, so doch mindestens die wesentlichsten Bestandteile einer natürlichen Quelle, und zwar qualitativ und quantitativ in möglicher Anlehnung an die natürliche Zusammensetzung der Originalquelle, enthalten. Auch künstliche Mineralquellsalze bzw. Mineralsalzpastillen im Sinne von Ziffer 9 des Verzeichnisses A müssen, da sie eine künstliche Nachbildung des Salzgehaltes einer natürlichen Mineralquelle darstellen, die wesentlichsten Stoffe dieser Quelle enthalten. OLG. Dresden, 4. März 1931 (31).

Mineralwassersalze. Aus natürlichen Mineralwässern bereitete Salze sind auch in Mischung mit Milchzucker außerhalb der Apotheken freiverkäuflich. RG., 21. März 1929 (25 u. 30).

Mirabel, das als Mittel gegen jede Art von Kahlköpfigkeit dienen soll, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 10. Dezember 1907 (1908 Nr. 4).

Muiracithin ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 29. Oktober 1908 (95).

Nafalan-Streupulver und Nafalan-Toilettenkrem sind als kosmetische Mittel, auch wenn sie als Heilmittel dienen sollen, dem freien Verkehr überlassen. OLG. Hamm, 16. Juni 1908 (78).

Nähr- und Kräftigungsmittel. In der Empfehlung einer unter das Verzeichnis A der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 fallenden Zubereitung als „Nähr- und Kräftigungsmittel bei Blutarmut und Schwächezustände jeder

Art, sowie als Stärkungsmittel für Rekonvaleszenten“ ist eine Anpreisung der Zubereitung „als Heilmittel“ nicht zu erblicken. Der Verkauf der Zubereitung in Packungen und mit Etiketten, die eine solche Empfehlung enthalten, verstößt daher nicht gegen § 1 der angeführten Verordnung. VG. Karlsruhe, 20. November 1912 (Med.-A. 1913, S. 535). — Mittel zur Verhütung von Krankheiten, sowie zur Erhaltung und Kräftigung der Gesundheit sind keine Heilmittel. Nähr- und Kräftigungsmittel werden zwar auch bei Krankheiten verordnet; auch dann sind sie aber keine Heilmittel, da sie nicht unmittelbar zu Heilzwecken, sondern nur, um unmittelbar auf dem Wege der Ernährung heilend zu wirken, genommen werden. Wirkt ein Mittel zugleich ernährend und unmittelbar heilend, so ist die Wirkung bestimmend, die die Hauptwirkung bildet. OLG. Oldenburg 23. April 1928 (67 u. 72).

Nährsalze, die zur Besserung von Nervenkranken und als Blutreinigungsmittel dienen sollen, sind Heilmittel und daher dem Handel nicht freigegeben. Bayer. OLG., 8. August 1905 (KGA. V S. 503). — Hensels Nährsalze sind dem freien Verkehr entzogene Heilmittel. OLG. Dresden, 16. Februar 1910 (KGA. VI S. 482). — Physiologisches Nährsalz darf zu Vorbeugungszwecken in Drogenhandlungen feilgehalten werden. OLG. Düsseldorf, 4. Juli 1908 (68).

Nasan unterliegt, da es desinfizierende Wirkung hat und keine rezeptbedürftigen Stoffe enthält, nicht dem Apothekenmonopol. OLG. Düsseldorf, 14. November 1928.

Nerven-Kraftnahrung, Hermanns, als Vorbeugungsmittel gegen Bleichsucht, ist dem freien Verkehr überlassen. OLG. Breslau, 14. Mai 1912 (56).

Neue Arzneimittel. Neu erfundene, in der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 nicht genannte Arzneimittel oder Arzneizubereitungen sind freiverkäuflich. KG. 14. Februar 1928 (45).

Nural ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 25. August 1913 (73).

Obstsäfte. Unter Obstsäften im Sinne der Ausnahme von Nr. 5 des Verzeichnisses A der Verordnung vom 22. Oktober 1901 sind nur solche Flüssigkeiten zu verstehen, die durch Pressen saftiger, regelmäßig auch roh genossener Früchte gewonnen werden. KG. 18. Juni 1914 (Med.-A. 1914 S. 369).

- Omega-Abführsaft** ist nur dann dem freien Verkehr entzogen, wenn er als Heilmittel dienen soll. KG. 23. Februar 1911 (20).
- Omega-Schnupftabak** darf als Heilmittel gegen Schnupfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden. KG. 17. Februar 1910 (KGA. VI S. 442).
- Opodeldok**, flüssiger, ist, auch wenn er zum Einreiben und Stärken der Muskeln, besonders bei Sportsleuten, dienen soll, ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 12. Juli 1909 (57).
- Pain-Expeller** ist als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. OLG. Dresden, 29. August 1906 (1907 Nr. 85) und 9. Dezember 1908 (KGA. VI S. 485). — Für die Freiverkäuflichkeit von Pain-Expeller ist die Feststellung entscheidend, ob es sich um eine echte oder eine unechte Destillation handelt, die nur zum Zwecke der Umgehung der Verordnung vom 22. Oktober 1901 vorgenommen worden ist. KG. 14. Juli 1922 (57/58).
- Pain Killer**, der lediglich aus Menthol besteht, ist dem freien Verkehr überlassen, da er nicht im Verzeichnis B aufgeführt ist. Darin, daß der Käufer sich durch Auflösen dieses Stoffes eine Lösung herstellen soll, ist das verschleierte Feilhalten einer Lösung nicht zu erblicken. KG. 2. November 1911 (Med.-A. 1911 S. 534).
- Pappelpomade** darf als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. OLG. Breslau, 27. Juni 1899 (1902 Nr. 3).
- Pferdekolikpulver**, das lediglich aus gepulverter Aloe besteht, ist auch als Heilmittel dem freien Verkehr überlassen, da es weder zu den Zubereitungen des Verzeichnisses A noch zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehört. Bayer. OLG., 15. März 1910 (KGA. VI S. 478).
- Probat**, ein durch Destillation hergestelltes Mittel gegen Periodenstörung, ist dem freien Verkehr entzogen. RG. 11. Januar 1913 (6).
- Promonta** ist nicht ein therapeutisches Organpräparat im Sinne des Verzeichnisses B, sondern eine Zubereitung (trockenes Gemenge) im Sinne des Verzeichnisses A. Es ist mithin als Heilmittel den Apotheken vorbehalten, als Stärkungs-, Kräftigungs- und Vorbeugungsmittel jedoch auch außerhalb derselben frei verkäuflich. Reichsmin. d. I. 9. Oktober 1926, 12. Januar 1927 und 23. März 1927; Generalstaatsanwalt beim OLG. Hamburg, 21. März 1928 (23, 41 u. 53).

- Puksana Kraft- und Gesundheitssalz** ist nach den auf der Packung vermerkten Anpreisungen als Heilmittel anzusehen. OLG. Düsseldorf, 14. November 1928 (1929, Nr. 1).
- Pura-Menthol-Dragees** sind als Desinfektionsmittel dem Apothekenzwang nicht unterworfen. OLG. Düsseldorf, 14. November 1928 (1929, Nr. 1).
- Purokrätzeife** ist keine „Seife“ im Sinne der Verordnung vom 22. Oktober 1901, da die Grundmasse nicht Seife, sondern ein Gemisch von Vaseline mit Arzneikörpern ist. Sie ist somit dem freien Verkehr entzogen. KG., 22. März 1929 (35).
- Pyramidontabletten.** Die Abgabe dieses dem freien Verkehr entzogenen Heilmittel ist auch in Konsumgenossenschaften unzulässig. OLG. Darmstadt, 8. September 1927 (99).
- Radiansan.** Beim Feilhalten bzw. Verkaufen von Radiansan in Drogenhandlungen liegt die Strafbarkeit nur dann vor, wenn der Verkäufer wußte, daß Radiansan im wesentlichen aus denselben Stoffen hergestellt ist wie das dem freien Verkehr entzogene Rad-Jo, oder wenn er in der Lage war, selbst eine entsprechende Feststellung zu treffen. KG 17. Februar 1928 (23). — Radiansan ist, sofern es nach Bestandteilen und Wirkung im wesentlichen mit dem im Verzeichnis C der Verordnung vom 22. Oktober 1901 aufgeführten Rad-Jo identisch ist, dem Verkehr außerhalb der Apotheken entzogen. OLG. Hamburg, 10. November 1930 (1931 Nr. 13).
- Dr. Räubers Salzkrautertee.** Aus dem den Teepackungen beigefügten Prospekt geht seine Eigenschaft als Arzneimittel hervor. Der Tee darf mithin außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden. KG. 25. August 1925 (82).
- Reaktol-Tabletten.** Durch Ziffer 9 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 sind die aus natürlichen Mineralwässern oder künstlichen Mineralquellsalzen bereiteten Pastillen, nicht aber die daraus hergestellten Tabletten für den Verkehr freigegeben. KG. 26. Mai 1913.
- Realomar-Essenze.** Unter der Voraussetzung, daß die Essenz nichts anderes ist als Karmelitergeist, ist sie auch dann freigegeben, wenn sie als Heilmittel feilgehalten wird. KG. 25. Juni 1926 (54).
- Reginatropfen,** ein Menstruationsmittel, sind, auch wenn sie durch Destillation hergestellt sind, dem freien Verkehr entzogen. KG. 17. Mai 1909 (42).

- Resinatsalbe** zur Heilung von Brüchen ist nicht als freigegebenes Pechpflaster anzusehen, sondern eine dem freien Verkehr entzogene Salbe. KG. 16. November 1911 (94).
- Rhabarberwein** darf als Mittel gegen Verstopfung in Droghandlungen nicht feilgehalten werden, auch wenn die Standgefäße mit der Bezeichnung „Vorbeugungsmittel“ versehen sind. KG. 2. Mai 1905 (37). — Rhabarberwein darf von Drogisten nicht verkauft werden, da er nicht nur als Vorbeugungsmittel, sondern auch als Heilmittel gegen Verstopfung usw. gebraucht wird. OLG. Hamburg, Dezember 1905 (1906 Nr. 1). — Rhabarberwein wird als Magen- und Abführmittel vielfach verwendet und ist seiner ganzen Wirkungsweise und Zusammensetzung nach kein Vorbeugungsmittel, sondern ein nur in Apotheken verkäufliches Heilmittel. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912. — Rhabarberwein ist nicht schon deshalb dem freien Verkehr entzogen, weil er Rhabarber enthält. Nur für die im Verzeichnis B der Kaiserlichen Verordnung selbst genannten Stoffe gilt die Bestimmung in § 2 der Verordnung, nicht für Zubereitungen jener Stoffe. Verzeichnis B der Verordnung vom 22. Oktober 1901 führt aber nur Rhabarber selbst, nicht dessen Zubereitungen an. OLG. Kiel, 28. März 1908 (Med.-A. 1910 S. 537).
- Rheumasan** ist, da es ohne Wasser angewendet wird, nicht als Seife, sondern als eine dem freien Verkehr entzogene Salbe anzusehen. KG. 13. Januar 1910 (7).
- Rheuma-Sensit** ist, da die Kaliseife, aus der es etwa zur Hälfte besteht, nicht nur mit Arzneistoffen, sondern auch noch mit anderen Stoffen, insbesondere unverseifbaren Fetten, zusammengemischt ist, nicht als freiverkäufliche Seife anzusehen. Gutachten des Württ. Innenministers vom 23. November 1929 (6).
- Rheumopathtabletten** sind dem freien Verkehr entzogen, da in ihnen ein organischer Stoff enthalten ist, der nicht zu den Quellsalzen gehört. KG. 12. Januar 1911 (7); KG. 16. Juni 1911 (49).
- Rhinosalbe** ist dem freien Verkehr entzogen. KG. 26. Oktober 1908 (89).
- Riesengebirgstee** als Abführmittel ist freigegeben. Gelinde Abführmittel sind als Vorbeugungsmittel anzusehen. Sie sind keine Heilmittel, sondern nur Genußmittel, zu deren

- Feilhalten keine polizeiliche Erlaubnis nötig ist. OLG. Breslau, 10. März 1914 (24).
- Russischer Spiritus** ist, auch wenn er zum Einreiben und Stärken der Muskeln, besonders bei Sportsleuten, dienen soll, ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 12. Juli 1909 (57).
- Sabadillessig** ist dem freien Verkehr nicht überlassen. OLG. Frankfurt a. M., 28. Mai 1906 (KGA. V, S. 494).
- Sabadilleextrakt**. Wird Sabadilleextrakt lediglich zur Herstellung von Sabadillessig vorrätig gehalten, so liegt ein strafbares Feilhalten als Heilmittel nicht vor. KG. 11. März 1927 (22).
- Salizylseifenpflaster** gehört zwar zu den Zubereitungen des Verzeichnisses A Ziff. 10, ist aber als Hühneraugenmittel gemäß § 1 Abs. 2a frei verkäuflich. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912.
- Dr. Scheidings Menstruationstropfen** sind dem freien Verkehr entzogen. OLG. Dresden, 22. Dezember 1913 (1914 Nr. 1).
- Schillings Kräuterwein** ist ein Arzneimittel, welches nur in Apotheken feilgehalten werden darf. KG. 9. Juni 1913 (52).
- Schnupfenmittel** sind, wenn sie schlechthin als solche abgegeben bzw. feilgehalten werden und sich als Zubereitungen des Verzeichnisses A darstellen, dem freien Verkehr außerhalb der Apotheken entzogen. OLG. Hamm, 12. November 1927 (1928, Nr. 1).
- Schwedische Frostseife**, die nicht mit Wasser aufgetragen wird, ist als Salbe im Sinne der Ziffer 10 des Verzeichnisses A der Verordnung anzusehen. KG. 7. Januar 1909.
- Schweizerpillen**. Eine Disposition zur Verstopfung ist noch keine Krankheit. Für die Frage, ob die Pillen als Vorbeugungsmittel verabfolgt worden sind, kommt es besonders darauf an, ob es üblich ist, daß gewöhnliche Arbeiter solche teuren Pillen als Vorbeugungsmittel zu verwenden pflegen. KG. 19. September 1910 (77). — Schweizerpillen, deutsche, sind ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. OLG. Düsseldorf, 11. Juni 1910 (50).
- Schweizertee** darf, falls der Verkäufer mit seiner Verwendung zu Heilzwecken rechnen muß, außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten werden. OLG. Hamburg, 2. Juli 1928 (1929, Nr. 1).
- Scotts Emulsion** ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 4. September 1902 (73). — Scotts Emulsion ist ein flüssiges Gemisch im Sinne der Ziffer 5 des Verzeichnisses A der Verordnung und gilt im Verkehr als Heilmittel.

Bayer. OLG., 15. Oktober 1907. (Samml. 8, 34, Reger 28, 461). — Scotts Emulsion ist als Nähr- und Kräftigungsmittel außerhalb der Apotheken freiverkäuflich. KG., 15. Februar 1929 (15); OLG. Köln, 28. April 1906 (37). S. auch Lebertranemulsion.

Seifen. Unter den dem freien Verkehr überlassenen Seifen sind nur solche, auch medizinische Seifen zu verstehen, die mit Wasser angewendet werden. Sogenannte Seifen, die nur an der Haut eingerieben werden, sind als nicht freigegebene Salben anzusehen. OLG. Hamm, 13. Juni 1904 (1905 Nr. 35). — Unter Seifen im Sinne der Kaiserlichen Verordnung sind pharmazeutische Zubereitungen zu verstehen, also Seifen, die arzneiliche Zusätze erhalten haben und als Heilmittel dienen sollen. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Seife von fester, salbenartiger, halbflüssiger oder flüssiger Beschaffenheit ist. Wesentlich ist allein, daß Seife, d. h. eine chemische Verbindung von Fettsäure und Kali, die Grundmasse des Mittels bildet, und nicht etwa nur einen unwesentlichen Zusatz. KG. 22. Juni 1928 (52). — Seifen liegen nur vor, wenn die Anwendung nach der Art des Waschens unter Verwendung von Wasser erfolgt. KG. 9. Oktober 1908; KG. 13. Januar 1910; KG. 14. Februar 1910. — Seifen liegen stets vor, wenn die Grundmasse eine Seife ist, ohne Rücksicht auf Konsistenz (fest, salbenförmig, flüssig) und ohne Rücksicht auf die Art der Anwendung. OLG. Dresden, 30. September 1908; OLG. Dresden, 28. Oktober 1908; OLG. Naumburg, 8. April 1911; KG. 6. März 1925; KG. 22. März 1929.

Senfspiritus ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 30. April 1908 (38). — Senfspiritus ist entweder ein Gemisch (von Senföl mit Spiritus) und fällt als solches unter Ziffer 5 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung oder es ist ein Destillat und stellt als solches nur einen destillierten Auszug dar, der unter 3 jenes Verzeichnisses fällt. In jedem Falle ist seine Abgabe im freien Verkehr der Regel nach verboten. OLG. Frankfurt a. M., 28. Mai 1906 (1907 Nr. 85). — Auch destillierter Senfspiritus ist dem freien Verkehr entzogen. OLG. Kiel, 5. Februar 1910 (KGA. VI S. 462). — Senfspiritus, der durch Destillierung des Gemisches von befeuchtem Senfmehl und Spiritus hergestellt wird, ist, da lediglich die letzte Zubereitung in Betracht kommt, kein Auszug und kein flüssiges Gemisch, sondern ein freigegebenes Destillat. KG. 20. März 1911 (92).

Siran ist ein flüssiges Gemisch im Sinne der Kaiserlichen Verordnung und daher dem freien Verkehr entzogen. KG. 1. Mai 1911 (39).

Solitaenia als Bandwurmmittel ist dem freien Verkehr entzogen. KG. 6. Februar 1911 (14).

Sommersprossensalbe. Der Vertrieb einer unter Verwendung von Quecksilberpräzipitat hergestellten Sommersprossensalbe verstößt gegen § 3 des Farbengesetzes vom 5. Juli 1887. Es ist gleichgültig, ob die im Gesetze genannten Giftstoffe, zu denen auch Quecksilber gehört, im Urzustande oder in einer Verbindung, sofern diese den Giftstoff überhaupt enthält, zur Herstellung des kosmetischen Mittels verwandt worden sind. Eine solche Verwendung ist in jedem Falle unzulässig, und zwar auch dann, wenn sie nicht zu Farbzwecken erfolgt ist. OLG. Frankfurt a. M., 2. April 1914 (Med.-A. 1914, S. 456); KG. 8. Juni 1915 (51). — Beim gewerbsmäßigen Verkauf oder Feilhalten von Waren, welche unter die Verbotsbestimmungen des Gesetzes über die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben vom 5. Juli 1887 fallen könnten, muß der Gewerbetreibende besondere Vorsicht walten lassen, gelegentliche Stichproben vornehmen, Erkundigungen einziehen usw. OLG. Frankfurt a. M., 6. Oktober 1925 (75). — Der Einwand, der Sommersprossenkrem sei ein Heilmittel, und auf Heilmittel fände das Farbengesetz keine Anwendung, ist nicht stichhaltig. Da der Sommersprossenkrem zur Reinigung der Haut dient, ist er ein kosmetisches Mittel. KG. 20. April 1925 (36). — Sommersprossensalben mit einem Gehalt an Quecksilberpräzipitat sollen Leiden zum Zwecke der Schönheitspflege heilen. Sie unterliegen mithin nicht dem Farbengesetz, sondern nur der Arzneimittelverordnung vom 22. Oktober 1901. OLG. Stettin, 27. September 1923 (51). — Es kommt nicht darauf an, ob Sommersprossensalbe unter Umständen auch als Heilmittel benutzt werden kann, sondern maßgebend ist, ob sie nach der geltenden Verkehrsauffassung als kosmetisches Mittel anzusehen ist. RG. 23. Oktober 1930 (86 und 95).

Strychninweizen ist dem freien Verkehr nicht entzogen. Nur Strychnin, nicht dessen Zubereitungen, fällt unter das Verzeichnis B der Verordnung vom 22. Oktober 1901. OLG. Breslau, 26. Mai 1908 (53).

Stuvkampsalz ist nach seinen Anpreisungen ein Heilmittel. Der Kleinvertrieb desselben außerhalb der Apotheken ist

also, wenn er nicht ausdrücklich zu Vorbeugungszwecken erfolgt, unzulässig. KG. 11. Oktober 1927 (86). — Stuvkampsalz ist dem freien Verkehr nur dann entzogen, wenn es als Heilmittel dienen soll. OLG. Oldenburg, 23. April 1928 (67).

Submikrone fallen nicht unter die aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereiteten Pastillen, gehören daher nicht zu den dem freien Verkehr überlassenen Ausnahmen des Verzeichnisses A Nr. 9 der Verordnung vom 22. Oktober 1901. KG. 17. Februar 1930 (27).

Sydosan ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 28. Oktober 1910 (89).

Tabletten gegen Schlaflosigkeit, geistige Abspannung und Kräfteverfall sind als Heilmittel anzusehen und daher dem freien Verkehr entzogen. OLG. Dresden, Oktober 1921 (90).

Tamarindensaft mit Zuckerzusatz gehört nicht zu den durch die Kaiserliche Verordnung dem freien Verkehr überlassenen Obstsaften. KG. 28. Oktober 1909 (86); Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen 1910 (68). — Tamarindensaft ist kein freigegebener Obstsaft, weil die Tamarindenfrucht nicht zum Obst gehört. Tamarindensaft ist somit als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. OLG. Kassel, 5. Mai 1912; OLG. Jena, 6. Januar 1928 (43). Ähnlich OLG. Breslau, 7. Mai 1912 (Med.-A. 1912, S. 341 u. 344). — Tamarindensaft, auch der aus trockenen Früchten gewonnene, ist ein freigegebener Obstsaft im Sinne der Kaiserlichen Verordnung. OLG. Stettin, 25. April 1911; Medizinalkollegium in Königsberg i. Pr., 30. November 1907 (Med.-A. 1912, S. 343).

Tee, arzneilicher. Einzelbestandteile eines Tees, die vom Käufer unter Zuckerzusatz zu einer Arznei zubereitet werden sollen, dürfen außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden. Bayer. OLG., 10. Februar 1906 (18). — Das Feilhalten einzelner Kräuter auf Wochenmärkten ist nach § 367, 3, StrGB. strafbar, wenn die Kräuter zur Vermischung miteinander bestimmt sind und als Heilmittel dienen sollen. KG. 4. August 1930 (75).

Teemischungen, die als blutverbessernd und -reinigend sowie blutbildend und Störungen des Stoffwechsels beseitigend angepriesen werden, sind dem freien Verkehr entzogene Heilmittel. OLG. Dresden, 22. Juni 1910 (KGA. VI S. 483).

Teutoburger Waldtee ist als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. OLG. Köln, 20. Februar 1906 (1907 Nr. 85).

Thalysia-Tee. Die Tees des Thalysia-Hauses in Leipzig, diätetischer, Blutauffrischungs- und Thalysia-Tee, sind als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. OLG. Dresden, 10. August 1911 (66).

Thieme-Tee ist ein dem freien Verkehr entzogenes Arzneimittel. Wenn er nur als Vorbeugungsmittel angepriesen wurde, so ist das gleichwohl unerheblich, wenn der Anpreisende gewollt hat, daß der Tee auch als Heilmittel gekauft wurde. KG. 27. März 1913 (33).

Thymolspiritus ist eine Lösung im Sinne des Verzeichnisses A Ziff. 5 und als Heilmittel nur in Apotheken verkäuflich. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912.

Thymus-Essenz ist als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. KG. 8. Juni 1925 (68).

Tiroler Enzianbranntwein ist als flüssiges Gemisch bzw. als Auszug im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 (A. 3—5) anzusehen und daher als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. KG. 11. März 1907 (23).

Tonikum, Hensels, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. OLG. Naumburg, 30. Juni 1907 (76).

Die Tonnolakur gegen Fettleibigkeit ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 14. September 1910 (76); KG. 3. August 1911 (67).

Tormentilla-Abkochung mit Essigsäure ist, wenn sie nicht nur als Hühneraugenmittel sondern auch sonst als Heilmittel dienen soll, als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. KG. 8. Juni 1925 (68).

Triplex, eine Lösung von übermangansaurem Kali, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 21. Juli 1913 (62).

Ugabohnen. Aus künstlichen Mineralsalzen bereitete Pastillen büßen die Eigenschaft als solche durch Zusatz von Stoffen ein, die in der nachzubildenden Quelle nicht enthalten sind. Dabei muß es sich aber immer um Stoffe handeln, die für die Zusammensetzung und insbesondere die Heilwirkung der Quelle wesentlich sind. Das trifft für Zusätze, die lediglich der Festigung des Zusammenhaltens der Pastillen dienen oder deren Geschmack angenehmer machen sollen, nicht zu. KG. 25. Juni 1926 (54).

- Ungeziefersalbe.** Eine Ungeziefersalbe ist dann als Heilmittel gegen eine Krankheit anzusehen, wenn sie zur Heilung der durch Ungeziefer verursachten Hautveränderungen, nicht aber dann, wenn sie zur Beseitigung des Ungeziefers bestimmt ist. KG. 31. März 1910 (Med.-A. 1910 S. 230).
- Valda-Pastillen** sind keine Bonbons, sondern Pastillen im Sinne des Verzeichnisses A Ziffer 9. Auch liegt kein Desinfektionsmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 vor, sondern es handelt sich um ein nicht frei verkäufliches Heilmittel. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912.
- Verbandstoffe.** Ein auf Mullbinden lose aufgestreutes Pulvergemisch wird nicht durch Aufsaugung ein unselbständiger Teil des Bindenstoffes. Die Abgabe desselben stellt sich demnach nicht als erlaubter Verkauf eines Verbandstoffes dar. OLG. Dresden, 8. November 1900 (1902 Nr. 11). — Verbandstoffe sind auch dann, wenn sie mit heilkräftigen Stoffen, auch solchen des Verzeichnisses B der Verordnung imprägniert, sind, dem freien Verkehr überlassen. OLG. Breslau, 26. Mai 1908 (53).
- Veril**, ein Mittel gegen Würmer in Tafelform, ist dem freien Verkehr überlassen, da es weder zu den trocknen Gemengen noch zu den Tabletten gehört. OLG. Düsseldorf, 11. Juni 1910; OLG. Breslau, 13. Oktober 1914.
- Viehwaschessenz** ist als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. OLG. Breslau, 29. Mai 1906 (1907 Nr. 85).
- Vinco-Konfekt.** Wenn dieses Mittel außerhalb der Apotheken nicht als Heilmittel gegen Krankheiten abgegeben wird, kann eine Bestrafung des Drogisten nicht erfolgen. KG. 9. Juni 1913 (48).
- Virisanol**, das gegen Nervenschwäche der Männer dienen soll, ist ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. KG. 15. Oktober 1908 (85).
- Wacholderbeersaft** (Magenfreund), der bei Heiserkeit Anwendung finden soll, ist ein Arzneimittel und darf daher nach § 56, 9 Gew.-O. im Umherziehen nicht feilgehalten werden. Wacholderbeerkraftsaft ist kein Obstsaft, sondern ein Auszug aus Wacholderbeeren mit Zuckerzusatz. KG. 2. November 1914.
- Wacholderblutmelan** ist nicht ein freigegebener Wacholderextrakt, sondern ein dem freien Verkehr entzogener Wacholdersirup. Das Mittel darf im Umherziehen nicht angeboten werden. KG. 18. Juni 1914 (52).

- Wacholderessenz** ist als Heilmittel dem freien Verkehr entzogen. KG. 8. Juni 1925 (68).
- Wacholderextrakt** mit Zusatz von Zucker ist als Heilmittel dem freien Verkehr außerhalb der Apotheken entzogen. Bayer. OLG., 8. Oktober 1928 (87). — Wacholderextrakt ist auch mit Stärkezuckerzusatz freiverkäuflich. KG., 31. August 1928 (71).
- Wacholdermus** ist ein Arzneimittel. Die Erteilung von Wander-gewerbescheinen zum Handel mit diesem Mittel wird demnach mit Recht verweigert. Bescheid des Thüring. Ministeriums für Inneres und Wirtschaft vom 29. Januar 1927 (25).
- Waldflora II** ist ein trockenes Gemenge von zerkleinerten Substanzen und darf daher als Heilmittel außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden. Zur Verurteilung reicht es aus, wenn der Verkäufer mit der Möglichkeit gerechnet hat oder rechnen mußte, daß das Präparat als Heilmittel Verwendung finden sollte. KG. 23. März 1931 (40).
- Warzenstifte** sind dem freien Verkehr überlassen, da Warzen keine Krankheiten sind. KG. 14. Februar 1910 (15).
- Watten** (Zahn-, Ohren-, Augen- und Brandwundenwatten) sind dem Feilhalten und dem Verkauf nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung freigegeben, auch wenn sie sich als eine der im Verzeichnis A aufgeführten Zubereitungen darstellen und in solchem Sinne als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden. Nur dann sind sie dem freien Verkehr entzogen, wenn sie mit einem der im Verzeichnis B enthaltenen Stoffe imprägniert sind. OLG. Köln, 11. Juli 1902 (1903, Nr. 8).
- Webers Familientee** ist kein Genuß-, sondern ein Heilmittel; er gehört als gemischter Tee zum Verzeichnis A Ziffer 4 und ist nicht frei verkäuflich. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912.
- Wermut-Tinktur** ist für Heilzwecke nicht frei verkäuflich. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912.
- Winters natürlicher Gesundheitshersteller.** Auch die Abgabe des Mittels durch Agenten, welche nur kommissionsweise Niederlagen davon haben, verstößt gegen die Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901 und den § 367,3 StrGB. KG. 13. Februar 1913 (17).
- Wundbalsam, Wasmuths,** ist freigegeben, da er kein flüssiges Gemisch ist, sondern aus Perubalsam besteht. OLG. Frankfurt a. M., 2. Oktober 1903 (1904 Nr. 22).

- Wurmgebäck in Pastillenform**, aus Flores Tanaceti hergestellt, ist dem freien Verkehr entzogen. OLG. Breslau, 24. Juni 1902 (63).
- Wurmschokolade-Tafeln** gehören weder zu den Pastillen noch zu den Tabletten im Sinne der Kaiserlichen Verordnung, sind mithin dem freien Verkehr überlassen. OLG. Naumburg a. S., 10. Juli 1912 (Med.-A. 1912 S. 379).
- Wybert-Tabletten** fallen unter Nr. 9 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung. KG. 7. Januar 1909. — Wybert-Tabletten gehören als Heilmittel zu den Zubereitungen im Verzeichnis A Ziffer 9 und sind nicht frei verkäuflich. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912.
- Zahnwasser, Kothes**, ist, da es ein kosmetisches Mittel ist, auch als Heilmittel gegen Zahnschmerzen dem freien Verkehr überlassen. OLG. Köln, 29. August 1906 (85).
- Zinkoxydpflaster** ist eine Zubereitung gemäß Verzeichnis A Ziffer 10 und außerhalb der Apotheken nicht frei verkäuflich. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912.
- Zinkpasta** ist nur als Heilmittel, nicht als kosmetisches Mittel verwendbar und daher nur in Apotheken verkäuflich. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912.
- Zinksalbe** ist nicht als Kosmetikum anzusehen, sondern lediglich als Heilmittel für Menschen und Tiere. Sie darf außerhalb der Apotheken nur zum Gebrauche für Tiere feilgehalten oder verkauft werden. OLG. Köln, 8. Oktober 1909 (30). Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 23. November 1910 (1911 Nr. 8). — Zinksalbe ist ein für Menschen nur in Apotheken verkäufliches Heilmittel. Gutachten des Sächsischen Landesmedizinalkollegiums vom 28. März 1912. — Zinksalbe als Heilmittel gegen ein offenes Bein ist dem ausschließlichen Vertriebe durch Apotheken vorbehalten, da das Mittel in der Verordnung vom 22. Oktober 1901 nur zum Gebrauche für Tiere freigegeben ist. OLG. Hamburg, 31. Januar 1908. (Med.-A. 1910 S. 536). — Zinksalbe ist auch als Heilmittel gegen Ekzeme und wundete Stellen (Hautkrankheiten von Menschen) wegen ihrer Eigenschaft als kosmetisches Mittel dem Handel freigegeben. Bayer. OLG., 13. April 1907 (39). — Ein Mittel ist ein kosmetisches, wenn es nach der Er-

fahrung der ärztlichen Wissenschaft und des täglichen Lebens zur Hautpflege usw. verwendbar ist und verwendet wird. Diese Voraussetzungen sind bei einer Zinksalbe gegeben. Bayer. OLG., 3. Mai 1913 (62). — Das Vorhandensein von Zinksalbe in Drogenhandlungen reicht zur Verurteilung nicht aus. Es muß festgestellt werden, daß die Salbe dort auch feilgehalten und als Heilmittel für Menschen verkauft ist. KG. 19. Juli 1905 (58). — Wenn Zinksalbe nicht als Heilmittel, sondern zu kosmetischen Zwecken dienen soll, ist ihr Feilhalten außerhalb der Apotheken nicht strafbar. OLG. Köln, 24. Februar 1911 (46); OLG. Kiel, April 1928 (37). — Eine Bestrafung wegen Feilhaltens von Zinksalbe in Drogenhandlungen kann nur unter der doppelten Voraussetzung erfolgen, daß die feilgehaltene und verkaufte Zinksalbe kein kosmetisches Mittel ist oder doch, wenn sie ein solches ist, ein der nach § 1 Abs. 2 Nr. a der Verordnung vom 22. Oktober 1901 verbotenen Stoffe enthält, und daß die Salbe als Heilmittel für Menschen feilgehalten oder verkauft ist. OLG. Celle, 20. Juni 1911 und 14. November 1911 (Med.-A. 1913, S. 535).

Zinktoilettenkrem als Mittel gegen spröde und rissige Haut ist kein Kosmetikum, sondern ein dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel. OLG. Hamm, 4. September 1913 (83). — Zinktoilettenkrem ist ein freigegebenes kosmetisches Mittel. OLG. Breslau, 14. Mai 1912 (56). — Wenn Zinktoilettenkrem in Drogenhandlungen lediglich zu Toilettenzwecken verkauft wird, liegt eine strafbare Handlung nicht vor. OLG. Frankfurt a. M., 28. August 1912.

2. Allgemeine Begriffe.

Arzneimittel und Heilmittel. (§ 1.)

Arzneimittel. Unter Arzneimittel im Sinne der Verordnung vom 22. Oktober 1901 und Arzneien im Sinne des § 367, 3 StrGB. sind (von den Stoffen des Verzeichnisses B abgesehen) nur solche Zubereitungen des Verzeichnisses A zu verstehen, welche arzneilichen Charakter haben, in der medizinischen Wissenschaft als Arzneimittel betrachtet und als solche in den Apotheken geführt werden. Nur solche Zubereitungen sind, wenn sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden, den Apotheken vorbehalten. Zubereitungen des Verzeichnisses A, bei welchen dies nicht zutrifft, die in der

Wissenschaft und im Verkehr wesentlich nicht als Arzneimittel, sondern als Mittel zu andern Zwecken, insbesondere als Nahrungs-, Stärkungs- oder Genußmittel betrachtet werden, sind selbst dann nicht als Arzneimittel anzusehen, wenn sie als solche, insbesondere als Heilmittel, angepriesen, feilgehalten oder verkauft werden. KG., 20. September 1909 (Med.-A. 1910 S. 373). — Zu den Arzneimitteln gehören alle Stoffe und Zubereitungen, welche nach der Auffassung der beteiligten Kreise, insbesondere der Hersteller, der pharmakologischen Wissenschaft und des Handels, in der Hauptsache zu arzneilichen Zwecken, insbesondere zur Verhütung und Heilung von Krankheiten und zur Desinfektion bestimmt sind und hierzu regelmäßig verwendet werden. KG. 27. März 1913 (Med.-A. 1913, S. 539); KG. 14. Februar 1928 (45). — Für den Begriff des Arzneimittels ist nicht die objektive Natur des in Betracht kommenden Präparats, sondern einzig und allein seine subjektive Zweckbestimmung maßgebend. KG. 7. Oktober 1930 (83). — Als Arzneien im Sinne des § 367, 3 StrGB. sind nur solche Zubereitungen des Verzeichnisses A der Verordnung vom 22. Oktober 1901 anzusehen, die arzneilichen Charakter haben, in der medizinischen Wissenschaft und im Verkehr als Arzneimittel betrachtet und als solche in den Apotheken geführt werden. KG. 24. Mai 1928 (53). — Unter Arzneien im Sinne des § 367 Nr. 3 des StrGB. sind sowohl die allgemein anerkannten Heilmittel und Heilstoffe als auch diejenigen Zubereitungen zu verstehen, die in dem der Verordnung vom 22. Oktober 1901 beigegebenen Verzeichnisse aufgeführt sind, gleichviel ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht. Alle diese Stoffe und Zubereitungen dürfen als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. § 367 Nr. 3 des StrGB. findet keine Anwendung, wenn die im Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen als Genußmittel, nicht zu Heilzwecken verwendet werden. Bayer. OLG., 26. August 1914 (77). — Arzneien sind nicht nur solche Stoffe, die von der medizinischen Wissenschaft als zu Heilzwecken dienend anerkannt werden, sondern alle diejenigen, die in einer der im Verzeichnis A zur Verordnung vom 22. Oktober 1901 bezeichneten Formen als Heilmittel dargeboten werden. Bayer. OLG., 10. Februar 1906 (18).

Heilmittel sind, wie der Sprachgebrauch und die im Gesetz enthaltene Begriffsbestimmung ergeben, Mittel, die bewirken

sollen, daß ein krankes Lebewesen wieder gesund wird. Dagegen sind Vorbeugungs- oder Verhütungsmittel solche Mittel, die bewirken sollen, daß ein gesundes Lebewesen nicht krank wird. Die Verordnung hat die jetzige Begriffsbestimmung des Heilmittels offenbar zu dem Zwecke gegeben, um Mittel zur Erhaltung und Kräftigung der Gesundheit, sowie Mittel zur Verhütung von Krankheiten von dem Apothekenprivileg auszuschließen. KG. 5. Oktober 1903 (87). — Ein verbotenes „Heilmittel“ kann durch einen bloßen Aufdruck an seinem Gefäße nicht zum erlaubten „Vorbeugungsmittel“ werden, sofern damit nur der gar nicht vorhandene Wille des Drogisten, sich in den Schranken der Kaiserlichen Verordnung zu halten, vorgetäuscht werden soll. KG. 1. November 1904 (1905 Nr. 40). — Es kann bei der Frage, ob ein Mittel als Heilmittel oder als etwas anderes feilgehalten oder verkauft wird, nicht unter allen Umständen darauf allein ankommen, wie der betreffende Stoff durch Etikett bezeichnet oder bei der Abgabe an das Publikum mündlich charakterisiert wird. Entspricht diese Bezeichnung nicht der wirklichen Absicht und Auffassung des Beteiligten, so ist sie selbstverständlich ohne Bedeutung, wo es auf die Feststellung dieser wahren Absicht und Auffassung ankommt. Denn nicht auf die gebrauchten Redewendungen, sondern auf die Sache, auf den Vertrieb bestimmter Stoffe zum Zwecke der Verwendung als Heilmittel hat die Kaiserliche Verordnung es abgesehen. OLG. Hamburg, 22. Dezember 1905. — Auch wenn man annimmt, daß Vorbeugungsmittel jetzt freigegeben sind, so folgt doch aus der bloßen Bezeichnung einer unter das Verzeichnis A fallenden Zubereitung als Vorbeugungsmittel noch nicht, daß es wirklich auch nur ein solches ist. Daß es aber dem Verbot des Feilhaltens einer solchen Zubereitung als Heilmittel nicht auf die bloße Bezeichnung, sondern nur darauf ankommen kann, ob das angebotene Mittel ein Heilmittel und kein bloßes Vorbeugungsmittel ist, ergibt die einfache Erwägung, daß sonst derjenige straffrei bleiben würde, der eine unzweifelhaft als Heilmittel sich darstellende Zubereitung unter dem Namen eines Verhütungs- oder Vorbeugungsmittels zum Verkauf bringt. Eine fälschliche Bezeichnung kann nicht entschuldigen. OLG. Breslau, 7. April 1908 (KGA. VI S. 448). — Entscheidend für den Heilmittelcharakter einer als Heilmittel den Apotheken vorbehaltenen Zubereitung ist nicht der Packungsaufdruck,

sondern die wahre Zweckbestimmung. Ein Drogist ist daher strafbar, wenn er Zubereitungen des Verzeichnisses A als Heilmittel verkauft, auch wenn sie auf der Packung als Verhütungsmittel bezeichnet sind. OLG. Naumburg, 30. Januar 1931 (29). — Für die Entscheidung der Frage, ob es sich um ein Heilmittel oder um ein Vorbeugungsmittel handelt, ist nicht nur der Packungsaufdruck, sondern auch der Inhalt etwa innerhalb der Packung befindlicher Prospekte entscheidend, über den sich der Verkäufer unterrichten muß. OLG. Dresden, Juli 1928 (57). — Für die Entscheidung der Frage, ob eine Zubereitung „als Heilmittel“ feilgehalten oder verkauft, angekündigt oder angepriesen ist, kommt es nicht darauf an, ob sie in Wirklichkeit ein Heilmittel ist oder nicht. Auch eine Zubereitung, die weder ein Heilmittel noch ein Vorbeugungsmittel ist, fällt unter die Kaiserliche Verordnung, wenn sie „als Heilmittel“ feilgehalten oder verkauft wird. KG. 27. März 1913 (Med.-A. 1913, S. 539); KG. 1. September 1925 (96). — Ein Feilhalten von Arzneimitteln als Heilmittel liegt in Drogenhandlungen auch dann vor, wenn der Verkäufer mit dem *dolus eventualis* gehandelt hat und damit rechnen mußte, daß die Abnehmer die Mittel nicht nur als Vorbeugungsmittel, sondern auch als Heilmittel verwenden würden. KG. 3. Januar und 8. März 1907 (3 u. 11). — Bei Anwendung des § 1 der Kaiserlichen Verordnung ist nicht entscheidend, ob das Mittel nach Ansicht der Sachverständigen ein Heilmittel ist, sondern ob es als solches feilgehalten oder verkauft wird. Mußte der Verkäufer mit der Möglichkeit rechnen, daß die Abnehmer das Mittel als Heilmittel verwenden würden, so ist das Mittel als Heilmittel verkauft. KG. 14. Februar 1910 (Med.-A. 1910, S. 225). — Sofern die Verkäufer es für möglich halten, daß die Käufer die Absicht haben, die verlangten Mittel als Heilmittel zu verwenden, und sie damit einverstanden sind, ist eine Abgabe als Heilmittel anzunehmen. Es reicht für die Verurteilung der Verkäufer aus, wenn bei ihnen fahrlässige Unkenntnis hinsichtlich der Willensrichtung der Käufer vorgelegen hat. OLG. Stuttgart, 28. September 1927 (1928 Nr. 11 u. 17). — Als Heilmittel werden auch Mittel angepriesen oder verkauft, wenn sie dem Publikum so dargebracht werden, daß dieses in die Meinung versetzt wird, als sollten diese Mittel Heilmittel sein und als seien sie es in der Tat. Der Begriff des Verkaufes „als“ Heilmittel schließt gerade im wesentlichen die

Fälle ein, in denen ein Mittel, das tatsächlich ein Heilmittel nicht ist, doch — insoweit unter Irreführung der Patienten — so abgegeben wird, daß sich in dem Patienten die Meinung entwickelt, es sei das Mittel ein Heilmittel. OLG. Dresden, 3. Mai 1911 (Med.-A. 1912 S. 381). — Unter die Heilmittel im Sinne der Kaiserlichen Verordnung sind auch solche Mittel zu rubrizieren, die dazu dienen, einen anormalen Zustand zu beseitigen, ohne daß bereits eine Krankheit ausgebrochen ist. Med.-Koll. der Provinz Schlesien, 5. Februar 1903 (68). — Ein Verkauf nicht freigegebener Zubereitungen als Heilmittel liegt vor, wenn jemand Mittel zur Behandlung bestimmter Leiden gefordert und darauf die betreffenden Präparate erhalten hat. Ob er sie in Wahrheit als Heilmittel oder aber zu anderen Zwecken, etwa zur Herbeiführung eines Strafprozesses, gekauft hat, ist unerheblich. KG. 10. Oktober 1901 (83). — Nur der Verkauf von Heilmitteln als solchen (nicht zu kosmetischen, gewerblichen Zwecken, oder zu Zwecken der Desinfektion oder Krankheitsverhütung) ist verboten. KG. 27. Mai 1907 (Gew.-Arch. VII S. 20). — Der Tatbestand des § 1 der Verordnung vom 22. Oktober 1901 ist noch nicht erfüllt, wenn eine der im Verzeichnis A aufgeführten Zubereitungen außerhalb der Apotheken feilgehalten oder verkauft wird, sondern nur, wenn sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft wird. KG. 4. Mai 1928 (43). — Es ist festzustellen, ob die in Betracht kommenden Mittel als Heilmittel feilgehalten oder verkauft worden sind und ob ein Verschulden des Angeklagten vorliegt. Eine Verurteilung kann nur eintreten, wenn der Angeklagte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. KG. 11. Dezember 1924 (101).

Linderungsmittel sind als Heilmittel im Sinne der Verordnung anzusehen. KG. 8. Juli 1907.

Vorbeugungsmittel. Mittel, die den Zweck haben, Krankheiten nur vorzubeugen, oder natürliche körperliche oder geistige Ermattungs Zustände zu verhindern oder zu beseitigen, sind keine Heilmittel im Sinne des § 1 der Verordnung. OLG. Breslau, 14. Mai 1912. — Strafbar ist, soweit es sich um die Zubereitungen des Verzeichnisses A handelt, nur die außerhalb der Apotheken erfolgte Abgabe von Heilmitteln, d. h. Mitteln zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, nicht aber die Abgabe von Vorbeugungsmitteln, d. h. Mitteln, die Krankheiten verhüten sollen. KG. 20. November 1926 (94). — Auch Vorbeugungsmittel gehören zu den Heil-

mitteln, weil hierunter auch die Mittel zu rechnen sind, die in vorbeugender Weise Krankheiten entgegenwirken sollen. Bayer. OLG., 16. Juli 1911 (57).

Krankheit. (§ 1.)

Krankheit. Als Krankheit im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln ist jede Abweichung von der Norm zu bezeichnen, die geeignet ist, das Wohlbefinden zu stören. KG. 31. Januar und 2. Mai 1905 (KGA. V S. 475). — Als Krankheit ist anzusehen eine solche Abweichung des Körpers oder einzelner Teile von der Norm, welche die Erhaltung des Organismus und seiner vollkommenen Leistungsfähigkeit zu gefährden droht bzw. wesentliche Störungen des normalen Zustandes oder der Gewebszellen und deren Wechselwirkung untereinander herbeiführt. KG. 8. August 1901. — Krankheit ist derjenige Zustand eines Körperorgans, welcher von der zur Erhaltung des Körpers und seiner völligen Leistungsfähigkeit erforderlichen Beschaffenheit abweicht und auf einer Störung des normalen Zustandes der Gewebszellen und ihrer Wechselwirkung zueinander beruht. KG. 31. März 1910 (Med.-A. 1910 S. 230); KG. 19. September 1910 (Med.-A. 1910 S. 526). — Geringe Abweichungen von der vollkommenen Gesundheit wird man nicht immer schon mit Krankheit bezeichnen können, wohl aber fallen unter den Begriff der Krankheit solche Abweichungen, die in einem anormalen Verhalten einzelner oder aller Organe des Körpers ihren Grund haben, nämlich von dem Verhalten, wie es zur Erhaltung des Organismus und seiner vollkommenen Leistungsfähigkeit erforderlich ist. OLG. Breslau, 14. Mai 1912. Ähnlich Bayer. OLG., 3. Mai 1913 (62). — Krankheit ist nicht nur eine Störung der normalen Funktionen einzelner bzw. mehrerer Organe oder ein Körperschaden, sondern auch eine Störung des allgemeinen Wohlbefindens. Als ein Mangel im Allgemeinbefinden muß es aber angesehen werden, wenn der normale Appetit nicht vorhanden ist. Medizinalkollegium der Provinz Schlesien, 5. Februar 1930 (68).

Appetitmangel ist ein anormaler Zustand. Mittel zur Beseitigung desselben sind Heilmittel im Sinne der Kaiserlichen Verordnung. KG. 4. u. 29. September 1902 (75 u. 81).

Bleichsucht und Blutarmut gehören nicht zu den Krankheiten, sondern zu den Schwächezuständen. OLG. Breslau, 14. Mai 1912.

- Fettleibigkeit** ist je nach Lage des Einzelfalles bzw. der Zweckbestimmung eines Mittels teils als Krankheit anzusehen, teils nicht. KG. 12. Januar, 16. Februar und 6. Juli 1903 (6, 15 u. 56). — Fettleibigkeit ist eine Krankheit. KG. 25. September 1925 (84). — Übermäßige Fettleibigkeit ist als Krankheit anzusehen. KG. 3. Oktober 1907 (81). — Fettleibigkeit ist, wenn sie besonders entwickelt ist, als Krankheit anzusehen. Wenn ein Mittel ohne jede Einschränkung gegen Fettleibigkeit angepriesen wird, dann ist anzunehmen, daß es auch als Heilmittel gegen krankhafte Fettleibigkeit dienen soll. KG. 23. März 1931 (40). — Übermäßige Korpulenz bedeutet nach abendländischen Begriffen einen äußeren Schönheitsfehler, nach dessen Beseitigung die menschliche Eitelkeit verlangt. Auch die Tatsache, daß es sich um Mittel handelt, die entbehrlich sind und überwiegend von den wohlhabenden Klassen gekauft werden, läßt die Entfettungstabletten nicht als Arzneimittel, sondern als Schönheitsmittel erscheinen. Reichsfinanzhof, 17. Dezember 1923 (41).
- Flechten** sind als äußere Erscheinungsformen krankhafter Störungen im Organismus, mithin als Krankheiten, anzusehen. KG. 20. Februar 1902 (17).
- Gliederreißen** ist eine Krankheit. KG. 9. Juni 1902 (49).
- Haarausfall** ist nicht ohne weiteres und nicht immer als Krankheit anzusehen. KG. 10. März 1902 (22). — Haarausfall ist eine Krankheit. KG. 18. Juni 1903 (51).
- Kahlköpfigkeit** kann zwar die Folge von Erkrankungen des Haarbodens sein, ist aber selbst nur ein Schönheitsfehler und keine Krankheit. Mittel gegen Kahlköpfigkeit sind demnach keine Heilmittel. KG. 2. Oktober 1902 (81). — Kahlköpfigkeit kann eine Krankheit sein. Mittel gegen Kahlköpfigkeit sind Heilmittel, wenn sie gegen jede Art von Kahlköpfigkeit, also auch solche, welche zu den Krankheiten zu zählen ist, empfohlen und abgegeben werden. KG. 10. Dezember 1907 (1908 Nr. 4).
- Kopfschmerzen** gehören zu den Krankheiten. KG. 12. März 1900.
- Kopfschuppen und Schinnen** gehören zu den Krankheiten. KG. 16. Dezember 1901.
- Magenbeschwerden und Magenleiden** sind Krankheiten. KG. 2. Dezember 1901; KG. 8. Dezember 1902 (100).
- Magerkeit** ist in der Regel nicht eine Krankheit, sondern ein körperlicher Zustand. Mittel gegen Magerkeit sind daher

- im allgemeinen Schönheitsmittel. OLG. Dresden, 23. Januar 1908 (Med.-A. 1911 S. 377).
- Menstruationsstörungen** gehören zu den Leiden und Krankheiten. Mittel zur Beseitigung solcher Störungen sind Heilmittel im Sinne der Verordnung. Bayer. OLG., 16. Juli 1911 (57).
- Schlechte Blutbeschaffenheit** ist als Krankheit im Sinne der Kaiserlichen Verordnung anzusehen. OLG. Köln, 20. Februar und 12. Mai 1906 (KGA. V S. 499 u. 496).
- Schweißfuß** gehört in der Regel nicht zu den Krankheiten. KG. 5. Mai 1902 (38).
- Trunksucht** ist zwar gewöhnlich als Laster, unter Umständen aber auch als Krankheit anzusehen. Mittel gegen Trunksucht können daher auch zu den verbotenen Heilmitteln gerechnet werden. KG. 17. Oktober 1901 (85).
- Ungeziefer.** Das Behaftetsein mit Ungeziefer ist an sich keine Krankheit; wohl aber sind Veränderungen der Haut, die durch Einwirkung solchen Ungeziefers entstehen, als Krankheit anzusehen. KG. 31. März 1910 (Med.-A. 1910 S. 230).
- Verdauungsstörung** zieht ein körperliches Übel nach sich, kann also ebenfalls als Krankheit angesehen werden. Bayer. OLG., 18. Dezember 1902 (1903 Nr. 9).
- Verstopfung** kann als Krankheit angesehen werden, da sie unter Umständen geeignet sein kann, das allgemeine Wohlbefinden eines Menschen in recht erheblicher Weise zu stören. KG. 10. März 1905 und 8. Februar 1907 (23); OLG. Dresden, 28. Oktober 1908 (90). — Verstopfung ist eine Krankheit, Abführmittel sind mithin Heilmittel. OLG. Breslau, 7. Juni 1910 (70). — Zu den Krankheiten sind auch Stuhlverstopfungen, jedenfalls, sofern sie einigermaßen erheblich sind, zu rechnen. KG. 14. Februar 1910 (Med.-A. 1910 S. 225). — Für die Frage, ob Verstopfung als Krankheit anzusehen ist, kommt der Grad der Verstopfung und ihre Einwirkung auf den Gesundheitszustand entscheidend in Betracht. OLG. Celle, 7. Januar 1927 (36). — Eine bloße Disposition zur Verstopfung ist noch keine Krankheit. KG. 19. September 1910 (77). — Verstopfung, das Auftreten von Krämpfen und eine schlechte Beschaffenheit des Blutes werden zwar nicht immer und unter allen Umständen als Krankheit zu bezeichnen sein, sie müssen aber stets dann als Krankheiten angesehen werden, wenn sie in so erheblichem Maße auftreten, daß der Erhaltung des Organismus und seiner vollkommenen Leistungsfähigkeit Gefahr droht. Mittel gegen Verstopfung, gegen Krämpfe und gegen

- schlechte Blutbeschaffenheit sind daher zu den Heilmitteln, d. h. zu den Mitteln zur Beseitigung und Linderung von Krankheiten zu rechnen. OLG. Stuttgart 1915. — Ein Abführmittel ist nicht schlechthin als Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten anzusehen. OLG. Breslau, 13. Oktober 1914. — Gelegentliche Verstopfung ist nicht unbedingt als Krankheit anzusehen. KG. 9. Juni 1913 (48).
- Warzen** sind in der Regel keine Krankheit im Sinne der Verordnung, sondern ein Körperschaden. KG. 14. Februar 1910 (15); KG. 16. Dezember 1901. — Warzen für sich allein ohne weitere krankhafte Veränderungen des Organismus können nicht als Krankheit angesehen werden. Bayer. OLG., 3. Mai 1913 (45).
- Zahnschmerzen** gehören zu den Krankheiten. KG. 12. März 1900.

Feilhalten und Verkaufen. (§§ 1, 2, 2a.)

- Feilbieten.** Wenn sich die Waren, zu deren Abnahme sich Käufer erboten haben, in so unmittelbarer Nähe befinden, daß sie zur Befriedigung der Kaufwünsche sofort herbeigeht werden können, dann liegt Feilbieten vor. KG. 22. September 1930 (78). — Zum Feilbieten gehört, daß die betreffenden Waren dem Publikum nicht in Mustern, sondern im Original zum Verkauf vorgezeigt werden. Bayer. OLG. 23. September 1929 (1930 Nr.5).
- Feilhalten** ist ein für das Publikum erkennbares Bereithalten und Zugänglichmachen einer Ware zum Verkauf an einem hierzu bestimmten Orte. Auch Aufbewahrung in der Schublade eines im Verkaufsraum befindlichen Schrankes oder in einem mit dem Verkaufsraum in unmittelbarer Verbindung stehenden Nebenraum ist Feilhalten. KG. 25. Juli 1901. — Als „feilgehalten“ sind alle Waren anzusehen, deren Vorrätighalten dem kundgegebenen allgemeinen Geschäftszwecke dient. Es ist nicht erforderlich, daß die Räume, in denen die „feilgehaltenen“ Waren aufbewahrt werden, dem Publikum zugänglich sind. KG., 30. August 1929 (71). — Eine Ware wird feilgehalten, wenn sie an einer dazu bestimmten und dem Publikum zugänglichen Stelle zum Zwecke des Verkaufes bereitgestellt ist. Es genügt, daß die Ware in den zum Feilhalten bestimmten Ort eingebracht und dort in der Absicht des Verkaufes bereitgehalten wird; ein eigentliches Feilbieten wird nicht vorausgesetzt, so daß es der Vornahme besonderer, zum Kauf anregender Hand-

lungen keineswegs bedarf. OLG. Dresden, 4. März 1931 (42). — Von einem Feilhalten kann nur dann gesprochen werden, wenn dem Publikum irgendwie bekannt oder erkennbar war, daß in dem betreffenden Geschäft Gifte und Arzneimittel zum Verkauf bereitgehalten wurden. KG. 6. September 1906 (73). — Als Feilhalten kann nur das nach außen hin sich kundgebende Bereithalten und Zugänglichmachen zum Verkauf angesehen werden. Ein bloßes Vorrätighalten ist kein Feilhalten. KG. 16. Dezember 1901; KG. 23. Oktober 1905; KG. 22. November 1909. — Das Vorrätighalten eines nicht freigegebenen Mittels durch einen Drogisten ist nur dann ein strafbares Feilhalten, wenn seine Verkaufsabsicht für das Publikum in irgendeiner Weise äußerlich erkennbar gemacht ist. OLG. Braunschweig, Oktober 1909 (84). — Das bloße Vorrätighalten eines Heilmittels in einem Drogengeschäft ist noch kein Feilhalten des Mittels. Zum Feilhalten gehört, daß das Mittel in äußerlich erkennbarer Weise zum Verkauf zugänglich gemacht ist. KG. 22. November 1909 (Med.-A. 1910 S. 86). — Unter Feilhalten von Arzneimitteln ist ein dem Publikum erkennbares Bereithalten und Zugänglichmachen zum Verkaufe zu verstehen. Bloßes Ankündigen und Anpreisen von Arzneimitteln ist kein Feilhalten. KG. 19. Februar 1912 (Gew.-Arch. 1913, S. 219). — Eine Strafbarkeit im Sinne des § 367 Nr. 3 StrGB. liegt bereits dann vor, wenn der Händler in einer dem Kauflustigen erkennbaren Weise, auch durch Plakate, Anpreisungen, Aufschriften auf den Umhüllungen usw., erkennbar macht, daß die Ware als Mittel gegen Krankheiten in den Handel gebracht wird, und als solches gekauft und angewendet werden soll. OLG. Düsseldorf Mai 1926 (41). — Ob das Bereithalten einer Ware zum Verkauf ein Feilhalten darstellt oder nicht, läßt sich nicht nach allgemeinen Regeln entscheiden. Wenn der Verkäufer die zum Verkauf bestimmte Ware so nahe an der Hand hat, daß er sie ohne jeden nennenswerten Zeitaufwand herbeibringen und dem Käufer vorlegen kann, so hält er sie feil. OLG. Braunschweig, 15. Januar 1925 (35). — Vorrätighalten von Arzneimitteln in einem auf dem Hausflur stehenden Schrank ist kein Feilhalten im Sinne der Kaiserlichen Verordnung. OLG. Düsseldorf, 25. August 1911 (72).

Feilhalten als Heilmittel. Zur Feststellung, daß ein Händler eine Zubereitung als Heilmittel feilgehalten hat, reicht der dolus eventualis aus. KG. 17. Februar 1910 (20).

Das Aufsuchen von Bestellungen auf Arzneimittel, die der Betreffende nicht bei sich führt, stellt sich noch nicht ohne weiteres als Feilhalten oder Verkaufen dar. Als Verkäufer erscheint nur derjenige, der Waren gegen Entgelt abgibt. Bayer. OLG., 15. März 1910 (Med.-A. 1911, S. 89). — Ein Verkaufen liegt nur vor, wenn eine Übertragung der tatsächlichen Verfügungsgewalt stattfindet, nicht aber, wenn (wie beim Aufsuchen von Bestellungen auf Arzneimittel) nur ein schuldrechtlicher Kaufvertrag abgeschlossen wird. Bayer. OLG., 23. September 1929 (1930 Nr. 5). — Das Aufsuchen von Bestellungen auf Arzneimittel im Umherziehen fällt nicht unter des Verbot der § 56 Ziffer 9 Gew. O., das sich nur auf den Ankauf und das Feilbieten von Arzneimitteln im Umherziehen erstreckt. KG., 1. August 1929 (65).

Arzneiabgabe durch Krankenkassen. (§ 2b)

Arzneiabgabe durch Krankenkassen, Vereine usw. Die Verordnung über die Abgabe von dem freien Verkehr entzogenen Arzneimitteln durch Krankenkassen, Vereine usw. vom 27. März 1925 hat keinen neuen Rechtszustand geschaffen, sondern diene lediglich der Beseitigung der in der Rechtsprechung aufgetauchten Zweifel über die Auslegung der älteren Bestimmung. KG. 20. März 1926 (26).

Großhandel und Verkauf an Apotheken. (§ 3.)

Großhandel. Als regelmäßige Merkmale des Großhandels gelten insbesondere, daß Gegenstand der einzelnen Geschäfte eine verhältnismäßig große Warenmenge ist, ferner daß die Ware zum Zweck der Weiterveräußerung oder zum handwerks- oder fabrikmäßigen Verbrauch abgesetzt wird, und zwar gewöhnlich zu einem mit Rücksicht auf die Größe der abgenommenen Menge ermäßigten Preise. Der Absatz an Konsumenten ist, wenigstens der Regel nach, Kleinhandel und kann sich nur ausnahmsweise als Großhandel darstellen. Bayer. OLG., 2. September 1903 (83). — Großhandel im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln setzt einen Handel zwischen Verkäufer und Zwischenhändler mit größeren Quantitäten voraus. Der Begriff „größere Quantitäten“ ist nach den Umständen des Einzelfalles, dem Absatz des Verkäufers, den Preisen usw. zu beurteilen. KG. 14. März 1901 (24). — Ein wesentliches Merkmal des Großhandels, und zwar auch des Großhandels

mit Arzneien, ist darin zu erblicken, daß an Zwischenhändler und nicht unmittelbar an Konsumenten zur Befriedigung ihres Gebrauchsbedürfnisses verkauft wird. Insoweit ein Großhändler seine Waren in kleineren dem Bedürfnisse des Käufers angepaßten Mengen unmittelbar zur Gebrauchsverwendung verkauft, betreibt er neben seinem Großhandelsgeschäfte den Kleinhandel und untersteht den für den Kleinhandel maßgebenden Vorschriften. Bayer. OLG. 19. Juni 1909 (KGA. VI S. 476). — Großhandel bedeutet im Gegensatz zu Kleinhandel den Handel, d. h. den Einkauf von Waren in Erwerbsabsicht im großen. Ein Großhandel mit Arzneien wird allerdings hiernach im allgemeinen und in der Regel vorliegen bei einem Handel zwischen Verkäufer und Zwischenhändler, nicht zwischen Verkäufer und Konsumenten mit größeren, d. h. mit solchen Warenmengen, welche von den Konsumenten zur Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses nicht gekauft zu werden pflegen. Allein der Absatz an Konsumenten kann sich nach der Besonderheit des Falles auch als Großhandel darstellen, aber dies trifft nicht ohne weiteres bloß deshalb zu, weil der kaufende Konsument mit einer sein augenblickliches Bedürfnis überschreitenden Quantität auch einen künftigen Bedarf seines Haushaltes deckt. OLG. Stuttgart, 1. August 1910 (1911, Nr. 25). — Die Abgabe von Arzneizubereitungen in größeren Quanten an Wiederverkäufer ist Großhandel. OLG. Kiel, 2. Mai 1908 (41); OLG. Karlsruhe, 10. Februar 1927 (95). — Ein Verkauf direkt an Konsumenten ist kein Großhandel. KG. 12. Juni 1902 (51). — Von Großhandel kann nicht schon dann die Rede sein, wenn ein Drogenhändler gelegentlich einmal 6—12 Flaschen verkauft; es kommt für den Begriff Großhandel auf den ganzen Betrieb eines Geschäftes an, vor allem auch darauf, ob die Waren zu Preisen verkauft werden, wie solche im Großhandel gezahlt werden. KG. 26. Februar 1906 (18). — Für den Begriff Großhandel ist in der Regel die Menge der verkauften Ware von Bedeutung. Auch kommt es darauf an, ob das Geschäft zu Großhandelspreisen abgeschlossen und ob die Ware auf Vorrat gekauft, mit ihrem alsbaldigen Absatz also nicht gerechnet worden ist. OLG. Kiel, 20. März 1929 (64). — Zum Begriffe des Großhandels gehört auch bei der Abgabe an Wiederverkäufer, daß es sich um größere, d. h. um solche Mengen handelt, wie sie von Verbrauchern zur Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses nicht auf einmal verlangt

werden. KG. 26. Mai 1925 (73). — Der Verkauf von drei Flaschen eines Kräuterweines direkt an Konsumenten ist nicht als Großhandel anzusehen. KG. 2. Dezember 1901 (100). — Ob Großhandel vorliegt, ist unter Berücksichtigung der verschiedensten Gesichtspunkte (Zwischenhandel, Preisbemessung, Größe der verkauften Mengen) nach den konkreten Verhältnissen festzustellen. Dabei ist davon auszugehen, daß einmal dasselbe Geschäft einen Großhandel und einen Kleinhandel betreiben kann und daß ein Verkehr, der sich so gestaltet, daß regelmäßig kleinste Quantitäten dem Zwischenhändler zur sofortigen Überführung an den Konsumenten überlassen werden, als Großhandel im Sinne der Kaiserlichen Verordnung nicht mehr angesehen werden kann. OLG. Hamburg, 31. März 1915 (88). — Die Lieferung nicht freigegebener Arzneimittel an Krankenhäuser ist, wenn die gelieferten Warenmengen über den augenblicklichen Bedarf des Krankenhauses nicht hinausgehen, nicht als Großhandel anzusehen. KG. 26. Juli 1927 (64). — Die Abgabe nichtfreigegebener Heilmittel an Krankenhäuser und Kliniken zu Großhandelspreisen und in Großhandelsmengen ist zulässiger Großhandel. KG, 28. Juli 1928 (9). — Die Abgabe von Arzneimitteln an den Vorstand eines biochemischen Vereins für dessen Mitglieder ist kein Großhandel. OLG. Stuttgart, 21. November 1928 (39). — Wenn eine Großdrogenhandlung mit einem Drogisten in regelmäßiger Geschäftsverbindung steht, so ist auch die gelegentliche Abgabe einer Flasche Digalen an ihn als Großhandel anzusehen. OLG. Frankfurt a. M., 17. April 1913 (43). — Wer ein Arzneimittel flaschenweise an Zahnkünstler abgibt, die es bei den einzelnen Zahnleidenden anwenden, treibt nicht Großhandel, weil die Zahnkünstler als Verbraucher, nicht als Wiederverkäufer anzusehen sind. KG. 13. Juni 1907. — Die Freigabe des Großhandels bezieht sich auch auf die Zubereitungen des Verzeichnisses A. OVG. 3. März 1900 (1902, Nr. 3).

Arzneilieferung an Zwischenpersonen. Wenn der Großhändler weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Ware von seinem Abnehmer, einem Zwischenhändler, der keine Apotheke betreibt, nur an das allgemeine Verbraucherpublikum abgesetzt werden soll, und wenn er gleichwohl in Ausführung einer den Zwecken der Verordnung zuwiderlaufenden Geschäftsgepflogenheit Stoffe und Zubereitungen, die nur in Apotheken für Verbraucher feilgehalten und an

solche verkauft werden dürfen, an Zwischenhändler jener Art in der festgesetzten Weise absetzt, so bedient er sich des Zwischenhändlers gewissermaßen nur als eines lebenden Werkzeuges für den Verkauf an das Verbraucherpublikum. Ein Verkauf an solche Zwischenhändler ist mithin nicht mehr als Großhandel im Sinne von § 3 der Verordnung vom 22. Oktober 1901 zu betrachten. Bayer. OLG. 27. Juli 1926 (1927, Nr. 36) und (ähnlich) 15./29. April 1926 (66) sowie 19. April 1928 (85); OLG. Jena 17. Mai 1929 (71). — Die Überlassung von Waren an Wiederverkäufer ist an sich noch nicht geeignet, die Annahme eines Großhandels zu rechtfertigen. Wenn die Drogenhändler gewußt haben, daß der von ihnen belieferte Hausierer die fraglichen, nicht freigegebenen Heilmittel im Kleinhandel verkaufen werde, liegt in rechtlicher Beziehung Mittäterschaft vor. KG. 27. November 1925 (98). — Ein Fabrikant, der nichtfreigegebene Arzneimittel zum Zwecke des Detailverkaufes außerhalb der Apotheken herstellt und an einen Kaufmann liefert, fördert durch diese Lieferung mit eigenem Tätervorsatz bewußt den unerlaubten Vertrieb und macht sich demnach eines Verstoßes gegen § 367, 3 StrGB. schuldig. OLG. Jena, 6. Januar 1928 (43). — Ein Großhändler, der nichtfreigegebene Arzneimittel in größeren Mengen an einen Wiederverkäufer (Detaildrogist) liefert, macht sich damit nicht der Mittäterschaft an der unerlaubten Abgabe der Mittel durch den Kleinhändler schuldig. OLG. Dresden, 2. November 1927 (1928 Nr. 37); OLG. Kiel 16. Mai 1928, 24. November 1928 (1929 Nr. 8) und 20. März 1929 (64). — Bei Lieferung nicht freigegebener Arzneimittel durch einen Großhändler an einen Kleindrogist liegt nicht ohne weiteres Mittäterschaft vor. OLG. Königsberg, 13. Januar 1930 (41).

Arzneimittelabgabe an Apotheker. Nur die Abgabe der dem freien Verkehr entzogenen Arzneimittel an Apotheken ist auch in Drogenhandlungen statthaft, nicht der Verkauf an Apotheker. OLG. Kiel, 4. September 1925 (33).

Verzeichnis A.

Zubereitung von Arzneimitteln. Strafbar ist jedes Zubereiten, Feilhalten, Verkaufen oder sonstiges Überlassen an andere, unabhängig davon, ob eine gewerbsmäßige Handlung vorliegt oder nicht. OLG. Dresden, 7. Dezember 1925 (101).

Zubereitungen. Eine Verurteilung wegen der Abgabe apothekenpflichtiger Zubereitungen hat die Feststellung der Ziffern

des Verzeichnisses A der Verordnung vom 22. Oktober 1901 zur Voraussetzung, unter die die inkriminierten Zubereitungen zu rechnen sind. OLG. Kiel, Juli 1928 (56). — Es kommt nicht darauf an, ob die im Verzeichnis A genannten Zubereitungen auf mechanisch kaltem Wege oder durch chemischen Prozeß hergestellt sind, ebensowenig ob die verwendeten Stoffe in der ursprünglichen Fassung geblieben sind oder ob mit ihnen eine chemische Veränderung vorgenommen ist. Denn der § 1 der Verordnung spricht allgemein von „Zubereitungen“ und macht keine Unterscheidung in bezug auf die Art und Weise der Herstellung und die Art des Gebrauches. OLG. Breslau, 24. Juni 1902 (63). — Unter den „Zubereitungen“ des Verzeichnisses A können nicht chemische Präparate verstanden werden, da die chemischen Präparate nicht Gegenstand des § 1 und des Verzeichnisses A, sondern des § 2 und des Verzeichnisses B sind. „Zubereitungen“ im Sinne des § 1 sind vielmehr lediglich die auf physikalischem (mechanischem, pharmazeutischem) Wege hergestellten Mittel. KG. 21. April 1902 (42). — Die allgemeine Fassung des § 1 („Zubereitungen“) gibt keinerlei Anhalt dafür, daß durch das Verbot des § 1 nur solche Zubereitungen getroffen werden sollten, die auf eine bestimmte Weise, durch ein bestimmtes Verfahren (auf chemischem Wege, im Gegensatz zum physikalischen) hervorgebracht sind; auch ist kein innerer Grund ersichtlich, weshalb eine Zubereitung, wenn sie auf chemischem Wege gewonnen ist, als Heilmittel soll feilgehalten werden dürfen, nicht aber wenn ihre Gewinnung auf physikalischem Wege stattgefunden hat; entscheidend ist vielmehr lediglich, ob sie auf einer spezifisch pharmazeutischen oder einer ihr ähnlichen Tätigkeit beruht. Voraussetzung für die Anwendung des § 1 ist aber stets, daß die Zubereitung im Verzeichnis A aufgeführt ist. OLG. Frankfurt a. M., 22. April 1907 (Med.-A. 1910 S. 237). — Bei nicht ausdrücklich in Ziffer 9 des Verzeichnisses A der Verordnung vom 22. Oktober 1901 genannten Zubereitungsformen (z. B. Dragees) ist genau darzulegen, inwiefern sie einen der dort festgelegten Begriffe erfüllen. Dabei ist für den Inhalt dieser der Arzneiwissenschaft entnommenen Begriffe der jeweilige Stand dieser Wissenschaft und die Auffassung der beteiligten Kreise maßgebend. Dagegen ist für eine rechtähnliche Anwendung nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen kein Raum. KG. 25. Juni 1926 (54).

Arzneibuch. Die Kaiserliche Verordnung nimmt weder ausdrücklich noch stillschweigend auf das Arzneibuch Bezug. Eine Heranziehung der Bestimmungen desselben zur Auslegung der Verordnung erscheint daher unzulässig. OLG. Posen, 14. August 1899 (1902 Nr. 3). — Die Arzneibücher sind für die Auslegung und Anwendung der Kaiserlichen Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln nicht maßgebend, einmal weil sie nicht in der für Rechtsvorschriften bestimmten Weise veröffentlicht sind, dann aber, weil sie ganz andere Zwecke verfolgen als die Kaiserliche Verordnung. Das Arzneibuch ist ausschließlich für Apotheken bestimmt und soll die richtige Zusammensetzung, die Reinheit und Brauchbarkeit der dort abzugebenden Mittel gewährleisten, die Kaiserliche Verordnung dagegen will den Verkehr außerhalb der Apotheken regeln. KG. 27. März 1913 und 21. April 1913 (Med.-A. 1913, S. 539 u. 384). — Wenn auch Definitionen des ausschließlich für die Apotheker bestimmten Arzneibuches für die Auslegung der Verordnung vom 22. Oktober 1901 nicht maßgebend sind, da das Arzneibuch nicht in der für Rechtsvorschriften bestimmten Weise veröffentlicht ist und ganz andere Zwecke als die Verordnung verfolgt, so sind seine Definitionen doch zur Auslegung, wie der Verkehr die Zubereitungen zu benennen pflegt, von Bedeutung und in diesem Sinne heranzuziehen. Jedenfalls können aber die in der Verordnung vom 22. Oktober 1901 gebrauchten Bezeichnungen nur nach dem im Jahre 1901 geltenden Sprachgebrauch ausgelegt werden, so daß die in der 6. Ausgabe des Arzneibuches angeführten Erklärungen hier nicht von Bedeutung sein können. OLG. Hamburg, 14. Juni 1928 (56). — Auch in den Polizeiverordnungen über den Betrieb der Drogenhandlungen ist eine Bezugnahme auf das Arzneibuch nicht zulässig, da dieses nicht in der für Polizeivorschriften erforderlichen Art publiziert, mithin für Drogisten nicht gültig ist. KG. 3. Juli 1911 (56); KG. 4. Juli 1912 (57).

Auszüge. Ein lediglich durch Auspressen eines Pflanzenteiles (Knoblauchknollen) erzielter unveränderter Saft ist kein Auszug im Sinne des Verzeichnisses A der Verordnung vom 22. Oktober 1901. KG. 17. April 1931 (32).

Trockene Gemenge. Der Begriff trockenes Gemenge wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die einzelnen trocken gelieferten Bestandteile erst im Wasser aufgelöst werden müssen. Entscheidend ist, daß der Verkäufer die einzelnen

trockenen Bestandteile des angeblichen Heilmittels mit der Bestimmung ihrer Vermengung abgegeben hat. Bayer. OLG., 10. Februar 1906 (KGA. V S. 505). — Der Begriff „Gemeuge“ im Sinne der Ziffer 4 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung hat zur Voraussetzung, daß mehrere Substanzen gemengt sind. Eine Substanz in zerkleinertem Zustande bildet kein Gemeuge. Bayer. OLG., 1. Juni 1907 (KGA. V S. 507). — Unter die trockenen Gemeuge von Salzen oder zerkleinerten Substanzen, welche nach Verzeichnis A Ziffer 4 der Verordnung vom 22. Oktober 1901 den Apotheken vorbehalten sind, fällt Kartoffelstärke nicht, da sie von vornherein in Pulverform erscheint, daher nicht als zerkleinert bezeichnet werden kann. KG. 12. November 1906 (92). — Der Drogenhändler muß die Anfertigung eines Rezeptes ablehnen, wenn das Ergebnis seiner Tätigkeit erkennbarerweise ein trockenes Gemeuge (von an sich freiverkäuflichen Bestandteilen) darstellen wird, und zwar auch dann, wenn er die Vermengung selbst nicht eigenhändig vornimmt, sondern nur so weit vorbereitet, daß dem Käufer lediglich das Entfernen der Hüllen von den (nach Vorschrift des Rezeptes) abgewogenen und einzeln verpackten Bestandteilen und das mechanische Durcheinandermengen dieser Bestandteile in einem beliebigen Behältnisse übrig bleibt, damit er ein fertiges Gemeuge in Händen habe. Hierbei kann der Umstand keine Rolle spielen, ob der Verkäufer die einzelnen Tüten in eine gemeinsame Hülle gesteckt hat oder nicht. OLG. Düsseldorf, 26. Januar 1914 (21).

Zerkleinern im Sinne von Ziffer 4 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung ist nicht die Abtrennung des arzneilich wirksamen Teils (Blätter, Blüten, Früchte) von den arzneilich nicht wirksamen Teilen (Stamm, Stiel), sondern die Zerlegung der Arzneidrogen in kleinere Bestandteile. KG. 14. Februar 1910 (Med.-A. 1910 S. 225). — Als „zerkleinerte Substanzen“ im Sinne des Verzeichnisses A 4 der Verordnung vom 22. Oktober 1901 gelten nicht einzelne, von der ganzen Pflanze abgetrennte heilkräftige Teile wie Blätter, Blüten, Früchte usw., sondern die mechanisch zerkleinerte Arzneidroge selbst. KG. 7. Oktober 1925 (84 u. 92); KG. 9. April 1926 (32).

Flüssige Gemische. Unter Gemischen im Sinne der Ziffer 5 sind nur solche Zubereitungen zu verstehen, die sich im pharmazeutisch-technischen Sinne als Gemische darstellen, nicht aber Rohprodukte, die noch gewisse Verunreinigungen

beigemischt enthalten. OLG. Frankfurt a. M., 2. Oktober 1903 (1904 Nr. 22). — Flüssiges Gemisch ist eine Flüssigkeit, die durch Vereinigung mehrerer flüssiger Mittel entstanden ist. Lösung ist eine Flüssigkeit, die durch Auflösung eines festen Körpers in einer Flüssigkeit erzeugt wird. KG. 27. Mai 1907.

Lösung ist ein physikalisches Verfahren, bei welchem durch Zuhilfenahme einer Flüssigkeit feste oder gasförmige Körper in flüssigen Zustand gesetzt werden. Lösungen sind die auf diese Weise hergestellten Mittel. KG. 21. April 1902 (42). — Eine Lösung im Sinne des Verzeichnisses A Nr. 5 der Kaiserlichen Verordnung liegt nur dann vor, wenn durch Zusatz eines flüssigen Bestandteiles ein luftförmiger, fester oder minder flüssiger in flüssigen Zustand übergeführt wird. Der Vorgang bei der Destillation, bei welchem alle Bestandteile zunächst in Dampfform gebracht und dann durch die Abkühlung gleichzeitig wieder flüssig gemacht werden, ist daher „keine Lösung“ im Sinne der Nr. 5. KG. 7. Januar 1909 (Med.-A. 1910 S. 232). — Das Wesen einer Lösung im Sinne der Kaiserlichen Verordnung besteht darin, daß ein in nicht flüssigem Zustand befindlicher Körper durch ein zur Flüssigmachung geeignetes Mittel verflüssigt wird. Die Destillation ist begrifflich davon etwas wesentlich Verschiedenes. OLG. Breslau, 13. Juni 1911 (59).

Pastillen. Der Begriff Pastillen ist im Deutschen Arzneibuch ein anderer als in der Kaiserlichen Verordnung. Pastillen im Sinne der Nr. 9 des Verzeichnisses A sind nur solche Zubereitungen, die mindestens eine ebene Grundfläche haben. KG. 21. April 1913 (37). — Für die Frage, ob es sich bei arzneilichen Erzeugnissen um Pastillen im Sinne der Verordnung vom 22. Oktober 1901 handelt, ist lediglich die Erscheinungsform, nicht der Herstellungsweg entscheidend. Die Arzneiwissenschaft und der Sprachgebrauch bezeichnen mit Pastillen eine bildsame Arzneimasse, welche die Gestalt von Scheiben hat. OLG. Hamburg, 14. Juni 1928 (56).

Pflaster und Salben. Unter Pflaster wird entweder eine harte, knetbare Masse verstanden, die meistens in Tafeln oder Stangen oder sonst in Stücke verschiedenster Form gebracht, auf Stoff oder auf ein Gewebe gestrichen wird und dann auf der Haut klebt, oder das aus dem bestrichenen Gewebe bestehende gebrauchsfertige Pflaster, während unter Salbe eine weiche, fett- oder ölarartige Masse zum Einreiben oder Aufstreichen verstanden wird. KG. 16. November 1911 (94).

Irrtum über die Freiverkäuflichkeit eines Arzneimittels. Eine von berufener Seite erteilte falsche Auskunft über die Freiverkäuflichkeit eines Mittels kann, falls für den derart Beratenen kein Grund zu der Annahme einer Unrichtigkeit der Auskunft bestand, als Schuldausschließungsgrund anzusehen sein. Bayer. OLG. 4. Dezember 1930 (1931 Nr. 23 u. 42); OLG. Naumburg 1931 (44). — Ein tatsächlicher Irrtum über die Tragweite der Verordnung vom 22. Oktober 1901 ist nun dann rechtlich von Bedeutung, wenn die irriige Auslegung nicht durch die eigene Fahrlässigkeit des Angeklagter verschuldet ist. KG., 5. Mai 1926 (42).

Verzeichnis B.

Stoffe des Verzeichnisses B. Die im Verzeichnis B der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln aufgeführten Waren dürfen nach § 2 der Verordnung überhaupt nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden, gleichviel ob Feilhalten und Verkauf zu Heil- oder zu anderen Zwecken, z. B. zum Zwecke der Ungeziefervertilgung geschieht. KG. 10. Mai 1900 (40).

Zubereitungen der Stoffe des Verzeichnisses B. Bei den Mitteln des Verzeichnisses B ist im allgemeinen nur der Stoff selbst gesperrt, seine chemischen, wie auch seine auf physikalischem Wege hergestellten Zubereitungen sind frei. Dort, wo sich ein Stern im Verzeichnis befindet, sind auch diejenigen chemischen Zubereitungen des Stoffes gesperrt, die als Abkömmlinge oder als Salze des Stoffes oder als deren Abkömmlinge anzusprechen sind, während alle übrigen chemischen Verbindungen und pharmazeutischen Zubereitungen frei sind, und nur dort, wo sich im Verzeichnis der Zusatz befindet „et ejus praeparata“, sind alle (chemischen wie pharmazeutischen) Zubereitungen gesperrt. OLG. Oldenburg, 23. April 1928 (67 u. 72). — Die im Verzeichnis B der Kaiserlichen Verordnung aufgeführten Stoffe sind nur dann, ohne Rücksicht darauf, ob sie als Heilmittel verkauft werden, dem freien Verkehr entzogen, wenn sie unvermischt abgegeben werden. OLG. Köln, 24. Juli 1907. — Zubereitungen, welche Stoffe des Verzeichnisses B der Kaiserlichen Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln enthalten, sind deshalb nicht ohne weiteres dem freien Verkehr entzogen. Nur die Stoffe selbst sind für den Kleinhandel außerhalb der Apotheken verboten. KG. 16. Dezember 1901 (102); KG. 13. Juni und 6. September 1907 (76); OLG. Kiel, 28. März 1908 (Med.-A. 1910 S. 537).

VI. Vorschriften über den Handel mit Giften.

Bundsratsbeschlüsse vom 29. November 1894, 17. Mai 1901 und 1. Februar 1906. Reichsratsbeschluß vom Dezember 1925. Verordnungen von 1927 und 1931.

§ 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2—18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Aufbewahrung der Gifte.

§ 2. Vorräte von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

§ 3. Vorräte von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln, Kräuter usw.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln und Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abteilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten, festen an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhaltes ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorratsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Abs. 1, sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorratsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift“ sowie mit der Angabe des Inhaltes unter Anwendung der in Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar bei Giften der Abteilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abteilungen 2 und 3 in roter Schrift auf weißem Grunde deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorratsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod

dürfen mittelst Radier- und Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorratsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine, Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräte entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Abs. 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in Abteilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraum getrennten Teile des Warenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Türe mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abteilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Bei dem Giftschrank muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräte von einzelnen Giften der Abteilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschuß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen: auf diese finden diese Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschuß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dgl.) umgeben, aufzubewahren.

§ 8. Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 2 und 3 sind besondere Geräte (Wagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ in den, dem § 4 Abs. 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschränke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorrats- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz.

(Zu § 4.) Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(Zu § 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorratsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräte von Giften der Abteilung 1 dürfen in einem besonderen verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ oder „Venena“ oder „Tabula B“ versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(Zu § 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräte von Giften der Abteilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abteilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräte nicht erforderlich.

Abgabe der Gifte.

§ 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 11. Über die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II¹⁾ eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zweck benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gifte nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

Die Erlaubnisscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III¹⁾ ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnisschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abteilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV¹⁾ vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuches zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

¹⁾ Ist hier nicht mit abgedruckt.

Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, in einer Spalte des Giftbuches abgegeben werden darf.

Im Falle des § 11 Abs. 2 ist die Ausstellung eines Giftscheines nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abteilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhaltes ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes „Gift“ die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechslungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen zu sein.

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhaltes mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 nicht Anwendung.

Besondere Vorschriften über Farben.

§ 17. Auf gebrauchsfertige Öl-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2—14 nicht Anwendung. Das gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertiggestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ bzw. „Vorsicht“ und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Ungeziefermittel.

§ 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Tiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12:12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift“ und „Arsenhaltiges Fliegenpapier“ und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäftes angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtsteilen höchstens fünf Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Tieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

§ 19. Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Tiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräte von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7, und, soweit sie die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an andere nicht überlassen.

Anlage I.**Verzeichnis der Gifte¹⁾.****Abteilung 1.**

<u>Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,</u>	Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure),
<u>Arsen, dessen Verbindungen²⁾ und Zubereitungen, auch Arsenfarben,</u>	<u>Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,</u>
<u>Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,</u>	<u>Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,</u>
<u>Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,</u>	<u>Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,</u>
<u>Curare und dessen Präparate,</u>	<u>Kantheridin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,</u>
<u>Cyanwasserstoffsäure (Blau-säure) Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeisencyanür³⁾,</u>	<u>Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,</u>
<u>Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,</u>	<u>Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,</u>
<u>Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,</u>	<u>Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,</u>
<u>Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,</u>	<u>Nitroglyzerinlösungen,</u>
<u>Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,</u>	<u>Phosphor (auch roter, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer,</u>
	<u>Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,</u>

1) Die in diesem Verzeichnis aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen dürfen nach §§ 12 und 16 der Vorschriften über den Handel mit Giften außerhalb der Apotheken nicht als Heilmittel, sondern nur zu erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken gewerbsmäßig abgegeben werden.

Soweit die Stoffe und Zubereitungen in den Verzeichnissen B oder C der Verordnung vom 22. Oktober 1901 (siehe S. 5 und 13) aufgeführt sind, dürfen sie außerhalb der Apotheken im Kleinhandel überhaupt nicht feilgehalten oder verkauft werden. Diese Stoffe und Zubereitungen sind in obigem Verzeichnis durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

2) Von den Arsenverbindungen ist Jodarsen laut Verzeichnis B der Verordnung vom 22. Oktober 1901 dem freien Verkehr entzogen.

3) Ein preußischer Min.-Erl. vom 12. Juni 1908 besagt hierzu, daß Rhodanammonium und Rhodankalium zu den Giften im Sinne der Verordnung über den Handel mit Giften nicht gehören.

Pikrotoxin,

Quecksilberpräparate¹⁾, auch
Farben, außer Quecksilber-
chlorür (Kalomel) und
Schwefelquecksilber (Zin-
nober),

Salzsäure, arsenhaltige²⁾,
 Schwefelsäure, arsenhaltige²⁾,
Skopolamin, dessen Verbin-
dungen und Zubereitungen,

Strophantin,

Strychnin, dessen Verbin-
dungen und Zubereitungen,
 mit Ausnahme von strychnin-
 haltigem Getreide,

Uransalze, lösliche, auch
 Uranfarben,
Veratrin, dessen Verbindungen
und Zubereitungen.

Abteilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),

Adoniskraut,

Äthylenpräparate,

Agaricin,

Akonit-extrakt, -knollen,
-kraut, -tinktur,

Amylenhydrat,

Amylnitrit,

Apomorphin,

Belladonna-blätter, -extrakt,
-tinktur, -wurzel,

Bilsen-kraut, -samen, Bilsen-
kraut-extrakt, -tinktur,

Bittermandelöl, blausäure-
haltiges,

Brechnuß (Krähenaugen) so-
wie die damit hergestellten
Ungeziefermittel, Brechnuß-
extrakt, -tinktur,

Brechweinstein,

Brom,

Bromäthyl,

Bromalhydrat,

Bromoform,

Butylchloralhydrat,

Calabar-extrakt, -samen,
-tinktur,

¹⁾ Von den Quecksilberpräparaten sind die folgenden laut Verzeichnis B der Verordnung vom 22. Oktober 1901 dem freien Verkehr entzogen: Quecksilberacetat, Quecksilberjodid, Quecksilberbromür, Quecksilberchlorür (Kalomel), Quecksilbercyanid, Quecksilberformamid, Quecksilberjodür, ösfaures Quecksilber, gelbes Quecksilberoxyd, Quecksilberpeptonat, weißes Quecksilberpräzipitat, Quecksilberjodizylat, Quecksilbertannat, Quecksilbertartrat, Sosoiodol-Quecksilber.

²⁾ Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 ccm der Säure, mit 3 ccm Zinnchlorürlösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 cmm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Absetzen durch Asbest zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren.

Cardol,
Chloräthyliden, zweifach,
Chloralformamid,
Chloralhydrat,
Chloressigsäuren,
Chloroform,
Chromsäure,
Kokain, dessen Verbindungen
 und Zubereitungen,
Convallamarin, dessen Verbindungen
 und Zubereitungen,
Convallarin, dessen Verbindungen
 und Zubereitungen,
Elaterin, dessen Verbindungen
 und Zubereitungen,
Erythrophleum,
Euphorbium,
Fingerhut-blätter, -essig, -ex-
 trakt, -tinktur,
Fluorwasserstoffsäure (fluß-
 saure) Salze, neutrale, lös-
 liche und deren Zuberei-
 tungen,
Fluorwasserstoffsäure (fluß-
 saure) Salze, saure, und
 deren Zubereitungen, aus-
 genommen Stifte, die den
 Anforderungen an die Posi-
 tion „Fluorwasserstoffsäure
 (flußsaure) Salze, saure, in
 Form von Stiften.“ der
 Abteilung 3 entsprechen
 (siehe dort),
Gelsemium-wurzel, -tinktur,
Giftlätlich-extrakt, -kraut,
 -saft (Laktukarium),
Giftsumach-blätter, -extrakt,
 -tinktur,

Urban, Arzneimittel.

Gottesgnaden-kraut, -extrakt,
 -tinktur,
Gummigutti, dessen Lösungen
 und Zubereitungen,
Hanf, indischer, -extrakt,
 -tinktur,
Hydroxylamin, dessen Verbin-
 dungen und Zubereitungen,
Jalapen-harz, -knollen, -tink-
 tur,
Kieselfluorwasserstoffsäure
 (Kieselflußsäure), deren
 Salze und Zubereitungen,
Kirschchlorbeeröl,
Kodein, dessen Verbindungen
 und Zubereitungen,
Kokkelskörner,
Kotoin,
Krotonöl,
Morphin, dessen Verbin-
 dungen und Zubereitungen,
Narcein, dessen Verbindungen
 und Zubereitungen,
Narkotin, dessen Verbin-
 dungen und Zubereitungen,
Nieswurz (Helleborus), grüne,
 -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nieswurz (Helleborus) schwar-
 ze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nitrobenzol (Mirbanöl),
Opium und dessen Zuberei-
 tungen, mit Ausnahme von
 Opiumpflaster und -wasser,
Oxalsäure (Kleesäure, soge-
 nannte Zuckersäure),
Paraldehyd,
Pental,
Pilokarpin, dessen Verbin-
 dungen und Zubereitungen,

Sabadill-extrakt, -früchte,
-tinktur,
Sadebaum-spitzen, -extrakt,
-öl.
Sankt Ignatius-samen, -tink-
tur,
Santonin,
Scammonia-harz (Scammoni-
um), -wurzel,
Schierling (Konium) -kraut,
-extrakt, -früchte, -tinktur,
Senföl, ätherisches,
Spanische Fliegen und deren
weingeistige und ätherische
Zubereitungen,
Stechapfel-blätter, -extrakt,
-samen, -tinktur — ausge-
nommen zum Rauchen oder
Räuchern,

Strophanthus-extrakt, -samen,
-tinktur,
Strychninhaltiges Getreide,
Sulfonal und dessen Ablei-
tungen,
Thallin, dessen Verbindungen
und Zubereitungen,
Thalliumverbindungen und
deren Zubereitungen, mit
Ausnahme solcher, die den
Anforderungen an die Posi-
tion „Thalliumhaltige Zube-
reitungen . .“ der Abteilung
3 entsprechen (siehe dort),
Urethan,
Veratrum (weiße Nieswurz)
-tinktur, -wurzel,
Wasserschierling-kraut,
-extrakt
Zeitlosen-extrakt, -knollen,
-samen, -tinktur, -wein.

Abteilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in
Lösung,
Baryumverbindungen außer
Schwerspat (schwefelsau-
rem Baryum),
Bittermandelwasser,
Bleiessig,
Bleizucker,
Brehwurzel (Ipecacuanha)
-extrakt, -tinktur, -wein,
Farben, welche Antimon, Ba-
ryum, Blei, Chrom, Gummi-
gutti, Kadmium, Kupfer,
Pikrinsäure, Zink oder Zinn
enthalten, mit Ausnahme
von Schwerspat (schwefel-
saurem Baryum), Chrom-

oxyd, Kupfer, Zink, Zinn
und deren Legierungen als
Metallfarben, Schwefelkad-
mium, Schwefelselenkadmium,
Schwefelzink, Schwefel-
zinn (als Musivgold), Zink-
oxyd, Zinnoxid,
Fluorwasserstoffsäure (fluß-
saure) Salze, saure, in Form
von Stiften mit einem
Höchstgewichte von 8 g und
einem Höchstgehalte von
50 p. c. saurem flußsauren
Salze, soweit diese in ge-
schlossenen Behältern mit
der Aufschrift „Gift“ zur
Abgabe an das Publikum

gelangen und sofern die Pakungen außerdem folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Stifte müssen an ihrem unteren Ende mit dem Behälter fest verbunden sein;
2. die Behälter dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen;
3. die Packungen sind mit einer Gebrauchsanweisung zu versehen, die den Vermerk „Vorsicht! Stift nicht anlecken!“ tragen muß.

Goldsalze,

Jod und dessen Präparate,¹⁾ ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,

Jodoform,

Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,

Kalilauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Kaliumhydroxyd enthaltend,

Kalium,

Kaliumbichromat (rotes, chromsaures Kalium, sog. Chromkali),

Kaliumbioxalat (Kleesalz),

Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),

Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium),

Kaliumhydroxyd (Ätzkali),

Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 3 Gewichtsteile Karbolsäure enthaltend,

Kirschchlorbeerwasser,

Koffein, dessen Verbindungen

und Zubereitungen,

Koloquinthen-extrakt, -tinktur,

Kreosot,

Kresole und deren Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lysol, Lysosolveol usw.)²⁾ sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als 1 Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten, Lobelia-kraut, -tinktur,

Meerzwiebel-extrakt, -tinktur, -wein,

Mutterkorn-extrakt (Ergotin),

Natrium,

Natriumbichromat,

Natriumhydroxyd (Ätznatron, Seifenstein),

Natronlauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Natriumhydroxyd enthaltend,

¹⁾ Von den Jodpräparaten sind die folgenden laut Verzeichnis B der Verordnung vom 22. Oktober 1901 dem freien Verkehr entzogen: Sosojodolsäure und ihre Salze, Äthyljodid, Wismutoryjodid, Atrol, Aristol, Europhen, Jodol, Jodoform, Kaliumjodid, Losophan, Natriumjodid, Losophen nebst Salzen und Derivaten, Bleijodid; ferner auch die beiden nicht zu den Giften gehörenden: zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel.

²⁾ Creolin ist nach einem preußischen Min.-Erl. vom 6. April 1906 nicht als Kresolzubereitung anzusehen.

Paraphenylendiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen,

Phenacetin,

Pikrinsäure und deren Verbindungen,

Quecksilberchlorür (Kalomel),

Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,

Salzsäure, arsenfreie¹⁾, auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthaltend,

Schwefelkohlenstoff,

Schwefelsäure, arsenfreie¹⁾, auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Ge-

wichtsteile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend, Silbersalze²⁾, mit Ausnahme von Chlorsilber, Stephans (Staphisagria)-körner,

Thalliumhaltige Zubereitungen, soweit diese in 100 Gewichtsteilen höchstens 3 Gewichtsteile lösliche Thalliumsalze enthalten, dauerhaft gefärbt sind und in festen, geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift“ und mit einer Belehrung gemäß § 18 Abs. 1 versehen zur Abgabe an das Publikum gelangen.

Zinksalze³⁾, mit Ausnahme von Zinkkarbonat, Zinnsalze.

1) Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Abteilung 1.

2) Von den Silbersalzen sind die folgenden laut Verzeichnis B der Verordnung vom 22. Oktober 1901 dem freien Verkehr entzogen: Actol, Argentamin, Argentol, Argonin, Ictol, Largin, Protargol, Silberlaktat.

3) Von den Zinnsalzen sind die folgenden laut Verzeichnis B der Verordnung vom 22. Oktober 1901 dem freien Verkehr entzogen: Zinkazetat, reines Zinkchlorid, Zinkcyanid, Zinkpermanganat, Zinksalicylat, nicht wasserlösliches Zink, reines Zinksulfit, wasserlösliches Zink, balorianisches Zink, milchisches Zink, Sosojobol-Zink.

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

- Abführende Pillen Ayers, siehe
Cathartic pills 17, 24.
Abführsaft Omega 75.
Abführtee 42.
Abkochungen 2.
Acedicon 33.
— und Salze 23.
Acetanilid 5, 23, 31, 112.
Acetomorphin 33.
Acetopyrin 33.
Acetum Digitalis 23.
Acethyl-demethylo-dihydro-
thebain 33.
— — — et salia 23.
Achibromin 33.
Achijodin 33.
Acida chloracetica 5, 32.
Acidotoxin 33.
Acidum acetylosalicylicum 5.
— aethylphenylbarbituricum
5, 31.
— agaricinicum 23.
— benzoicum e resina subli-
matum 5.
— camphoricum 5.
— cathartanicum 5.
— chrysophanicum 5.
— cinnamylicum 5.
— diaethylbarbituricum 5, 31.
— — et salia 23.
— diallylbarbituricum 5, 31.
— — et salia 23.
— dibrompropyldiaethylbarbi-
turicum 5, 31.
— — — et salia 23.
— dipropylbarbituricum 5, 31.
— — et salia 23.
— hydrobromicum 5.
- Acidum hydrocyanicum 5.
— — et salia 23.
— lacticum 5, 31.
— osmicum 5, 31.
— — et salia 23.
— phenylaethylbarbituricum et
salia 23.
— sclerotanicum 5.
— sozodolicum 5, 31.
— succinicum 5.
— sulfocarbolicum 5, 31.
— valerianicum 5, 31.
Acilakton 33.
Aconitini derivata 23.
Aconitinum 5, 31.
— Aconitini derivata et salia 23.
Acopyrin 33.
Actol 5, 33, 116.
Ade-Biskuits 43.
Adlerfluid 13.
Adonidinum 5.
Adoniskraut 8, 112.
Adrenal-Poehl 33.
Adrenalin 29 (siehe Suprarenin),
33.
Adrenaton 33.
Adrenochrom 33.
Adrenosan 33.
Aesco-Chinin 33.
Aether bromatus 5, 23.
— chloratus 5.
— jodatus 5.
Aethoxycoffein 33.
Aethylenbromid 33.
Aethylenchlorid 33.
Aethyleni praeparata 5, 23, 32.
Aethylidenum bichloratum 5, 23.
Aethylmorphin 23, 33.

- Aethylmorphinum et salia 23, 33.
 Agaricin 5, 112.
 Agomensin 33.
 Agurin 33.
 Airol 6, 115.
 Akonit-extrakt 112.
 — knollen 12, 112.
 — kraut 8, 112.
 — tinktur 112.
 Akonitin 5, 111.
 — Verbindungen 111.
 — Zubereitungen 111.
 Aktol 5.
 Alacetan 33.
 Alberts Remedy, siehe Remedy Alberts 18, 28.
 — Rheumatismus- und Gicht- heilmittel, siehe Remedy Alberts 18, 28.
 Alcabrol 33.
 Alcopon 33.
 Aleudrin 6, 23.
 Algal 33.
 Algopan 33.
 Allactol 33.
 Allergin 33.
 Allotropin 33.
 Aloe mit Kartoffelstärkezusatz 43.
 Alpenkräutertee, Webers 43.
 Alsol 43.
 Altonaer Kronessenz, siehe Kronessenz 15.
 Altonaische Wunder-Kronessenz, siehe Kronessenz 15.
 Alucetol 33.
 Aluminium acetico-tartaricum 6.
 — essigweinsaures 6.
 Amarol 13.
 Ameisenspiritus 3.
 Amenyl 33.
 American coughing cure Lutzes 13, 23.
 Amerikanischer Gicht- und Rheumatismuslikör, siehe Gichtlikör 18, 26.
 Amerikanisches Wurmsamenöl 10.
 Aminoform 33.
 Ammonium chloratum ferratum 6.
 Amnesin 33.
 Amphotropin 33.
 Amylenchloralum 6, 23.
 Amylenhydrat 112.
 Amylenum hydratum 6, 23.
 Amylium nitrosum 6, 23.
 Amylnitrit 6, 112.
 Amynin 33.
 Anaemin 33.
 Anermon 33.
 Animasa 33.
 Anisotheobromin 33.
 Anistropfen 43.
 Anodynin 33.
 Anogon 33.
 Ansal 33.
 Anthrarobinum 6.
 Antiasthmatische Pulver des Apothekers Escoufflaire, siehe Asthmapulver Zematone 13.
 — Zigaretten des Apothekers Escoufflaire, siehe Asthmapulver Zematone 13.
 Anticeltatabletten 13.
 Anticonvulso, siehe Naturmittel Pfarrer Schmidts 16.
 Anticorposan, siehe Naturmittel Pfarrer Schmidts 16.
 Antidiabeticum Bauers 13.
 — Braemers, siehe Magolan 15.
 — Lindners, siehe Glycosolvol 14.
 Antidysentericum, siehe Pillen, indische 16.
 Antiépileptique Uten 13.
 Antifebrin (siehe Acetanilid) 5, 23, 112.
 Antichtwein Duflots 13.
 — Oswald Niers 13.
 Antigressol, siehe Naturmittel Pfarrer Schmidts 16.
 Antihydropsin Bödikers 13.
 Antimellin 13.

- Antimonchlorür, fest 114.
 — in Lösung 114.
 Antineon Lochers 17, 23.
 Antineurasthin 13.
 Antinosin 33.
 Antiphlogin 33.
 Antipositin Wagners 13.
 Antipyrinum, siehe Pyrazolonum
 phenyldimethylicum 11, 31.
 Antiseptin 33.
 Antispasmin 33.
 Antistaphin 34.
 Antithyreoidin Moebius 34.
 Antitoxinal 23.
 — siehe Magalia-Erzeugnisse 18,
 27.
 Apallagin 34.
 Aperitol 34.
 Apfelsäurepastillen 43.
 Apomorphin 6, 31, 112.
 Apomorphinum 6, 31, 112.
 — et salia 23.
 Apotheker Escoufflaire anti-
 asthmatische Pulver, siehe
 Asthmapulver Zematone 13,
 23.
 — — Zigaretten, siehe Asth-
 mapulver Zematone 13, 23.
 Appetitmangel als Krankheits-
 begriff 91.
 Aqua Amygdalarum amararum
 6, 23.
 — Lauro-cerasi 6, 23.
 — Opii 6.
 — vulneraria spirituosa 6.
 Arecolinum 6, 31.
 — et salia 23.
 Argaldon (Argaldin) 34.
 Argentamin 6, 34, 116.
 Argentol 6, 116.
 Argentum nitricum 23.
 Argonin 6, 116.
 Argotropin 34.
 Aristochin 34.
 Aristol 6, 115.
 Arnikapflaster 44.
 Arnikatinktur 2.
 Aromatische Tinktur 44.
 Aromatischer Essig 3.
 Arquebusade, weiße 6.
 Arsa-Lecin 44.
 Arsen III.
 — Farben III.
 — Präparate 23.
 — Verbindungen III.
 — Zubereitungen III.
 Arsenhaltige Ungeziefermittel
 110.
 Arsenhaltiges Fliegenpapier 110.
 Arsenigs saures Eisen 8.
 Arsenium et praeparata 23.
 — iodatum 6.
 Arsensaures Eisen 8.
 Arteriol 44.
 Arthriticin 34.
 Arzneibuch 101.
 Arzneilieferung an Zwischen-
 personen 98.
 Arzneimittel-Abgabe an Apo-
 theker 99.
 — — durch Krankenkassen 96.
 — — starkwirkender 22.
 — Begriff 86.
 — biochemische 46.
 — homöopathische 64.
 — Irrtum über Freiverkäuf-
 lichkeit 104.
 — neue 74.
 — neuere, nicht freigegebene 31.
 — rezeptpflichtige 22.
 — starkwirkende 22.
 — Verkehr 1, 19, 22, 31, 42.
 — weingeisthaltige 20.
 — Zubereitungen 99.
 Asepsin 34.
 Aseptol 34.
 Aseptolin 34.
 Askaridol 23.
 Asparol 34.
 Aspidinolfilicinum oleo solutum
 23.
 Aspirin 5.
 Aspirophen 44.
 Aspirophen 34.
 Aspochin 34.
 Asterol 34.

- Asthma cure Hairs 13.
 Asthmamittel der Vixol-Syndi-
 kate, siehe Vixol 18, 30.
 — Hairs 13.
 — Tuckers 17, 23.
 Asthmapulver M. Schiffmanns
 17, 23.
 — Zematone 13, 23.
 Asthmazigaretten Zematone 13,
 23.
 Asthmolysin 34.
 Ätherisches Kamillenöl 10.
 Ätherweingeist 3.
 Äthylchlorid 5.
 Äthylenpräparate 5, 112.
 Äthyljodid 5, 115.
 Äthylphenylbarbitursäure 5.
 Äthylphenylmalonylharnstoff 12.
 Atoxatropin 34.
 Atrabilin 34.
 Atrinal 34.
 Atropin 6, 31, 111.
 — Verbindungen 111.
 — Zubereitungen 111.
 Atropinum 6, 31, 111.
 — et salia 24.
 Ätzkali, siehe Kaliumhydroxyd
 115.
 Ätznatron, siehe Natrium-
 hydroxyd 115.
 Ätztifte 2.
 Aufbausalze 44.
 Aufgüsse 2.
 Aufsuchen von Bestellungen
 auf Arzneimittel 96.
 Augenheilmittel, vegetabilischer
 Reichels 17, 24.
 Augensalbe Oculin, siehe Oculin
 18, 28.
 Augenvasser Whites 13.
 Augenvatte, siehe Watten 84.
 Augenwohl 45.
 Augsburger Magentropfen 71.
 Aurocantan 34.
 Aurochinin 34.
 Ausschlagsalbe Schützes 13, 24.
 Auszüge 101.
 — in fester Form 2.
 — — flüssiger Form 2.
 Ayers abführende Pillen, siehe
 Cathartic pills 17, 24.
 — Cathartic pills, siehe Cathar-
 tic pills 17, 24.
 — Reinigungspillen, siehe Ca-
 thartic pills 17, 24.
 — Sarsaparillextrakt, siehe
 Sarsaparillian 16.
 Azetylsalicylsäure 5.
 Badekraut-Tee der Margonal-
 Compagnie, siehe Margonal-
 Erzeugnisse 15.
 Bäderzubereitungen 1.
 Baldrament 45.
 Baldrian-öl 10.
 — säure 5.
 — tinktur 2.
 — — ätherische 2.
 — wein 45.
 Balsam Bilfingers 13.
 — Pagliano 14.
 — Thierrys 14.
 Balsame, gemischte 3.
 Bandwurmmittel Horns 17, 24.
 — Konetzky's 17, 24.
 — Schneiders 17, 24.
 — Violanis 17, 24.
 Banisterinum et salia 24.
 Barachol 45.
 Bardelebens Brandbinden 51.
 Barutin 34.
 Baryum, schwefelsaures 114.
 Baryumverbindungen 114.
 Basedowsan 34.
 Basicin 34.
 Bauers Antidiabeticum, siehe
 Antidiabeticum 13.
 — Djoeat, siehe Djoeat
 Bauers 14.
 Baumann Orffsches Kräuter-
 nährpulver, siehe Orffin 16.
 B. B. H.-Tablette 34.
 Beckers Tee 45.
 Bede-Cur 14.

- Beechams Patent pills, siehe Pillen Beechams 16.
 — Pillen, siehe Pillen Beechams 16.
 Benschäden Indian Bohnerts 14.
 Belladonna-blätter 8, 112.
 — extrakt 112.
 — tinktur 112.
 — wurzel 11, 112.
 Benediktineressenz 2.
 Bengué-Dragees 57.
 Benzaceton 34.
 Benzoessäure, aus dem Harze sublimierte 5.
 Benzoetinktur 2.
 Benzosol 34.
 Benzoylkonin 34.
 Benzylmorphinum et salia 24.
 Berliner Blau siehe Cyanwasserstoffsäure 111.
 Bernsteinsäure 5.
 Betacain 34.
 Beta-Sulfo-pyridin 34.
 Betolum 6.
 Bibergeil, kanadisches 6.
 — sibirisches 7.
 Bika-Pastillen 45.
 Bilfingers Balsam siehe Balsam Bilfingers 13.
 Bilsenkraut 8, 112.
 — extrakt 112.
 — samen 11, 112.
 — tinktur 112.
 Binden 1.
 Biobonbons 46.
 Biochemische Arzneimittel 46.
 — Mineralwasser-Pastillen 48.
 — — Tabletten 48.
 — Salben 48.
 Biocitin 49.
 Bioglobulin 49.
 Bionellen 49.
 Biopastillen 49.
 Biovar 34.
 Bischofessenz 2.
 Bisierte Magnesia 49.
 Bisgarol 34.
 Bismutum bromatum 6.
 — oxyjodatum 6.
 — subgallicum 6.
 — subsalicylicum 6.
 — tannicum 6.
 Bismuxel 34.
 Bittermandelöl, blausäurehaltiges 112.
 Bittermandelwasser 6, 114.
 Bittersüßstengel 12.
 Blairs gout and rheumatic pills, siehe Gout and rheumatic pills Blairs 18 26.
 Blandogen 34.
 Blatta orientalis 6.
 Blausäure (siehe Cyanwasserstoffsäure) 5, 111.
 Bleichsucht 91.
 Blei-essig 114.
 — jodid 11, 115.
 — pflaster 49.
 — salbe 49.
 — — zum Gebrauche für Tiere 4.
 — tannat 11.
 — toilettencreme 49.
 — wasser 3.
 — zucker 114.
 Blutarmut 91.
 Blutauffrischungstee 49.
 Blutbeschaffenheit, schlechte 93.
 Blutlaugensalz, gelbes, siehe Cyanwasserstoffsäure 111.
 Blutreinigungsmittel Schulzes, siehe Fulgural 14.
 — Steiners, siehe Fulgural 14.
 Blutreinigungspillen 49.
 Blutreinigungspulver Hohls 14.
 — Schützes 14.
 Blutreinigungstee 49.
 Blutstiller 50.
 Blutstockungsmittel 18, 50.
 Bocks Hustenstiller, siehe Pektoral 16.

- Bocks Hustenstiller Pektoral, siehe Pektoral 16.
 Bödikers Antihydropsin, siehe Antihydropsin 13.
 — Hydropsessenz, siehe Antihydropsin 13.
 — Wassersuchtselixier, siehe Antihydropsin 13.
 Boldo-Tee, siehe Margonal-Erzeugnisse 15.
 Bonbons 50.
 Bornyval 34.
 Borovertin 34.
 Borsalbe 50.
 — zum Gebrauche für Tiere 4.
 Bortolettencreme 51.
 Borwasser 51.
 Botal-Naphthol-Seifenlösung 51.
 Bradys Magentropfen, siehe Magentropfen Bradys 15.
 Braemers Antidiabeticum, siehe Magolan 15.
 Brandbinden, Bardelebens 51.
 Brandwundenwatte, siehe Watten 84.
 Brantweinmonopol 21.
 Bräune-Einreibung Lamperts 14.
 Brausemagnesia 9.
 Brausepulver 3.
 — Kapseln 4.
 — Tabletten 4.
 Breboral-Blut- und Nerven-nahrung, siehe Margonal-Erzeugnisse 15.
 — Tabletten, siehe Margonal-Erzeugnisse 15.
 — Tropfen, siehe Margonal-Erzeugnisse 15.
 Brechnuß II, II2.
 — extrakt II2.
 — tinktur II2.
 Brechweinstein 12, II2.
 Brechwurzel II, II4.
 — extrakt II4.
 — tinktur II4.
 — wein II4.
 Brockhaus Johannistee, siehe Johannistee Brockhaus 15.
 — Tee 51.
 Brom II2.
 — Vorratsgefäße 105.
 Bromalin 34.
 Bromalhydrat II2.
 Bromalum hydratum 6.
 Bromäthyl II2.
 Bromidia Battle und Komp. 17, 24.
 Bromkampfer, einfach 6.
 Bromochinal 34.
 Bromoform 6, 24, II2.
 Bromopyrin 34.
 Bromural 34.
 Bromuresan 34.
 Bromwasserstoffsäure 5.
 Brophenin 34.
 Brotella 52.
 Brousche Einspritzung, siehe Injection Brou 15.
 Bruchbalsam Tanzers 14.
 Bruchheilmittel Rices, siehe Lymphol 18, 27.
 Bruchsalbe des pharmazeutischen Büros Valkenberg (Valkenburg) in Holland 14.
 — Pastor Schmits, siehe Bruchsalbe des pharm. Büros Valkenberg 14.
 Brucin 6, 31, III.
 — Verbindungen III.
 — Zubereitungen III.
 Brucinum 6, 31, III.
 — et salia 24.
 Brustpulver 52.
 Brustpulverbiskuits 52.
 Brusttee 52.
 — Homeriana, siehe Homeriana 15.
 Buccoblätter 8.
 Dr. Bufebs Frostheil 59.
 Bulbus Scillae siccutus 6.
 Burghardts Mittel, siehe Mittel gegen Trunksucht 18.

- Burkharts Kräuterpillen, siehe
 Kräuterpillen Burkharts
 15.
 Butipyryn 34.
 Butylchloralhydrat 112.
 Butylchloralum hydratum 6,
 24.
 Calabar-extrakt 112.
 — samen 112.
 — tinktur 112.
 Calcihyd 34.
 Calmonal 34.
 Camphora monobromata 6.
 Campolon 34.
 Cancroin 34.
 Cancrostoma, siehe Natur-
 mittel Pfarrer Schmidts 16.
 Cannabin, siehe Herba Can-
 nabis indicae 26.
 Cannabinon, siehe Herba Can-
 nabis indicae 26.
 Cannabinonum 6.
 Cannabinum tannicum 6.
 Cantharides 6, 24.
 Cantharidinum 6, 24, 111.
 Capholactin 34.
 Capsulae amyloaceae repletae 4.
 — gelatinosae 4.
 Carboneum tetrachloratum 24.
 Cardol 6, 113.
 Carricin 52.
 Cassarinis Epilepsiepulver,
 siehe Epilepsiepulver Cas-
 sarinis 14.
 Castoreum canadense 6.
 — sibiricum 7.
 Cathartic pills Ayers 17, 24.
 Cerebrin 34.
 Cerebrototal 34.
 Cereoli 4.
 Ceriumoxalat 7.
 Cerium oxalicum 7.
 Chelonidin 35.
 Chelonisol 35.
 Chemovonal 35.
 Chinalin 52.
 Chinaphenin 35.
 Chinaphthol 35.
 Chinarinde 7.
 Chinawein, Scherings 52.
 Chineonal 35.
 Chinidinum 7, 31.
 Chininum 7, 31.
 Chinin-Weil 35.
 Chinoform 35.
 Chinoidinum 7.
 Chinosol-Tabletten 52.
 Chloralformamid 7, 113.
 Chloralhydrat 113.
 Chloralose 7, 24.
 Chloralum formamidatum 7.
 — hydratum 7, 24.
 Chloräthyliden, zweifach 113.
 Chloressigsäure 5, 113.
 Chloroform 7, 24, 113.
 Chlorsaures Kali 53.
 Chlorsilber, siehe Silbersalze
 116.
 Cholosulin 35.
 Cholotonon 35.
 Chromkali, siehe Kaliumbi-
 chromat 115.
 Chromoform 35.
 Chromonal-Erzeugnisse 14.
 Chromsäure 113.
 Chrysarobinum 7.
 Chrysophansäure 5.
 Cibalgin 35.
 Cinchonidinum 7, 31.
 Cinchoninum 7.
 Citracoll 35.
 Cocainum (siehe auch Kokain)
 7, 27, 31.
 Codeinum (siehe auch Kodein)
 10.
 — et salia 24.
 Codeonal 35.
 Coffeinum (siehe auch Koffein)
 7, 31.
 Colchicinum (siehe auch Kol-
 chicin) 7, 24.
 Cold-Cream 4, 53.
 — — mit Glyzerin, Lanolin
 oder Vaselin 4.
 Colnitrin 35.

- Colutamin 35.
 Condurangorinde 7.
 Condurangowein, Scherings 53.
 Coniinum (siehe auch Koniin)
 7, 31.
 — et salia 24.
 Convallamarin 7, 113.
 — Verbindungen 113.
 — Zubereitungen 113.
 Copaivabalsam-Kapseln 4.
 Cordol 35.
 Corliber 14.
 Corpodis 35.
 Cortex Chinae 7.
 — Condurango 7.
 — Granati 7.
 — Mezerei 7.
 Cortisupren 35.
 Coryfin-Bonbons 53.
 Cotoinum 7.
 Cozapulver, siehe Mittel gegen
 Trunksucht 18.
 Creolin 115.
 Crescent 53.
 Cubebae 7.
 Cuprex 53.
 Cuprum aluminatum 7.
 — salicylicum 7, 24.
 — sulfocarbohicum 24.
 Curare 7, III.
 — et praeparata 24, III.
 — Präparate 24, III.
 Curarinum 7, 31.
 Curbitin-Schokolade 53.
 Curral 35.
 Cyankalium III.
 Cyanwasserstoffsäure 5, III.
 Cyanwasserstoffsäure Salze
 III.
 — Salzlösungen III.
 Cylotropin 35.
 Cystamin 35.
 Cystogen 35.
 Cystopurin 35.
 Damen-Dragees 53.
 Dr. Dammanns Radikalmittel
 gegen Gonorrhöe, siehe
 Eubalsol 14.
 Dansol 53.
 Darman 54.
 Darm- und Leberpillen Rays,
 siehe Pillen Rays 16.
 Daturin 24, III.
 — Verbindungen III.
 — Zubereitungen III.
 Decocta 2.
 Delphinium 7.
 Dermatol-Streupulver 54.
 Dermatolum 6.
 Desinfektionsmittel I, 22, 54.
 Destillate 54.
 Detoxin 35.
 Diabetol, siehe Naturmittel
 Pfarrer Schmidts 16.
 Dial 7, 24, 31.
 Diallylbarbitursäure 5.
 Diallylmalonylharnstoff 12.
 Dianetum, siehe Naturmittel
 Pfarrer Schmidts 16.
 Dianole 35.
 Diastolin 35.
 Diäthylbarbitursäure 5.
 Diäthylmalonylharnstoff 12.
 Diazetylmorphin und Salze
 25.
 Dibrompropyldiäthylbarbitur-
 säure 5.
 Dibrompropyldiäthylmalonyl-
 harnstoff 12.
 Dicodid 7, 31.
 — und Salze 25.
 Didial 35.
 Didymin 35.
 Digitalin 7, 31, III.
 — Verbindungen III.
 — Zubereitungen III.
 Digitalinum 7, 31, III.
 — Digitalini derivata et salia
 25.
 Digitoxinum 7, 31.
 Dihydrokodeinon 7, 31.
 — und Salze 25.
 Dihydromorphin und Salze 25.

- Dihydromorphinon und Salze 25.
 Dihydromorphinum 7.
 Dihydroxykodeinon und Salze 25.
 Dilaudid 35.
 — und Salze 25.
 Dimaval 35.
 Diogenal 7, 31.
 — et salia 25.
 Dionin 23 (siehe Aethylmorphin), 35.
 Diphtherietropfen der Marie Osterberg 17, 25.
 Diphtheritismittel Noortwycks 17, 25.
 Diphtheritistinktur Lamperts, siehe Braune-Einreibung Lamperts 14.
 Dipropylbarbitursäure 5.
 Dipropylmalonylharnstoff 12.
 Diskohol, siehe Mittel gegen Trunksucht 18.
 Disotrin 35.
 Diuretin 35.
 Djoeat Bauers 14.
 Domatrin 35.
 Domopon 35.
 Doppelherz-Eisentinktur 57.
 Dormen 35.
 Dragees Bengué 57.
 Dressels Nervenfluid, siehe Nervenfluid Dressels 16.
 Dubatol 35.
 Duboisin 7, 27, 31, III.
 Duflots Antigichtwein, siehe Antigichtwein 13.
 Dulcin 21, 25.
 Duotal 35.
 Dynamin 57.
 Dyspeptine 35.

 Eichelkaffeeextrakt 2.
 Eichelkakao 3.
 — mit Malz 3.
 Einspritzung mit Matiko, siehe Injection au matico 15.
 Eisen, arsenigsaures 8.
 — cyanür, siehe Cyanwasserstoffsäure III.
 — jodür, zuckerhaltiges 8, 115.
 — kraftessenz 57.
 — manganessenz 57.
 — oxyd, dialysiertes 8.
 — oxydlösung in Malagawein 57.
 — peptonat 8.
 — präparat 57.
 — reduziertes 8.
 — salmiak 6.
 — somatose 57.
 — tinktur, aromatische 57.
 — tinkturen 58.
 — tropon 58.
 — zucker 8.
 Eiweiß-Kräuterkognak Emulsion Sticks, siehe Tuberkelod 17.
 Ekgonin und Salze 25.
 Elaterin 113.
 — Verbindungen 113.
 — Zubereitungen 113.
 Electuaria 4.
 Elektro-homöopathische Sternmittel, siehe Sternmittel 17.
 Elityran 35.
 Elixier Godineau 14.
 Ellimans Embrocation 14.
 — — for horses, siehe Embrocation Ellimans 14.
 — Universal-Einreibmittel für Menschen, siehe Embrocation Ellimans 14.
 Embrocation Ellimans 14.
 — Ellimans for horses 14.
 Emetin 7, 31, III.
 — Verbindungen III.
 — Zubereitungen III.
 Emetinum 7, 31.
 — et salia 25.
 Emplastra 4.
 Englischer Balsam Thierrys, siehe Balsam Thierrys 14.

- Englischer Wunderbalsam,
 siehe Balsam Thierrys 14.
 Englisches Pflaster 4.
 Entfettungstabletten 58.
 Entfettungstee Grundmanns
 14.
 Enzianbranntwein, Tiroler 82.
 Eosot 35.
 Epigan 35.
 Epilepsieheilmittel Quantes
 14.
 Epilepsiemittel Dr. H. See-
 manns, siehe Eusanol 14.
 Epilepsiepulver Cassarinis 14.
 Epirenan, siehe Suprarenin
 29.
 Epitotal 35.
 Epodis 35.
 Ergotin, siehe Mutterkorn-
 extrakt 115.
 Ernsts Mittel, siehe Mittel
 gegen Trunksucht 18.
 Erythrodis 35.
 Erythrophlein III.
 — Verbindungen III.
 — Zubereitungen III.
 Erythrophleum 113.
 Eserinum, siehe Physostig-
 minum II, 31.
 Essentia Antimellini compo-
 sita, siehe Antimellin 13.
 Essig, aromatischer 3.
 Eubalsol 14.
 Eubornyl 35.
 Eucaïnum 7, 31.
 Euchinin 35.
 Eucodal 7, 25.
 Eucol 35.
 Eucupin 35.
 Eudoxidin J. S. M. 35.
 Eudoxin 35.
 Euergon 14.
 Eufemyl 35.
 Euguform 35.
 Eukain 7.
 Eukalyptol, siehe Eukalyptus-
 mittel Heß 14.
 Eukalyptus-Menthol-Bon-
 bons 58.
 Eukalyptusmittel Heß 14.
 Eukalyptusöl 58.
 — Heß, siehe Eukalyptus-
 mittel Heß 14.
 Eukalyptuswasser 3.
 Eukodal 35.
 — und Salze 25.
 Eumorphol 35.
 Eumydrin 35.
 Euphorbium 7, 113.
 Europhen 7, 115.
 Eusanol 14.
 Eustemin 35.
 Eutectan 36.
 Eutonon 36.
 Exalgin 36.
 Excedol 14.
 Exophysin 36.
 Extract of American roots,
 siehe Mother Seigels syrup
 16.
 Extracta 2.
 Extractum Aconiti 25.
 — Belladonnae 25.
 — Calabar Seminis 25.
 — Colocyntidis 25.
 — — compositum 25.
 — Conii 25.
 — Digitalis 25.
 — Filicis 25.
 — Hydrastis 25.
 — — fluidum 25.
 — Hyoscyami 25.
 — Ipecacuanhae 25.
 — Lactucae virosae 25.
 — Pulsatillae 25.
 — Sabinæ 25.
 — Scillae 25.
 — Secalis cornuti 25.
 — — — fluidum 25.
 — Stramonii 25.
 — Strychni 25.
 Farben, Aufbewahrung 105.
 — Gesetz 20.

- Farben, giftige 105, 109, 114.
 Farnwurzel 11.
 Feilbieten 94.
 Feilhalten 94, 95.
 Felamin 36.
 Fel tauri depuratum siccum 7.
 Fenchelhonig 3, 58.
 Fenchelwasser 58.
 Fenchyval 36.
 Ferratinum 8.
 Ferratose 58.
 Ferri-Ammoniumsulfat 8.
 Ferri-Ammoniumzitrat 8.
 Ferripyryn 36.
 Ferrokarbonat, zuckerhaltiges 8.
 Ferrolin Lochers 14.
 Ferropyrin 36.
 Ferrostyptin 36.
 Ferrosulfat, getrocknetes 8.
 Ferrum arsenicum 8.
 — arsenicosum 8.
 — carbonicum saccharatum 8.
 — citricum ammoniatum 8.
 — jodatum saccharatum 8.
 — oxydatum dialysatum 8.
 — — saccharatum 8.
 — peptonatum 8.
 — reductum 8.
 — sulfuricum oxydatum ammoniatum 8.
 — — siccum 8.
 Fertol 58.
 Fettleibigkeit 92.
 Fettreduzierungstabletten der Anticelta-Association, siehe Anticelta 13.
 Fichtennadelextrakt 2.
 Fichtennadelspiritus 3.
 Fingerhut-blätter 8, 26, 113.
 — essig 113.
 — extrakt 113.
 — tinktur 113.
 Flechten 92.
 Flechtenseife Fleco 58.
 Fleco-Flechtenseife 58.
 Fleischextrakt 2.
 Fliegenpapier, arsenhaltiges 110.
 Flores Cinae 8.
 — Koso 8.
 Flüchtige Salbe 58.
 Flucolbonbons 59.
 Flucos Augentrost 59.
 — diätetischer Tee 59.
 Fluorwasserstoffsäure III.
 Fluorwasserstoffsäure Salze 113, 114.
 Flüssige Gemische 102.
 Flußsäure III.
 Flußsaure Salze 114.
 Folia Belladonnae 8, 25.
 — Bucco 8.
 — Cocae 8, 25.
 — Digitalis 8, 26, 113.
 — Hyoscyami 26.
 — Jaborandi 8.
 — Rhois toxicodendri 8.
 — Stramonii 8, 26.
 Folliculin 36.
 Fontanon 36.
 Forbil 59.
 Formamint-Tabletten 59.
 Formin 36.
 Formopyrin 36.
 Formurol 36.
 Fortisin 59.
 Franks Mittel, siehe Mittel gegen Trunksucht 18.
 Franzbranntwein mit Kochsalz 3.
 Frauen- und Mutterkraut-Tee der Margonal-Compagnie, siehe Margonal-Erzeugnisse 15.
 Frauenwohl Dr. Heys 14.
 Frauenwohl-Tropfen 59.
 Freiverkäuflichkeit eines Arzneimittels, Irrtum über die 104.
 Freßpulver 59.
 Frischmuths Krebspulver, siehe Krebspulver Frischmuths 18, 27.

- Frostheil, Dr. Bufleb 59.
 Frostseife 59.
 — schwedische 78.
 Frosttubex-Creme 60.
 Fructus 26.
 — Colocynthis 26.
 — — praeparati 26.
 — Papaveris immaturi 8, 26.
 — — maturi ad usum humanum 8.
 Fucosolvin 60.
 Fulgural 14.
 Fungus laricis 8.
 Funktionsmittel 47.
 Fußschweißmittel 60.

 Galbanum 8.
 Galeopsis ochroleuca vulcania
 der Firma Brockhaus, siehe
 Johannistee Brockhaus 15.
 Gardan 36.
 Gazen 1.
 Gebirgstee, Harzer 63.
 Gehöröl Schmidts 14.
 Gelatinekapseln 4.
 Gelbes Quecksilberoxyd 9.
 Gelsemiumwurzel 11, 113.
 — tinktur 113.
 Gemenge, trockene 3, 101.
 Gemische, flüssige 3, 102.
 Genfer Sternmittel, siehe
 Sternmittel 17.
 Geno-Salz 60.
 Genußmittel 20.
 Geoforn 36.
 Geosot 36.
 Gesundheitshersteller, Win-
 ters 18, 26, 84.
 Gesundheitsmittel Quantes,
 siehe Epilepsieheilmittel
 Quantes 14.
 Gesundheitstee 60.
 Getränke, weingeisthaltige 20.
 Gewerbeordnung 19.
 Gicht- und Rheumatismus-
 likör, amerikanischer 18,
 26.
 Gichtwatte 60.

 Giftbuch 108.
 Gifte, Abgabe 108, 109.
 — — als Heilmittel 109.
 — Aufbewahrung 105.
 — — in Apotheken 107.
 — Erlaubnisscheine 108.
 — Geräte 107.
 — Großhandel 106, 108.
 — Handel 19, 105.
 — Verzeichnis 111.
 — Vorratsgefäße, Aufschrift
 105.
 Giftkammer 106.
 Giftlattich-extrakt 113.
 — kraut 113.
 — saft 9, 113.
 Giftschein 108.
 Giftschrank 106.
 Giftsumach-blätter 8, 113.
 — extrakt 113.
 — tinktur 113.
 Gift-Waagen 107.
 Glandole 36.
 Glandosane 36.
 Glandubolin 36.
 Glanduitrin 36.
 Glandulae Thyreoideae sicca-
 tae 26.
 Glandulen 36.
 Glanduovin 36.
 Glanproten-Präparate 36.
 Gliederreißen 92.
 Gloria tonic Smiths 14.
 Glycirenan 36.
 Glycomekon 36.
 Glycopon 8, 10.
 Glycosolvol Lindners 14.
 Glycerinboratozon 60.
 Glycerinphosphorsaure Salze
 11.
 Godineau-Elixier, siehe Eli-
 xier Godineau 14.
 Goitre-cure Haigs, siehe Kropf-
 kur Haigs 15, 27.
 Goldsalze 115.
 Gonotoxin 36.
 Gordons Stärkungselixier,
 siehe Spermatol 17.

- Gottesnadenkraut 8, 113.
 — extrakt 113.
 — tinktur 113.
 Gout and rheumatic pills
 Blairs 18, 26.
 Graf Cesare Matteische elektro-
 homöopathische Heilmittel,
 siehe Heilmittel des
 Grafen Mattei 15.
 Graminin 36.
 Graminol 36.
 Granatkapseln Schneiders,
 siehe Bandwurmmittel
 Schneiders 17, 24.
 Granatrinde 7.
 Granula 4.
 Graue Salbe 60.
 Graziana 61.
 Grippe-Immunblut 36.
 Großhandel 2, 96.
 Grundmanns Entfettungstee,
 siehe Entfettungstee
 Grundmanns 14.
 Guacamphol 36.
 Guajacetin 36.
 Guajacolum 8, 31.
 Guajadol 36.
 Guajaform 36.
 Guajamar 36.
 Guajaperol 36.
 Guajaperon 36.
 Guarana 10.
 Guatannin 36.
 Gummigutti 113.
 — Lösungen 113.
 — Zubereitungen 113.
 Gutti 26.
 Gynophysin 36.
 Gynormon 36.
 Gynoval 36.

 Haarausfall 92.
 Haarfärbemittel, kupferhal-
 tige 20.
 Haarpflegemittel 1, 20.
 Haberechts Tee 61.
 Haemalbuminum 8.
 Haemasal 14.
- Haematon Haitzemas 14.
 Hafermehlkakao 3.
 Haigs Goitre-cure, siehe
 Kropfkur Haigs 15.
 — Kropfkur, siehe Kropfkur
 Haigs 15, 27.
 — Kropfmedizin, siehe Kropf-
 kur Haigs 15, 27.
 Hair-grower 61.
 Hairs Asthmamittel, siehe
 Asthmamittel Hairs 13.
 Haitzemas Haematon, siehe
 Haematon 14.
 Hamamelis virginica 8.
 Hämaticum Glausch 61.
 Hämatogen 62.
 Hämatogenpastillen 62.
 Hämatopan 62.
 Hamburger Universalheil-
 pflaster 63.
 — Pechpflaster 63.
 Hämokrinin 36.
 Hämorrhoidalliköressenz Rei-
 chels 63.
 Hämorrhoidalpaste Frapa 63.
 Hämorrhoidalstangen 63.
 Hämostasin 36.
 Hanf, indischer 8, 113.
 — — extrakt 26, 113.
 — — tinktur 26, 113.
 Harminum et salia 26.
 Hartmanns Nervennahrung,
 siehe Antineurasthin 13.
 Harzer Gebirgstee 63.
 Hausierhandel mit Arznei-
 mitteln 19.
 — — Bruchbändern 19.
 — — Geheimmitteln 19.
 — — Giften 19.
 Hautpflegemittel 1, 20, 21.
 Hazeline-Cream 63.
 Hedonal 8, 26, 36.
 Heftpflaster 4.
 Heilit 63.
 Heilmittel 20.
 — Begriff 87.
 — der Davis Medical Co, siehe
 Heilmittel Kidds 18, 26.

- Heilmittel des Grafen Mattei 15.
 — Kidds 18, 26.
 — Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden, siehe Stroopal 17.
 — weingeisthaltige 21.
 Heilsera, siehe Sera.
 Heiltränke Jakobis 15, 65.
 Heiltrankessenz Jakobis, siehe Heiltränke Jakobis 15.
 Heilwickelbäder von Retterspitz, siehe Retterspitzwasser 16.
 Heintz' Mittel, siehe Mittel gegen Trunksucht 18.
 Helleborus, siehe Nieswurz 113.
 Hellwigs Lebensbitter 63.
 Helminthenextrakt Konetzky, siehe Bandwurm-mittel Konetzky 17, 24.
 Helmitol 36.
 Hensels Nährsalze 74.
 — Tonikum 82.
 Heparliquit 36.
 Heparliten 36.
 Hepatopson 36.
 Hepatrat 36.
 Hepracton 36.
 Herba Aconiti 8.
 — Adonidis 8.
 — Cannabis indicae 8, 26, 113.
 — — — Zubereitungen 26.
 — Cicutae virosae 8.
 — Conii 8, 26.
 — Gratiolae 8.
 — Hyoscyami 8, 26.
 — Lobeliae 8, 26.
 Herbolum Krätzeseife 68.
 Hermanns Nerven-Kraft-nahrung 74.
 Herniapillen 63.
 Heroin, siehe Diazetylmor-phin 25.
 — und Salze 26.
- Heroinum, siehe Opium 10.
 Herzalen 36.
 Heß' Eukalyptusmittel, siehe Eukalyptusmittel Heß 14.
 — Eukalyptusöl, siehe Eukalyptusmittel Heß 14.
 Hetralin 36.
 Heufiebermittel Borosini 36.
 Heuschkels Kolkodin, siehe Kolkodin 18, 27.
 — Mittel gegen Pferdekolik, siehe Kolkodin 18, 27.
 Hexal 36.
 Hexalet 36.
 Hexapyrin 36.
 Dr. Heys Frauenwohl, siehe Frauenwohl 14.
 — — Krebskur, siehe Krebs-mittel Dr. Heys 15.
 — — Krebsmittel, siehe Krebsmittel Dr. Heys 15.
 — — Lungenelixier, siehe Lungenelixier Dr. Heys 15.
 — — Panchymagogum, siehe Panchymagogum 18, 28.
 — — Regenerator, siehe Re-generator Dr. Heys 16.
 Hienfong-Essenz 63.
 Himbeeressig 2.
 Hirudin 36.
 Histosan 36.
 Hoffmannstropfen 3, 64.
 Hogival 37.
 Hohls Blutreinigungspulver, siehe Blutreinigungspulver Hohls 14.
 Höllensteinstifte 64.
 Holopon 8, 10, 37.
 Holzgeist 21.
 Holzkreosot 9.
 Holztee 64.
 Homatropin 8, 31, 111.
 — Verbindungen 111.
 — Zubereitungen 111.
 Homatropinum 8, 31, 111.
 — et salia 26.
 Hombreol 37.
 Homeriana 15.

- Homöopathische Arzneimittel 64.
 Honigpräparate 3.
 Hormenur 37.
 Hormin 37.
 Hormodis 37.
 Hormojuvent 37.
 Hormolantin 37.
 Hormoliquite 37.
 Hormovar 37.
 Horns Bandwurmmittel, siehe Bandwurmmittel Horns 17, 24.
 Dr. Hübeners Lebenssalz 64.
 Hufkitt 4.
 Hühneraugenmittel 1, 22.
 Hundeseifencreme Caro 64.
 Hustenstiller Bocks, siehe Pektoral 16.
 Hustentropfen Lausers 15.
 — Reichels 64.
 — Rex 65.
 Hydrargyri praeparata *po-
stea non nominata* 26.
 Hydrargyrum aceticum 8.
 — bichloratum 26.
 — bijodatum 9, 26.
 — bromatum 9.
 — chloratum 9, 26.
 — cyanatum 9, 26.
 — formamidatum 9.
 — jodatum 9, 26.
 — nitricum 26.
 — oleinicum 9.
 — oxycyanatum 26.
 — ocydatum 27.
 — — *via humida paratum* 9.
 — oxydulatum 26.
 — peptonatum 9.
 — praecipitatum album 9, 27.
 — salicylicum 9, 27.
 — tannicum oxydulatum 9.
 Hydrastininum chloratum 27.
 Hydrastininum 9, 31.
 Hydrastirrhizom 11.
 Hydrochinin 37.
 Hydropsessenz Bödikers, siehe Antihydropsin 13.
 Hydroxylamin 113.
 — Verbindungen 113.
 — Zubereitungen 113.
 Hyoscin 111.
 — Verbindungen 111.
 — Zubereitungen 111.
 Hyoscyamin 9, 31, 111.
 — Verbindungen 111.
 — Zubereitungen 111.
 Hyoscyaminum 9, 31, 111.
 — *et salia* 27.
 Hyoscinum *et salia* 27.
 Hypamin 37.
 Hypnol 37.
 Hypnopyrin 37.
 Hypnosal 37.
 Hypodis 37.
 Hypogan 37.
 Hypolantin 37.
 Hypoloban 37.
 Hypophen 37.
 Hypophysin 37.
 Hypophysol 37.
 Hypophytroin 37.
 Hyporetrin 37.
 Hypotonin 37.
 Hypototal 37.
 Hysterol 37.
 Ichtyolidin 37.
 Ido-Hepa 37.
 Iloglandol 37.
 Impfstoffe 19, 27.
 Indische Pillen, siehe Pillen, indische 16.
 Indischer Hanf 8, 26, 113.
 — — siehe auch Hanf, indischer, und *Herba Cannabis indicae*.
 Infusa 2.
 Ingestol, siehe Amarol 13.
 Ingluvin 37.
 Injection au matico 15.
 — Brou 15.
 — Trio der Margonal Compagnie, siehe Margonal-Erzeugnisse 15.

- Inkretan 37.
 Inkretol 37.
 Insektenstifte 65.
 Insipin 37.
 Insulin 27, 37.
 Insuline 27, 37.
 Ipecacuanha, siehe Brechwurzel 114.
 Ipecopan 37.
 Irrebolin 37.
 Irrtum über Freiverkäuflichkeit 104.
 Isn 65.
 Isopral 27.
 Itrol 116.
 Itrolum 9.

 Jaborandiblätter 8.
 Jakobis Heiltränke, siehe Heiltränke Jakobis 15, 65.
 — Heiltrankessenz, siehe Heiltränke Jakobis 15.
 — Königstrank, siehe Heiltränke Jakobis 15.
 Jalapen-harz 11, 113.
 — knollen 113.
 — tinktur 113.
 — wurzel 12.
 Jod 115.
 — Vorratsgefäße 105.
 Jodarsen 6, 111.
 Jodival 37.
 Jod-Kalzium-Diuretin 37.
 Jodocoffein 37.
 Jodoform 9, 115.
 Jodoformal 37.
 Jodoformin 37.
 Jodol 9, 115.
 Jodophen 37.
 Jodophenin 37.
 Jodopyrin 37.
 Jodotheobromin 37.
 Jodothyryn 37.
 Jodothyroidin 37.
 Jod-Präparate 115.
 Jodschwefel 12, 115.
 Johannisbeersaft, schwarzer 65.

 Johannistee, Brockhaus 15.
 Jopral 9.

Kadmium 115.
 — Verbindungen 115.
 Kaffeextrakt 2.
 Kahlköpfigkeit 92.
 Kairinum 9.
 Kairolinum 9.
 Kakaol 65.
 Kalabarbohne 11.
 Kälberpulver 65.
 Kali, chloresaures 53.
 Kalilauge 115.
 Kalium 115.
 — Aufbewahrung 107.
 — bichromat 115.
 — bioxalat 115.
 — chlorat 115.
 — chloresaures 115.
 — chromat 115.
 — dichromicum 27.
 — eisencyanür, siehe Cyanwasserstoffsäure 111.
 — gelbes, chromsaures 115.
 — hydroxyd 115.
 — jodatum 9.
 — jodid 115.
 — rotes, chromsaures 116).
 Kalkhämatogen 65.
 Kalkwasser 3.
 — mit Leinöl 3.
 Kallikrein 37.
 Kalomel (siehe Quecksilberchlorür) 9, 112, 116.
 Kalosin Lochers 15.
 Kalzantabletten 65.
 Kamala 9.
 Kamillenöl, ätherisches 10.
 Kammerjäger, Gewerbebetrieb 110.
 Kampfer-öl 66.
 — säure 5.
 — spiritus 3.
 — vaseline 66.
 Kanadisches Bibergeil 6.
 Kannabinon 6.

- Kannabintannat 6.
 Kantharidin 6, 24, III.
 — Verbindungen III.
 — Zubereitungen III.
 Kapseln 4.
 — gegen Harn- und Blasen-
 leiden der Margonal-Com-
 pagnie, siehe Margonal-Er-
 zeugnisse 15.
 Kapsikumtinktur 66.
 Karbol-salbe 66.
 — säure 115.
 — wasser 66.
 Kardol 6.
 Karmelitergeist 3.
 Kartoffelstärke 66.
 Kasankha, siehe Mittel gegen
 Trunksucht 18.
 Kathartinsäure 5.
 Kavaharz, Lahrs mit Sanatol,
 siehe Kava 15.
 Kavakapseln Lahrs, siehe Ka-
 va 15.
 Kava Lahrs 15.
 Kephalginpulver, siehe Mittel
 gegen Trunksucht 18.
 Kidds Heilmittel, siehe Heil-
 mittel Kidds 18, 26.
 Kieselfluorwasserstoffsäure
 113.
 Kieselfluorwasserstoffsäure
 Salze 113.
 — Zubereitungen 113.
 Kieselflußsäure 113.
 Kirschchlorbeeröl 113.
 Kirschchlorbeerwasser 6, 115.
 Kleesalz, siehe Kaliumbioxa-
 lat 115.
 Kleesäure, siehe Oxalsäure
 113.
 Klimova 37.
 Kneipps Pillen 66.
 Knöterichtee 66.
 — russischer, Weidemanns 15.
 Kodein 10, 24, 113.
 — Verbindungen 113.
 — Zubereitungen 113.
 Koffein 7, 115.
 — Verbindungen 115.
 — Zubereitungen 115.
 Kokablätter 8.
 Kokain 7, 27, 31, 113.
 — und Salze 27.
 — Verbindungen 113.
 — Zubereitungen 113.
 Kokkelskörner 113.
 Kola-Dultz 67.
 Kola-Pillen 67.
 Kolchicin 7, III.
 — Verbindungen III.
 — Zubereitungen III.
 Kolikessenz 67.
 Kolkodin Heuschkels 18, 27.
 Kolombowurzel 11.
 Koloquinthen-extrakt 115.
 — tinktur 115.
 Komplexmittel, homöopathi-
 sche, der Engelapotheke
 (Iso-Werks) in Regensburg
 15.
 Kondurangorinde 7.
 Konetzky's Bandwurmmittel,
 siehe Bandwurmmittel Ko-
 netzky's 17, 24.
 — Helminthenextrakt, siehe
 Bandwurmmittel Konetz-
 kys 17, 24.
 — Mittel, siehe Mittel gegen
 Trunksucht 18.
 — Reinigungskuren, siehe
 Reinigungskuren Konetz-
 kys 18, 28.
 Königstrank Jakobis, siehe
 Heiltränke Jakobis 15.
 Koniin 7, III.
 — Verbindungen III.
 — Zubereitungen III.
 Konium, siehe Schierling 114.
 Konvallamarin 7, 113.
 Konvallarin 7.
 Kopfschmerzbonbonellen 67.
 Kopfschmerzen 92.
 Kopfschuppen 92.
 Köppingspiritus 67.

- Körner 4.
 Körperpflegemittel 20.
 Kosinum 9.
 Kosmetische Mittel 1, 20, 22
 68.
 Kosoblüten 8.
 Kothes Zahnwasser 85.
 Kotoin 7, 113.
 Kräftigungsmittel, weingeist-
 haltige 20.
 Kraft- und Gesundheitssalz
 Puksana 76.
 Krähenaugen, siehe Brechnuß
 112.
 Krahes Magalia-Erzeugnisse,
 siehe Magalia-Erzeugnisse
 18, 27.
 — Medizinen, siehe Magalia-
 Erzeugnisse 18, 27.
 Krankenkassen, Arzneiabgabe
 96.
 Krankheit, Begriff 91.
 Krätze- und Seife, siehe Purokrätze-
 seife 76.
 — Herbolium 68.
 Kräutergeist Schneiders 15.
 Kräuterhonig, Lücks 68.
 Kräuter „O ja“ 69.
 Kräuterpillen Burkharts 15.
 Kräutersaft Sprengels 18, 27.
 Kräutertee Salus 69.
 Kräuterwein, Salus 69.
 — Schillings 78.
 — Ulrichs 69.
 Krebskur Dr. Heys, siehe
 Krebsmittel Dr. Heys 15.
 Krebsmittel Dr. Heys 15.
 Krebspulver Frischmuths 18,
 27.
 Kreoform 37.
 Kreosot 115.
 Kreosotum (e ligno paratum)
 9, 27.
 Kresamin 37.
 Kresole 115.
 Kresolseifenlösungen 115.
 Kresol-Zubereitungen 115.
 Kreuzbeerensaft 69.
 Kronessenz 15.
 — Altonaer 15.
 Kropfkur Haigs 15, 27.
 Kropfmedizin Haigs, siehe
 Kropfkur Haigs 15, 27.
 Krotonöl 10, 113.
 Kruschensalz 69.
 Kubeben 7.
 Kubebenöl 10.
 Kugeln 4.
 Kuhpockenlymphe, siehe
 Impfstoff 27.
 Kupferalaun 7.
 Kupferhaltige Haarfärbemit-
 tel 20.
 Kupfersalizylat 7.
 Kurare 7.
 Kurarin 7.
 Kurmittel Mayers gegen Zuk-
 kerkrankheit 15.
 Lacajolin 37.
 Lacialut 37.
 Lacarnol 37.
 Lactanin 37.
 Lactinium 37.
 Lactol 37.
 Lactophenium 9.
 Lactucarium 9, 27, (siehe Gift-
 lattichsaft) 113.
 Lahrs Kava, siehe Kava 15.
 — Kavaharz mit Sanatol,
 siehe Kava 15.
 — Kavakapseln, siehe Kava
 15.
 — Sanatol mit Kavaharz,
 siehe Kava 15.
 — Zambakapseln, siehe Zam-
 bakapseln 17.
 Lakritzen 2.
 — mit Anis 2.
 Laktophenin 9.
 Laminaria-Meißel, siehe Stifte
 12, 29, 32.
 — Sonden, siehe Stifte 12,
 29, 32.

- Laminaria-Stifte, siehe Stifte 12, 29, 32.
 Lamperts Bräune-Einreibung, siehe Bräune-Einreibung Lamperts 14.
 — Diphtheritistinktur, siehe Bräune-Einreibung Lamperts 14.
 Lärchenschwamm 8.
 Largin 9, 116.
 Latons Gicht- und Rheumatismuslikör, siehe Gichtlikör 18, 26.
 — Remedy, siehe Gichtlikör 18, 26.
 Latvergen 4.
 Laudanon 9, 27, 37.
 — und ähnliche Zubereitungen 27.
 Laudopan 37.
 Laugen, Vorratsgefäße 105.
 Lausers Hustentropfen, siehe Hustentropfen Lausers 15.
 Lavilles Pillen, siehe Pilules du Docteur Laville 16.
 Laxin-Konfekt 70.
 — Schokolade 70.
 Lebensbitter Hellwigs 63.
 Lebensöl 70.
 Lebenssalz, Dr. Hübeners 64.
 Lebertranemulsion 70.
 Lebertran-Kapseln 4.
 Lebertran mit ätherischen Ölen 3.
 Lebertranpepsin-Emulsion 71.
 Leimkapseln 4.
 Leißners Tabletten 71.
 Leptormon 37.
 Leupin-Krem 71.
 Liebauts Regenerator, siehe Regenerator Liebauts 16.
 Liebers Nervenkräftelixier, siehe Nervenkräftelixier Liebers 16.
 Lienotal 37.
 Likör des Dr. Laville 18, 27.
 Linderungsmittel, Begriff 90.
 Lindners Antidiabeticum, siehe Glycosolvol 14.
 — Glycosolvol, siehe Glycosolvol 14.
 Lingua-Mentholttabletten 71.
 Linimente 4.
 Liniment, flüchtiges 4.
 Lipamin 37.
 Lippenpomade 4.
 Liqueur du Docteur Laville 18, 27.
 Liquor Aluminiumi acetici 71.
 — Kalii arsenicosi 27.
 Lithium benzoicum 9.
 Lithiumbenzoat 9.
 Lithium salicylicum 9.
 Lithiumsalizylat 9.
 Lobelienkraut 8, 115.
 — tinktur 115.
 Lobelinum et salia 27.
 Lobene 37.
 Lochers Antineon, siehe Antineon 17, 23.
 — Ferrolin, siehe Ferrolin 14.
 — Kalosin, siehe Kalosin 15.
 Losophan 9, 115.
 Lösungen 3, 103.
 Lücks Kräuterhonig 68.
 — Spezialkräutertees, siehe Spezialtees Lücks 17.
 — Spezialtees, siehe Spezialtees Lücks 17.
 Luisafluid Schneiders, siehe Kräutergeist Schneiders 15.
 Luminal 9, 31.
 — et salia 27.
 Lungenelixier Dr. Heys 15.
 Lupetazin 37.
 Lupinapulver 71.
 Lutophorin 37.
 Lutzes american coughing cure, siehe American coughing cure 13, 23.
 Lycetol 37.
 Lymphol Rices 18, 27.

- Lysathinin 37.
 Lysidin 37.
 Lysol, siehe Kresole 115.
 Lysosolveol, siehe Kresole 115.
- Madimol 37.
 Magalia-Erzeugnisse Krahes 18, 27.
 Magenbeschwerden 92.
 Magenkatarrh-Mittel der Margonal-Compagnie, siehe Margonal-Erzeugnisse 15.
 Magenleiden 92.
 Magenpillen Tachts 15.
 Magenregulator 71.
 Magentropfen, Augsburger 71.
 — Bradys 15.
 — Mariazeller 72.
 Magerkeit 92.
 Magnesia, biserierte 49.
 Magnesium citricum efferves-cens 9.
 — salizylat 9.
 — salicylicum 9.
 — superoxyd mit Brause-pulver 71.
 Magolan 15.
 Makrobion 71.
 Malonal 38.
 Malzextrakt 2.
 — mit Eisen 2, 72.
 — — Kalk 2.
 — — Lebertran 2.
 Malzpulver mit Eisen 72.
 Mammatotat 38.
 Mammin 38.
 Mamodis 38.
 Manna 9.
 Mannin 38.
 Margoglykose, siehe Margonal-Erzeugnisse 15.
 Margonal-Erzeugnisse 15.
 Marianiwein, siehe Vin Ma-riani 17.
 Mariazeller Magentropfen 72.
 — — Bradys, siehe Magen-tropfen Bradys 15.
- Marienbader Reduktions-pillen, siehe Reduktions-pillen 16.
 Marmorekin 38.
 Matikoöl 10.
 Matteische Heilmittel, siehe Heilmittel des Grafen Mat-tei 15.
 Mayers Kurmittel gegen Zuckerkrankheit, siehe Kurmittel Mayers 15.
 Mecopon 38.
 Medinal 9, 27, 38.
 Medinol 38.
 Meerzwiebel-extrakt 115.
 — getrocknete 6.
 — tinktur 115.
 — wein 115.
 Meißel aus quellfähigen Stof-fen 12, 29, 32.
 Melubrin 38.
 Menadiesche Wunder-Kron-essenz, siehe Kronessenz 15.
 Menformon 38.
 Menoragin 38.
 Menstruationsstörungen, siehe auch Mittel gegen Blut-stockung 18, 93.
 Menstruationstee der Margonal-Compagnie, siehe Margonal-Erzeugnisse 15.
 Menstruationstropfen Mimosa 72.
 — Dr. Scheidings 78.
 Menthol-Camphor 72.
 — Dragees 72.
 — — siehe Pura-Menthol-Dragees 76.
 — spiritus 72.
 — tabletten Lingua 71.
 — Thymol-Keuchhusten-bonbons 72.
 Mentholin 72.
 Mercaffin 38.
 Merjodin 38.
 Merpon 38.

- Methacetin 38.
 Methylalkohol 20, 21.
 — in Heil- und kosmetischen Mitteln 20.
 Methylenum bichloratum 9.
 Methylsulfonalum 9, 27.
 Migränestifte 73.
 Migränin 38.
 Migrol 38.
 Milchsäure 5.
 Mineralquellsalze, künstliche 46.
 Mineralquellsalzpastillen, künstliche 4.
 Mineralsalzpastillen, künstliche 46.
 Mineralsalztabletten, biochemische 47.
 Mineralsäuren, Vorratsgefäße 105.
 Mineralwasser 73.
 — künstliche 1.
 — Pastillen 4, 48, 73.
 — Salze 3, 73.
 — — künstliche 3.
 — Tabletten 48.
 Minopon 38.
 Mirabel 73.
 Mirbanöl, siehe Nitrobenzol 113.
 Mischungen 3.
 Mittel gegen Blutstockung 18.
 — — Trunksucht 18.
 — — — Burghardts 18.
 — — — der Gesellschaft Sanitas 18.
 — — — der Privatanstalt Villa Christina 18.
 — — — des Alkolin-Instituts 18.
 — — — Ernsts 18.
 — — — Franks 18, 30.
 — — — Heintz' 18.
 — — — Konetzky's 18.
 — — — Oldenburgs 18.
 — — — Schneiders 18.
 — — — Wessels 18.
- Mixturae 3.
 Mohnköpfe, reife zum Gebrauche für Menschen 8.
 — unreife 8.
 Molkenpastillen 4.
 Monotal 38.
 Morisons Pillen, siehe Pillen Morisons 18, 28.
 Morphin 10, 27, 113.
 — ester und Salze 27.
 — und Salze 27.
 — Verbindungen 113.
 — Zubereitungen 113.
 Morphosan 38.
 Mother Seigels Abführungspillen 15.
 — — curative syrup of dyspepsia 16.
 — — operating pills 15.
 — — pills 15.
 — — syrup 16.
 Muiracithin 73.
 Muscarinum 9.
 Muskarin 9.
 Mutterkorn 11.
 — extrakt 115.
 Mutter Seigels heilender Sirup 16.
 Mydrol 38.
 Myosalvarsan 38.
 Myotrat 38.
 Myrrhentinktur 3.
- Nafalan-Streupulver 73.
 — Toilettenkrem 73.
 Nähr- und Kräftigungsmittel 73.
 Nahrungsmittel 20.
 Nährsalze 74.
 — Hensels 74.
 Nalther-Tabletten 18, 28.
 Narcein 10 (siehe Opium), 113.
 — Verbindungen 113.
 — Zubereitungen 113.
 Narcophin 9, 28, 38.
 Narcotinum 10, 113.

- Narkophin 9, 28, 38.
 Narkotin 10, 113.
 — Verbindungen 113.
 — Zubereitungen 113.
 Nasan 74.
 Natrium 115.
 — aethylatum 10.
 — Aufbewahrung 107.
 — benzoicum 10.
 — bichromat 115.
 — bikarbonat-Kapseln 4.
 — — Tabletten 4.
 — diaethylbarbituricum 28.
 — Ferripyrophosphat 10.
 — hydroxyd 115.
 — jodatum 10.
 — jodid 115.
 — nitrosium 28.
 — pyrophosphoricum ferratum 10.
 — salicylicum 10, 28.
 — santoniticum 10.
 — santoninsaures 10.
 — tannicum 10.
 Natronlauge 115.
 Nature health restorer Winters, siehe Gesundheitshersteller 18, 26.
 Naturkräutertee Weidemann, siehe Polypec 16.
 Naturmittel Pfarrer Jos. Schmidts 16.
 Nealpon 38.
 Nelkentinktur 3.
 Neobornyval 38.
 Neo-Chromonal, siehe Chromonal-Erzeugnisse 14.
 Neohexal 38.
 Neohormonal 38.
 Neosalvarsan 38.
 Neosilbersalvarsan 38.
 Nervenfluid Dressels 16.
 Nervenkraftelixier Liebers 16.
 Nerven-Kraftnahrung Hermanns 74.
 Nervennahrung Hartmanns, siehe Antineurasthin 13.
 Nervenstärker Pastor Königs 16.
 Nervicin 16.
 Nervisan, siehe Visnervin 17.
 Nervol Rays 16.
 Neue Arzneimittel 74.
 Neurodin 38.
 Neurosmon 38.
 Nicotinum et salia 28, III.
 Niers Antigichtwein, siehe Antigichtwein 13.
 Nieswurzel 11 (siehe Rhizoma Veratri), 113, 114 (siehe Veratrum).
 — extrakt 113.
 — tinktur 113.
 Nikotin 28, III.
 — Verbindungen III.
 — Zubereitungen III.
 Nirvanol 10, 28.
 Nitrobenzol 113.
 Nitroglycerinum 28.
 Nitroglyzerinlösungen III.
 Nivipithel 38.
 Noordyl 18, 28.
 Noordyltropfen Noortwycks 18, 28.
 Noortwycks Diphtheritis-mittel, siehe Diphtheritis-mittel Noortwycks 17, 25.
 — Noordyltropfen, siehe Noordyl 18.
 Nosophen 10, 31, 115.
 Novalgin 38.
 Novamidon 38.
 Novarial 38.
 Novatropin 38.
 Novocol 38.
 Novocolchinin 38.
 Novotestal 38.
 Novothyral 38.
 Nucleo-Hexyl 38.
 Nural 74.
 Obstsäfte 3, 74.
 Ochsen-galle, gereinigte trockene 7.

- Oculin Carl Reichels 18, 28.
 Oedemal, siehe Naturmittel
 Pfarrer Schmidts 16.
 Oedemasan, siehe Naturmittel
 Pfarrer Schmidts 16.
 Ohrenwatte, siehe Watten 84.
 Oldenburgs Trinkerhilfe, siehe
 Mittel gegen Trunksucht
 18.
 Oleum Amygdalarum aethe-
 reum 28.
 — Chamomillae aethereum
 10.
 — Chenopodii anthelminthici
 10, 28.
 — Crotonis 10; 28.
 — Cubeborum 10.
 — Matico 10.
 — Sabinae 10, 28.
 — Santali 10.
 — Sinapis 10.
 — Valerianae 10.
 Olipex 38.
 Ölsaures Quecksilber 9.
 Omega-Abführsaft 75.
 — Schnupftabak 75.
 Oophorin 38.
 Oototal 38.
 Ophthalmin Reichels, siehe
 Augenheilmittel 17, 24.
 Opiall 38.
 Opiopon 38.
 Opium 10, 28, 32, 113.
 — Alkaloide 10, 32.
 — — Salze 10, 32.
 — — Derivate 10, 32.
 — — Derivat-Salze 10, 32.
 — für medizinische Zwecke
 28.
 — pflaster 113.
 — pulveratum 28.
 — wasser 6, 113.
 — Zubereitungen 113.
 — — alkaloidhaltige 10.
 Opodeldok 75.
 Opo-Präparate 38.
 Optochin 10, 31.
 — ejusque salia et derivata 28.
 Optone 38.
 Orasthin 38.
 Orchicitin 38.
 Oresol 38.
 Oreson 38.
 Orexinum 10, 31.
 Orffin 16.
 Organpräparate, therapeuti-
 sche 11.
 Orientalische Schabe 6.
 Orthoformium 10, 31.
 Osmiumsäure 5.
 Osmoserin 38.
 Osterberg-Tropfen, siehe Diph-
 therietropfen 17, 25.
 Ovanorm 38.
 Ovaraden 38.
 OvarialhormonFolliculin-Men-
 formon 38.
 Ovariin 38.
 Ovarin 38.
 Ovarium-Panohormon 38.
 Ovarnon 39.
 Ovimbis 39.
 Ovobrol 39.
 Ovobromodis 39.
 Ovocalcodis 39.
 Ovodis 39.
 Ovoferrodis 39.
 Oviglandol 39.
 Ovoliquit 39.
 Ovowop 39.
 Oxalka, siehe Oxallo 16.
 Oxallo 16.
 Oxalsäure 113.
 Padutin 39.
 Pagliano-Balsam, siehe Bal-
 sam Pagliano 14.
 — Sirup, siehe Sirup Pa-
 gliano 16, 29.
 — Tripperbalsam, siehe Bal-
 sam Pagliano 14.
 Pain-Expeller 75.
 — Killer 75.
 Panchymagogum Dr. Heys 18,
 28.

- Pancrofirm 39.
 Pankreaden 39.
 Pankreas, siehe Insuline 27.
 Pankreas-Dispert 39.
 Pankreashormon Norgina,
 siehe Insuline 27.
 Pankreatin 39.
 Pankreon 39.
 Pankretotal 39.
 Pankrosplen 39.
 Pankrostase 39.
 Pansulin 39.
 Pantolaudon 39.
 Pantophysin 39.
 Pantopon 10, 28, 32.
 — und ähnliche Zubereitun-
 gen 10, 28, 32.
 Papaverinum et salia 28.
 Pappelpomade 4, 75.
 Paracodin 10, 28.
 Paracotoinum 10.
 Paraganglin 39.
 Parakotoin 10.
 Paralaudin 10.
 Paraldehyd 10, 28, 113.
 Paramorfan 10, 25, 28, 39.
 — siehe Dihydromorphin 25.
 — und Salze 28.
 Paranephrin 39.
 Paraphenylendiamin 116.
 — Lösungen 116.
 — Salze 116.
 — Zubereitungen 116.
 Parathyreoidis 39.
 Paratotal 39.
 Paratoxin 39.
 Pasta Guarana 10.
 Pastillen 4, 103.
 — aus künstlichen Mineral-
 quellsalzen 4.
 Pastor Königs Nerve Tonic,
 siehe Nervenstärker Pastor
 Königs 16.
 Pastor Schmits Bruchsalbe,
 siehe Bruchsalbedespharm.
 Büros Falkenberg 14.
- Patent pills Beechams, siehe
 Pillen Beechams 16.
 Pavon 39.
 Pechpflaster 4.
 — Hamburger 63.
 Pegnin 39.
 Pektoral Bocks 16.
 Pelletierinum 10, 31.
 Pellurin 39.
 Pental 39, 113.
 Pepsin pur. 39.
 Pepsinwein 3.
 Peptomedullin 39.
 Peptothyroidin 39.
 Peptovarin 39.
 Perfibrin 39.
 Perhepar 39.
 Periodenstörungen, siehe Mit-
 tel gegen Blutstockung 18.
 Peronin 10, 39.
 Pfarrer Kneipps Pillen 66.
 — Schmidts Naturmittel,
 siehe Naturmittel Pfarrer
 Schmidts 16.
 Pfefferminzplätzchen 4.
 Pferdekolikpulver 75.
 Pflaster 4, 103.
 — englisches 4.
 Phenacetin 10, 31, 116.
 Phenamin 39.
 Phenocollum 10, 31.
 Phenomydrol 39.
 Phenoval 39.
 Phenyl-dimethylpyrazolon 11.
 Phenyl-Sedasprin 39.
 Phenylum salicylicum 11, 31.
 Phosphogujacol 39.
 Phosphor 111.
 — Aufbewahrung 106.
 — pillen, Aufbewahrung 106.
 — roter 111.
 — Zubereitungen, Aufbewah-
 rung 106.
 Phthisanol 39.
 Physormon 39.
 Physostigmin 10, 31, 111.

- Physostigmin Verbindungen
 III.
 — Zubereitungen III.
 Physostigminum 10, 31, III.
 — et salia 28.
 Physostol 39.
 Picropyrin 39.
 Picrotoxinum II, 28, II2.
 Pikrinsäure II6.
 — Verbindungen II6.
 Pikrotoxin II, 28, II2.
 Pillen 4.
 — Beechams 16.
 — indische 16.
 — Morisons 18, 28.
 — Rays 16.
 — Redlingers 18, 28.
 Pilocarpinum II, 31, II3.
 — et salia 28.
 Pilokarpin II, 31, II3.
 — Verbindungen II3.
 — Zubereitungen II3.
 Pilulae 4.
 Pilules du Docteur Laville 16.
 — Pink, siehe Pink-Pillen 18,
 28.
 Pink-Pillen Williams' 18, 28.
 Piperazinum II, 31.
 Pitocin 39.
 Pitresin 39.
 Pituglandol 39.
 Pituin 39.
 Pituitrin 39.
 Placentodis 39.
 Placentormon 39.
 Plätzchen 4.
 Pleistopon 39.
 Plumbum aceticum 28.
 — jodatum II, 28.
 — tannicum II.
 Podophyllum II, 28.
 Pollantin 39.
 Polveri antiepilettiche Cassa-
 rinis, siehe Epilepsiepulver
 Cassarinis 14.
 Polyglandin 39.
 Polypec 16.
- Polyvalenta 39.
 Praeparata organotherapeu-
 tica II, 32.
 Prähormon 39.
 Probat 75.
 Progynon 39.
 Prolan 39.
 Promonta 75.
 Proponal II, 31.
 — et salia 28.
 Propylaminum II.
 Prostaden 39.
 Prostatodis 39.
 Prostatotal 39.
 Protargol II, II6.
 Prothaemin 39.
 Puhlmanns Tee, siehe Tee
 Puhlmanns 17.
 Puksana Kraft- und Gesund-
 heitssalz 76.
 Pulmersal 28.
 — siehe Magalia-Erzeugnisse
 18, 27.
 Pulmoform 39.
 Pulmogen 39.
 Pulmone, siehe Naturmittel
 Pfarrer Schmidts 16.
 Pulmonin 39.
 Pulmospira, siehe Naturmittel
 Pfarrer Schmidts 16.
 Pulver 3.
 Pura-Menthol-Dragees 76.
 Purokrätzeseife 76.
 Pyramidon 39.
 Pyramidontabletten 76.
 Pyrazolonum phenyldimethy-
 licum II, 31.
 Pyrochinin 39.
 Pyrosal 40.
- Quantes Epilepsieheilmittel,
 siehe Epilepsieheilmittel
 Quantes 14.
 Quantes, Gesundheitsmittel,
 siehe Epilepsieheilmittel
 Quantes 14.

- Quantes, Spezifikum, siehe Epilepsieheilmittel Quantes 14.
- Quecksilber-azetat 8, 112.
- bromür 9, 112.
 - chlorür 9, 112, 116.
 - formamid 9, 112.
 - jodid 9, 112.
 - jodür 9, 112.
 - laktat 112.
 - ölsaures 9, 112.
 - oxyd, gelbes 9, 112.
 - peptonat 9, 112.
 - präparate 112.
 - präzipitat, weißer 9, 112.
 - salbe, graue, siehe Hydrargyrie praeparata 26.
 - — rote, siehe Hydrargyrum oxydatum 27.
 - — weiße, siehe Hydrargyrum praecipitatum album 27.
 - salizylat 9, 112.
 - tannat 9, 112.
 - zyanid 9, 112.
- Quellsalze, siehe Biochemische Arzneimittel 46.
- Quellstifte, siehe Stifte 12, 29, 32.
- Quietol 40.
- Quinisal 40.
- Radikalmittel Dr. Dammanns gegen Gonorrhöe, siehe Eubalsol 14.
- Radosan 76.
- Radix Belladonnae 11.
- Colombo 11.
 - Gelsemii 11.
 - Ipecacuanhae 11, 28.
 - Rhei 11.
 - Sarsaparillae 11.
 - Senegae 11.
- Rad-Jo 16.
- Radjovis-Gonie, siehe Rad-Jo 16.
- Dr. Räubers Salzkräutertee 76.
- Rays Darm- und Leberpillen, siehe Pillen Rays 16.
- Nervol, siehe Nervol 16.
 - Pillen, siehe Pillen Rays 16.
- Reaktol-Tabletten 76.
- Realomar-Essenze 76.
- Rechtsprechung zur Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln 42.
- Redlingersche Pillen, siehe Pillen Redlingers 18, 28.
- Reduktionspillen, Marienbader 16.
- Regelstörungen, siehe Mittel gegen Blutstockung 18.
- Regenerator Dr. Heys 16.
- Liebauts 16.
- Reginatropfen 76.
- Regular, siehe Naturmittel Pfarrer Schmidts 16.
- Reichels Hämorrhoidallikör-essenz 63.
- Hustentropfen 64.
 - Oculin, siehe Oculin 18, 28.
 - Ophthalmin, siehe Augenheilmittel 17, 24.
 - vegetabilischer Augenheilmittel, siehe Augenheilmittel 17, 24.
- Reinigungskuren der Kuranstalt Neuallschwil, Schweiz 18, 28.
- Konetzkys 18, 28.
- Reinigungspillen Ayers, siehe Cathartic pills 17, 24.
- Rejuven 40.
- Remedy Alberts 18, 28.
- Latons, siehe Gichtlikör 18, 26.
- Renascin 16.
- Renicura, siehe Naturmittel Pfarrer Schmidts 16.
- Renicurol, siehe Naturmittel Pfarrer Schmidts 16.
- Renoform 40.
- Renototal 40.

- Resina Jalapae II, 29.
 — Scammoniae II, 29.
 Resinatsalbe 77.
 Resorcinum purum II.
 Resorzin, reines II.
 Restitutionsfluid für Tiere,
 siehe Mischungen von
 Ätherweingeist usw. 3.
 Retterspitz' Heilwickelbäder,
 siehe Retterspitzwasser 16.
 Retterspitzwasser Schecks 16.
 Rex-Hustentropfen 65.
 Rezeptpflichtige Arzneimittel
 22.
 Rezeptur in Apotheken 22.
 Rhabarber II.
 Rhabarberwein 77.
 Rheumasan 77.
 Rheuma-Sensit 77.
 Rheumatin 40.
 Rheumatismus- und Gicht-
 heilmittel Alberts, siehe
 Remedy Alberts 18, 28.
 Rheumopathtabletten 77.
 Rhinosalbe 77.
 Rhizoma Filicis II, 29.
 — Hydrastis II.
 — Veratri II, 29.
 Rhodanammonium III.
 Rhodankalium III.
 Rhodan-Kalzium-Diuretin 40.
 Rices Bruchheilmittel, siehe
 Lymphol 18, 27.
 — Lymphol, siehe Lymphol
 18, 27.
 Riechmittel 20.
 Riechsalz 3.
 Riesengebirgstee 77.
 Ristin 40.
 Rivanol 40.
 Rizinusöl-Kapseln 4.
 Rodagen 40.
 Rohkokain 29.
 Rongoasalbe 16.
 Rosenhonig 4.
 — mit Borax 4.
 Roststifte, siehe fluorwasser-
 stoffsaurer Salze 113.
- Rotulae 4.
 Russischer Brusttee, Weide-
 manns, siehe Knöterichtee
 15.
 Russischer Knöterich Polygo-
 num aviculare Homeriana,
 siehe Homeriana 15.
 — Knöterichtee, Weide-
 manns, siehe Knöterich-
 tee 15.
 — Spiritus 78.
- Sabadill-essig 78.
 — extrakt 78, 114.
 — fruchte 114.
 — tinktur 114.
 Saccharin-Tabletten 4.
 Saccharosalvol 16.
 Sadebaum-extrakt 114.
 — öl 10, 114.
 — spitzen 12, 114.
 Safe cure, siehe Safe reme-
 dies 16.
 — diabetic, siehe Safe reme-
 dies 16.
 — nervine, siehe Safe reme-
 dies 16.
 — pills, siehe Safe remedies
 16.
 — remedies Warners 16.
 Salbe, flüchtige 58.
 — graue 60.
 Salben 4, 103.
 — biochemische 48.
 Salia 3.
 — glycerophosphorica II, 32.
 Salifebrin 40.
 Saliformin 40.
 Salizylseifenpflaster 78.
 Salizylstreupulver 3.
 Salizyltalg 4.
 Salmiakpastillen 4.
 Salochinin 40.
 Salocoll 40.
 Salolum II, 31.
 Salophen II, 40.

- Salpetersäure 116.
 — rauchende 116.
 Salus-Kräutertee 69.
 — Kräuterwein 69.
 Salvador, siehe Naturmittel
 Pfarrer Schmidts 16.
 Salvadora, siehe Naturmittel
 Pfarrer Schmidts 16.
 Salvarsan 11, 31.
 Salze aus natürlichen Mineral-
 wässern 3.
 — fluorwasserstoffsäure 113,
 114.
 — flußsaure 113, 114.
 — glyzerinphosphorsaure 11.
 — kieselfluorwasserstoffsäure
 113.
 — kieselflußsaure 113.
 Salzmenge 3.
 Salzkrautertee, Dr. Räubers 76.
 Salzsäure, arsenfreie 116.
 — arsenhaltige 112.
 Sanatol Lahrs mit Kavaharz,
 siehe Kava 15.
 Sandelöl 10.
 Sanjana-Präparate 16.
 — Spezifika 16.
 Sankt Ignatius-bohne 11.
 — — samen 114.
 — — tinktur 114.
 Sanocardol 40.
 Santoninsaures Natrium 10.
 Santoninum 11, 29, 114.
 Sarsaparillan Ayers 16.
 Sarsaparille 11.
 Sauerstoffpräparate der Sauer-
 stoffheilanstalt Vitafer 16.
 Sauters Genfer Sternmittel,
 siehe Sternmittel 17.
 Scammonia-harz 114.
 — wurzel 114.
 Scammonium 114.
 Scarlatin-Marpmann 40.
 Schecks Retterspitzwasser,
 siehe Retterspitzwasser 16.
 Scheidewasser, siehe Salpeter-
 säure 116.
- Dr. Scheidings Menstruations-
 tropfen 78.
 Scherings Chinawein 52.
 — Condurangowein 53.
 Schierling 8, 114.
 — extrakt 114.
 — fruchte 114.
 — kraut 114.
 — tinktur 114.
 Schiffmanns Asthmapulver,
 siehe Asthmapulver Schiff-
 manns 17, 23.
 Schillings Kräuterwein 78.
 Schindler-Barnaysche Marien-
 bader Reduktionspillen,
 siehe Reduktionspillen 16.
 Schinnen 92.
 Schlaftabletten 81.
 Schlagwasser Weißmanns 16.
 Schmidts Gehöröl, siehe Ge-
 höröl 14.
 Schneeberger Schnupftabak 3.
 Schneiders Bandwurmmittel,
 siehe Bandwurmmittel
 Schneiders 17, 24.
 — Granatkapseln, siehe
 Bandwurmmittel Schnei-
 ders 17, 24.
 — Kräutergeist, siehe Kräu-
 tergeist 15.
 — Luisafluid, siehe Kräuter-
 geist Schneiders 15.
 — Mittel, siehe Mittel gegen
 Trunksucht 18.
 Schnupfenmittel 78.
 Schnupftabak Omega 75.
 — Schneeberger 3.
 Dr. Schultheiß' Haemasal,
 siehe Haemasal 14.
 Schulzes Blutreinigungsmittel,
 siehe Fulgural 14.
 Schützes Ausschlagsalbe, siehe
 Ausschlagsalbe Schützes
 13, 24.
 — Blutreinigungspulver,
 siehe Blutreinigungspulver
 Schützes 14.
 — Universalheil- und Aus-

- schlagsalbe, siehe Aus-
 schlagsalbe Schützes 13.
 Schutzstäbchen der Margonal-
 Compagnie, siehe Margonal-
 Erzeugnisse 15.
 Schwedische Frostseife 78.
 Schwefelkohlenstoff 116.
 Schwefelquecksilber 112.
 Schwefelsäure, arsenfreie 116.
 — arsenhaltige 112.
 Schweißfuß 93.
 Schweizpillen 78.
 Schweizertee 78.
 Schwerspat, siehe Baryum-
 verbindungen 114.
 Scopolaminum 11, 31.
 — hydrobromicum 29.
 Scotts Emulsion 78.
 Secale cornutum 11, 29.
 Sedatin 40.
 Seemanns Epilepsiemittel,
 siehe Eusanol 14.
 Seidelbastrinde 7.
 Seifen 2, 79.
 — spiritus 4.
 — stein, siehe Natrium-
 hydroxyd 115.
 — zum äußerlichen Gebrauch
 2.
 Semen Calabar 11.
 — Colchici 11, 29.
 — Hyoscyami 11.
 — St. Ignatii 11.
 — Stramonii 11.
 — Strophanti 11.
 — Strychni 11, 29.
 Senegawurzel 11.
 Senf-leinen 4.
 — öl 10.
 — — ätherisches 114.
 — papier 4.
 — spiritus 79.
 Sera 19, 29, 32.
 — liquida 12, 29, 32.
 — Präparate 12, 29, 32.
 — sicca 12, 29, 32.
 — therapeutica 12, 29, 32.
 — Zubereitungen 12, 29, 32.
 Urban, Arzneimittel.
- Seutopon 40.
 Sibirisches Bibergeil 7.
 Silberlaktat 116.
 Silbersalze 116.
 Siomin 40.
 Siran 80.
 Sirupe 3.
 Sirup Pagliano 16, 29.
 — weißer 4.
 Sistolmenzin 40.
 Skammoniaharz 11.
 Sklerotinsäure 5.
 Skopolamin 11, 112.
 — Verbindungen 112.
 — Zubereitungen 112.
 Smiths Gloria tonic, siehe
 Gloria tonic 14.
 Solitaenia 80.
 Solutiones 3.
 Sommersprossensalbe 80.
 Somnacetin 40.
 Sonden aus quellfähigen Stoffen
 12, 29, 32.
 Sozodol-Quecksilber 112.
 Sozodolsäure 5.
 — und Salze 115.
 Sozodol-Zink 116.
 Spanische Fliegen 6, 114.
 Sparteinum 12, 31.
 Spasmyl 40.
 Species mixta 3.
 Spermatol 17.
 Spermin 40.
 Sperminol 40.
 Spezialkräutertee Lücks 17.
 Spezialtees Lücks 17.
 Spezifikum Quantes, siehe
 Epilepsieheilmittel Quantes
 14.
 Spiritus, russischer 78.
 Spirosal 40.
 Spleniferrin 40.
 Splenin 40.
 Splenotrat 40.
 Splenovarian 40.
 Sprengels Kräutersaft, siehe
 Kräutersaft Sprengels 18,
 27.

- Stäbchen 4.
 Stagnin 40.
 Staphisagriakörner 116.
 Stärkemehlkapseln 4.
 Stärkungselixier Gordons,
 siehe Spermator 17.
 Starkwirkende Arzneimittel 22.
 Stechapfel-blätter 8, 114.
 — extrakt 114.
 — samen 11, 114.
 — tinktur 114.
 Steiners Blutreinigungsmittel,
 siehe Fulgural 14.
 Stephanskörner 116.
 Sternmittel, Genfer 17.
 — Sauters 17.
 Sterntee des Kurinstituts
 „Spero“ 17.
 — Weidhaas' 17.
 Stisches Eiweiß-Kräuterko-
 gnak-Emulsion, siehe Tu-
 berkeltod 17.
 Stifte aus quellfähigen Stoffen
 12, 29, 32.
 Stipites Dulcamarae 12.
 Stoffe des Verzeichnisses B 104.
 Stomafortin, siehe Naturmit-
 tel Pfarrer Schmidts 16.
 Stomasana, siehe Naturmittel
 Pfarrer Schmidts 16.
 Stomopson 40.
 Strafgesetzbuch 19.
 Striaphorin 40.
 Stroopal 17.
 Stroops Heilmittel, siehe
 Stroopal 17.
 — Pulver, siehe Stroopal 17.
 Strophantin 112.
 Strophantina omnia 29.
 Strophantus-extrakt 114.
 — samen 11, 114.
 — tinktur 114.
 Strychnin 12, 32, 112.
 — Getreide 80, 112, 114.
 — Verbindungen 112.
 — Weizen 80, 112, 114.
 — Zubereitungen 112.
- Strychninhaltige Ungeziefer-
 mittel 110.
 Strychninum 12, 32, 112.
 — et salia 29.
 Stuvkampsalz 80.
 Styli caustici 2.
 Styrakol 40.
 Sublamin 40.
 Submikrone 81.
 Succototal 40.
 Sulfoguaajacin 40.
 Sulfonalum 12, 29, 32, 114.
 Sulfophenolsäure 5.
 Sulfosplen 40.
 Sulfur jodatum 12, 29.
 Summitates Sabinæ 12, 29.
 Suppositorien 4.
 Suprarenaden 40.
 Suprarenalin 40.
 Suprarenin 29.
 Suprenototal 40.
 Süßholzsaff 2.
 — mit Anis 2.
 Süßstoff-Verkehr 21.
 Sydrosan 81.
- Tabletten 4.
 — gegen Schlaflosigkeit 81.
 Tachts Magenpillen, siehe
 Magenpillen Tachts 15.
 Tamarindensaft 81.
 Tannalbinum 12.
 Tannigenum 12.
 Tannoformium 12.
 Tanzers Bruchbalsam, siehe
 Bruchbalsam Tanzers 14.
 Tartarus stibiatus 12, 29.
 Tasch 40.
 Tebecin 40.
 Tebeprotin 40.
 Tee, arzneilicher 81.
 Teeextrakt von Blättern des
 Teestrauches 3.
 Teemischungen 3, 81.
 Tee Puhlmanns 17.
 Terpentinsalbe zum Gebrauche
 für Tiere 4.

- Terpinum hydratum 12.
 Testaden 40.
 Testidin 40.
 Testifortan 40.
 Testiliquit 40.
 Testin 40.
 Testitotal 40.
 Testocithin 40.
 Testodis 40.
 Testogan 40.
 Tetronalum 12, 29.
 Teutoburger Waldtee 82.
 Thallin 12, 32, 114.
 — Verbindungen 114.
 — Zubereitungen 114.
 Thallinum 12, 32, 114.
 — et salia 29.
 Thalliumhaltige Zubereitungen 116.
 Thallium, Verbindungen 114.
 — Zubereitungen 114.
 Thalsia-Tee 82.
 Theacylon 40.
 Thebainum 10.
 Theobrominum 12, 32.
 Theobromose 40.
 Theocal 40.
 Theocin, siehe Theophyllum 29.
 Theolactin 40.
 Theonasal 40.
 Theophorin 40.
 Theophyllum et salia 29.
 Therapeutische Organpräparate 11.
 Thieme-Tee 82.
 Thierrys Balsam, siehe Balsam Thierrys 14.
 Thiocol 40.
 Thioformium 12.
 Thymodis 40.
 Thymolspiritus 82.
 Thymophorin 40.
 Thymotal 40.
 Thymototal 41.
 Thymus-Essenz 82.
 Thyraden 41.
 Thyrakrin 41.
 Thyranon 41.
 Thyrein 41.
 Thyreo-Antitoxin 41.
 Thyreodis 41.
 Thyreoideae praeparata 29.
 Thyreoidectin 41.
 Thyreoidin 41.
 Thyreonal 41.
 Thyroprotein 41.
 Thyrototal 41.
 Tinctura Aconiti 29.
 — Belladonnae 29.
 — Cantharidum 29.
 — Colchici 29.
 — Colocynthidis 29.
 — Digitalis 29.
 — — aetherea 29.
 — Gelsemii 30.
 — Ipecacuanhae 30.
 — Jalapae Resinae 30.
 — Jodi 30.
 — Lobeliae 30.
 — Scillae 30.
 — — kalina 30.
 — Secalis cornuti 30.
 — Stramonii 30.
 — Strophanti 30.
 — Strychni 30.
 — — aetherea 30.
 — Veratri 30.
 Tincturae 2, 29.
 Tinktur, aromatische 44.
 Tiroler Enzianbranntwein 82.
 Tolypyrrin 41.
 Tolysal 41.
 Tonephin 41.
 Tonikum, Hensels 82.
 Tonnolakur 82.
 Tonole 41.
 Tormentilla-Abkochung 82.
 Trigemini 41.
 Trinkerhilfe Richard Oldenburgs, siehe Mittel gegen Trunksucht 18.
 Trionalum 9, 30.
 Tripperbalsam Pagliano, siehe Balsam Pagliano 14.
 Triplex 82.

- Triturationes 3.
 Trochisci 4.
 Trockene Gemenge 101.
 Tropacocainum 12, 32.
 Tropakokain 12.
 Trunksucht 93.
 Trunksuchtmittel, siehe Mittel gegen Trunksucht 18.
 Tubera Aconiti 12, 30.
 — Jalapae 12, 30.
 Tuberal 41.
 Tuberculocidin 41.
 Tuberculomucin 41.
 Tuberkelod 17.
 Tuberkininpräparate 41.
 Tuberkulinctio 41.
 Tuberkuline 12, 30, 32.
 — flüssige 12, 30, 32.
 — trockene 12, 30, 32.
 — Zubereitungen 12, 30, 32.
 Tuberten 41.
 Tubertoxyl 41.
 Tuckers Asthmamittel, siehe Asthmamittel Tuckers 17, 23.
 Tulax 41.
 Tupeloholz-Meißel 12, 29, 32.
 — Sonden 12, 29, 32.
 — Stifte 12, 29, 32.
 Tussalvin 41.
 Tussol 41.

 Ueckers Epilepsiemittel, siehe Eusanol 14.
 Ugabohnen 82.
 Ulrichs Kräuterwein 69.
 Ultratubin 41.
 U-Mucin 41.
 Unden 41.
 Ungeziefer 93.
 Ungeziefermittel, arsenhaltige 110.
 — giftige 110.
 — strychninhaltige 110.
 Ungeziefersalbe 83.
 Unguenta 4.
 Universal-Bräune-Einreibung, siehe Bräune-Einreibung Lamperts 14.
 Universalembrocation, siehe Embrocation Ellimans 14.
 Universalheilpflaster, Hamburger 63.
 Universalheilsalbe Schützes, siehe Ausschlagsalbe Schützes 13, 24.
 Universaltropfen der Marie Osterberg, siehe Diphtherietropfen 17, 25.
 Uraline 41.
 Uranfarben 112.
 Uransalze, lösliche 112.
 Urea aethylphenylmalonylica 12, 32.
 — diaethylmalonylica 12, 32.
 — — et salia 30.
 — diallylmalonylica 12, 32.
 — — et salia 30.
 — dibrompropyldiaethylmalonylica 12, 32.
 — — et salia 30.
 — dipropylmalonylica 12, 32.
 — — et salia 30.
 — phenyläethylmalonylica et salia 30.
 Urethanum 13, 30, 32, 114.
 Urinator, siehe Naturmittel Pfarrer Schmidts 16.
 Urinoxal, siehe Naturmittel Pfarrer Schmidts 16.
 Urobenyl 41.
 Urocitral 41.
 Uropherin 41.
 Urotropinum 13, 32.
 Utens Antiépileptique, siehe Antiépileptique 13.
 Uterodis 41.
 Uterototal 41.

 Valamin 41.
 Valda-Pastillen 83.
 Valerydin 41.
 Validol 41.
 Valisan 41.
 Valyl 41.

- Vanilletinktur 3.
 Vasal 41.
 Vasogen-Präparate 13, 32.
 Vasogenum 13, 32.
 Vasophysin 41.
 Vaso-Pituigan 41.
 Vater Philipp-Salbe 17.
 Venecin 17.
 — Brunnen 17.
 Veramon 41.
 Veratrin 13, 32, 112.
 — Verbindungen 112.
 — Zubereitungen 112.
 Veratrinum 13, 32, 112.
 — et salia 30.
 Veratrum 114.
 — tinktur 114.
 — wurzel 114.
 Verbandstoffe 1, 83.
 Verdauungsstörung 93.
 Veril 83.
 Verkauf an Apotheken 96.
 Verkehr mit Arzneimitteln 1,
 19.
 Veronal 13, 30, 32.
 — et salia 30.
 Verophen 41.
 Verordnung betr. den Ver-
 kehr mit Arzneimitteln
 vom 22. Oktober 1901 1.
 — über den Verkehr mit
 Süßstoff 21.
 Verreibungen 3.
 Verstopfung 93.
 Verzeichnis der Gifte 111.
 Viehwasschessenz 83.
 Vinco-Konfekt 83.
 Vin Duflot, siehe Antigicht-
 wein 13.
 — Mariani 17.
 Vinum Colchici 30.
 — Ipecacuanhae 30.
 — stibiatum 30.
 Violanis Bandwurmmittel,
 siehe Bandwurmmittel
 Violanis 17, 24.
 Virisanol 83.
 Visnervin 17.
- Vixol 18, 30.
 Voluntal 41.
 Vorbeugungsmittel 20.
 — Begriff 90.
 — weingeisthaltige 21.
 Vulneralcreme 17.
 Vuzin 41.
- Wacholderbeersaft 83.
 Wacholder-blutmelan 83.
 — essenz 84.
 — extrakt 3, 84.
 — mus 84.
 Dr. Wagner und Marliers Mit-
 tel gegen Korpulenz, siehe
 Antipositin 13.
 Waldflora II 84.
 Waldwolleextrakt 3.
 Warners Safe remedies, siehe
 Safe remedies 16.
 Warzen 94.
 Warzenstifte 84.
 Wasmuths Wundbalsam 84.
 Wasserschierling 8, 114.
 — extrakt 114.
 — kraut 114.
 Wassersuchtselixier Bödikers,
 siehe Antihydropsin 13.
 Watten 1, 84.
 Webers Alpenkräutertee 43.
 — Familientee 84.
 Weidemanns Naturkräuter-
 tee, siehe Polypec 16.
 — russischer Brusttee, siehe
 Knöterichtee 15.
 — — Knöterichtee, siehe
 Knöterichtee 15.
 Weidhaas' Sterntee, siehe
 Sterntee 17.
 Weinsäure-Kapseln 4.
 Weißer Quecksilberpräzipitat
 9.
 Weißmanns Schlagwasser,
 siehe Schlagwasser Weiß-
 manns 16.
 Wermut-Tinktur 84.
 Wessels Mittel, siehe Mittel
 gegen Trunksucht 18.

- Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt, siehe Augenwasser Whites 13.
 Williams' Pink-Pillen, siehe Pink-Pillen 18, 28.
 Winters Gesundheitshersteller, siehe Gesundheitshersteller 18, 26.
 — natürlicher Gesundheitshersteller 84.
 Wismut-bromid 6.
 — gallat, basisches 6.
 — oxyjodid 6, 115.
 — salicylat, basisches 6.
 — tannat 6.
 Wundbalsam, Wasmuths 84.
 Wundcreme Vulneral, siehe Vulneral 17.
 Wunderbalsam 17.
 — englischer, siehe Balsam Thierrys 14.
 Wunder-Kronessenz, siehe Kronessenz 15.
 Wundstäbchen 4.
 Wurmgebäck in Pastillenform 85.
 Wurmsamenöl, amerikarisches 10.
 Wurmschokolade-Tafeln 85.
 Wybert-Tabletten 85.
X
 Xaxaquin 41.
 Xeroformium 13.
Y
 Yohimbinum 13, 32.
 — et salia 30.
Z
 Zahnschmerzen 94.
 Zahnwasser, Kothes 85.
 Zahnwatte, siehe Watten 84.
 Zambakapseln Lahrs 17.
 Zäpfchen 4.
 Zeitlosen-extrakt 114.
 — knollen 114.
 — samen 11, 114.
 — tinktur 114.
 — wein 114.
 Zeltchen 4.
 Zematones Asthmapulver, siehe Asthmapulver Zematone 13, 23.
 Zematones Asthmazigaretten, siehe Asthmapulver Zematone 13, 23.
 Zerkleinern 102.
 Zimtsäure 5.
 Zincum aceticum 13, 30.
 — chloratum 30.
 — — purum 13.
 — cyanatum 13.
 — lacticum 30.
 — permanganicum 13.
 — salicylicum 13.
 — sulfocarbolicum 30.
 — sulfoichthyolicum 13.
 — sulfuricum purum 13.
 Zink-azetat 13, 116.
 — baldriansaures 116.
 — chlorid, reines 13, 116.
 — cyanid 116.
 — ichthyolsulfosaures 13, 116.
 — karbonat, siehe Zinksalze 116.
 — milchsaures 116.
 — oxydpflaster 85.
 — pasta 85.
 — permanganat 13, 116.
 — salbe 85.
 — — zum Gebrauch für Tiere 4.
 — salizylat 13, 116.
 — salze 116.
 — sulfat, reines 13, 116.
 — sulfophenolsaures 116.
 — toilettenkrem 86.
 — zyanid 13.
 Zinnober, siehe Quecksilberpräparate 112.
 Zinnsalze 116.
 Zitwersamen 8.
 Zubereitungen 99.
 — der Stoffe des Verzeichnisses B 104.
 — thalliumhaltige 116.
 Zuckersäure, siehe Oxalsäure 113.
 Zweifachchloräthyliden 5.

Verlag von Julius Springer, Berlin

Von Ernst Urban erschienen ferner:

Apothekengesetze. Nach deutschem Reichs- und preußischem Landesrecht herausgegeben und erläutert. Sechste Auflage von Böttger-Urban „Die Preußischen Apothekengesetze“. XII, 427 Seiten. 1927. Gebunden RM 21.—

Die Apothekenreformbewegung seit 9. November 1918.
156 Seiten. 1929. RM 4.80

Die Neuregelung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln.
Vortrag, gehalten am 13. Februar 1931 in der Dienstversammlung der Medizinalbeamten und Apothekenrevisoren Groß-Berlins. 40 Seiten. 1931. RM 1.80

Pharmazeutischer Kalender. Erscheint jährlich. 60. Jahrgang. 1931. (71. Jahrgang des Pharmaz. Kalenders für Norddeutschland.) In drei Teilen.

I. Teil: Pharmazeutisches Taschenbuch (biegsam gebunden).

II. Teil: Pharmazeutisches Handbuch (gebunden). III. Teil: Pharmazeutisches Adreßbuch (geheftet). Zusammen RM 12.—

Einzelne Teile werden nicht abgegeben.

Die Abgabe von Betäubungsmitteln in den Apotheken gemäß der Verordnung vom 19. Dezember 1930.
Tabelle, dem Stande vom 1. April 1931 gemäß ergänzt. Quartformat. 4 Seiten. 1931. RM —.50

Die Beschränkungen der Arzneiabgabe in Apotheken ab 1. April 1931. Bearbeitet in der Redaktion der Pharmazeutischen Zeitung. 24 Seiten. 1931. RM 1.50

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Betäubungsmitteln. Nach dem Stande vom 1. Januar 1931. Für Apotheker, Ärzte, Handel und Industrie. 40 Seiten. 1931. Mit Einlegeblatt entsprechend dem Stande vom 1. April 1931. RM 1.—

Betäubungsmittel-Musterrezepte. 7 Seiten. 1931.

Einzel RM —.25

bei Abnahme von 25 Expl. je RM —.20

bei Abnahme von 50 Expl. je RM —.18

bei Abnahme von 100 Expl. je RM —.15

bei Abnahme von 1000 Expl. je RM —.12

Verlag von Julius Springer, Berlin

PHARMAZEUTISCHE ZEITUNG

*Zentral-Organ für die gewerblichen und wissenschaftlichen
Angelegenheiten des Apothekerstandes*

Begründet von H. MUELLER in Bunzlau
Leitender Redakteur ERNST URBAN in Berlin

Erscheint wöchentlich zweimal.
1931. 76. Jahrgang.
Vierteljährlich RM 9.90; Einzelheft RM -50

Die
PHARMAZEUTISCHE ZEITUNG,
das älteste und angesehenste allgemeine Apo-
thekerorgan des Kontinents, bringt *im redak-
tionellen Teil*: wertvolle Originalarbeiten der
Redaktion und eines großen Stabes hervorra-
gender Mitarbeiter, ferner stets das Neueste über
Standesfragen, tagesgeschichtliche Nachrichten,
Gerichtsentscheidungen, amtliche Bekannt-
machungen, Nachrichten, aus dem Auslande,
wissenschaftliche Mitteilungen, Vereinsnachrich-
ten, Handelsnachrichten, Bücherbesprechungen
und einen umfangreichen, alle fachlichen Gebiete
umfassenden Fragekasten; *im Anzeigenteil*: Be-
zugsquellen für alle für den Apothekenbetrieb
erforderlichen Waren und Hilfsmittel, ein beson-
ders reiches Angebot an offenen Stellen und
Stellungsuchenden; *in der Taxbeilage*: die neue-
sten Preisfestsetzungen für Arzneimittel,
Spezialitäten usw.

*

*Auf Wunsch für bisherige Nichtabonnenten
ein einmonatliches kostenloses Probeabonnement*